



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2024
COM(2024) 506 final

2024/0285 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände
in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-
Unionsgewässern**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) (im Folgenden „Grundverordnung“) sind die Ziele festgelegt, die unter anderem bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten, d. h. der Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, zu verfolgen sind, um zu gewährleisten, dass die EU-Fischereien ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden. Das Europäische Parlament und der Rat haben die Verordnungen (EU) 2018/973² und (EU) 2019/472³ zur Festlegung von Mehrjahresplänen für die Nordsee und die westlichen Gewässer erlassen, in denen für bestimmte Bestände festgelegt wird, wie diese Ziele bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten erreicht werden können („Mehrjahresplan für die Nordsee“ und „Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer“).

Die Fangmöglichkeiten werden für die meisten Bestände jährlich und für bestimmte Bestände alle zwei bis vier Jahre festgesetzt.

Einige der vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten werden von der EU autonom festgesetzt, andere müssen hingegen im Rahmen von multilateralen oder bilateralen Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Fangmöglichkeiten festzusetzen für bestimmte

- Bestände, für die die Fangmöglichkeiten von der EU autonom festgesetzt werden, einschließlich Tiefseebestände;
- Bestände, die i) gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich in der Nordsee und den nordwestlichen Gewässern bewirtschaftet werden, einschließlich der Tiefseebestände in diesen Gebieten, ii) gemeinsam mit Norwegen und dem Vereinigten Königreich in der Nordsee bewirtschaftet werden, iii) gemeinsam mit Norwegen im Skagerrak-Kattegat bewirtschaftet werden oder iv) Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) sind;
- Bestände, die von regionalen Fischereiorganisationen (RFO) bewirtschaftet werden sowie

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

² Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/973/oj>).

³ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

- Bestände in Gewässern von Nicht-EU-Ländern.

Der Vorschlag enthält eine Reihe von Fangmöglichkeiten, die mit „pm“ (pro memoria) angegeben sind, da

- die wissenschaftlichen Gutachten zu einigen autonomen Beständen der EU zum Zeitpunkt der Annahme des Vorschlags noch nicht vorlagen oder
- bestimmte Fangbeschränkungen und andere Maßnahmen der einschlägigen RFO noch ausstehen, weil deren Jahresversammlung noch nicht stattgefunden hat, oder
- bis zum Abschluss multilateraler oder bilateraler Konsultationen mit bestimmten Nicht-EU-Ländern noch keine Zahlen vorliegen für i) gemeinsam mit Nicht-EU-Ländern bewirtschaftete Bestände und ii) mit Nicht-EU-Ländern getauschte Fangmöglichkeiten und iii) Bestände in Gewässern von Nicht-EU-Ländern.

Festsetzung von Fangmöglichkeiten

Die Fangmöglichkeiten werden im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 der Grundverordnung mit Verweis auf die Ziele der GFP und die Vorschriften der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer festgesetzt.

Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr eine Mitteilung, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten einen Überblick über die Bestandslage gibt und das Vorgehen bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten erläutert. Die jüngste jährliche Mitteilung trägt den Titel „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2025“ (COM(2024) 235 final).

Die Kommission schlägt Fangmöglichkeiten vor, die auf wissenschaftlichen Gutachten beruhen und dem in der jährlichen Mitteilung dargelegten Ansatz entsprechen.

Zwischen dem 31. Mai und dem 30. Juni 2024 legte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) auf Anfrage der Kommission seine jährlichen bzw. mehrjährigen Gutachten für eine Reihe der unter den vorliegenden Vorschlag fallenden autonomen Bestände der EU vor.⁴

Zur Erstellung der wissenschaftlichen Gutachten benötigt der ICES vor allem folgende Daten:

- i) Für Bestände, für die umfassende Datensätze vorliegen, die vollumfängliche analytische, alters-/längenstrukturierte Bewertungen ermöglichen, erstellt der ICES Schätzungen der Bestandsgrößen und Prognosen darüber, wie sich verschiedene Nutzungsszenarien auf diese Bestandsgrößen auswirken werden (Fangszenarienabellen). Auf dieser Grundlage schätzt der ICES Anpassungen der Fangmöglichkeiten, durch die der Bestand auf ein Niveau gebracht wird, das den höchstmöglichen Dauerertrag (MSY) ermöglicht;
- ii) für Bestände, für die weniger Daten verfügbar sind, legt der ICES keine Fangszenarien vor, sondern ermittelt längerfristige Trends bei der Rekrutierung, der Biomasse und der fischereilichen Sterblichkeit. Auf dieser Grundlage schätzt der ICES die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem MSY auf der Grundlage von MSY-Näherungswerten;

⁴

<https://www.ices.dk/advice/Pages/Latest-Advice.aspx>

- - iii) für andere Bestände, für die nur begrenzte Daten vorliegen, stützt sich der ICES bei der Empfehlung für die Höhe der Fangmöglichkeiten auf den Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und wendet eine bestimmte Methodik an.⁵ Bei Beständen, für die die Datenlage besser ist, ermittelt der ICES längerfristige Trends bei der Rekrutierung, der Biomasse und der fischereilichen Sterblichkeit, um die Bestandslage abzuschätzen, nimmt aber keine Schätzungen von MSY-Näherungswerten vor. Bei Beständen, für die am wenigsten Daten verfügbar sind, ermittelt der ICES Trends bei den Fängen oder Anlandungen, um die Bestandslage abzuschätzen.

ICES-Bewertungen für Bestände gemäß den Ziffern i und ii werden als „analytische Bewertung“ und die Gutachten als „MSY-Gutachten“ bezeichnet. Bewertungen für Bestände gemäß Ziffer iii werden als „vorsorgliche Bewertung“ und die Gutachten als „Vorsorgegutachten“ bezeichnet.

Für die unter Ziffer i genannten Bestände veröffentlicht der ICES jährlich Gutachten. Bei den unter den Ziffern ii und iii genannten Beständen führt der ICES jedoch weder eine Bestandsbewertung durch noch veröffentlicht er Gutachten auf jährlicher Basis. Für diese Bestände gemäß den Ziffern ii und iii bewertet der ICES vielmehr längerfristige Trends. Der ICES ist daher der Auffassung, dass die Bewertung der Lage dieser Bestände während des Gutachtenzeitraums keinen größeren Änderungen unterliegen wird. Für diese Bestände ist das vom ICES veröffentlichte Gutachten das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. Für die autonomen Bestände der EU, für die der ICES ein Gutachten veröffentlicht, das mehrere Jahre gültig bleibt, schlägt die Kommission daher vor, jährliche zulässige Gesamtfangmengen (TACs) für den gesamten Zeitraum des Gutachtens, d. h. einen Zeitraum von zwei Jahren (mehrjährige TACs), festzusetzen.

Die Fangmöglichkeiten der EU werden im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 der Grundverordnung nach dem Grundsatz der relativen Stabilität auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Zu einem späteren Zeitpunkt vorzuschlagende Fangmöglichkeiten

Die Fangmöglichkeiten für autonome Bestände der EU, für die die wissenschaftlichen Gutachten noch nicht vorliegen, sind in diesem Vorschlag mit „pm“ angegeben und werden entsprechend dem in der jährlichen Mitteilung dargelegten Ansatz vorgeschlagen, sobald die wissenschaftlichen Gutachten verfügbar sind. Sobald die wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, wird dieser Vorschlag mittels im Wege von Non-Papern der Kommissionsdienststellen entsprechend aktualisiert.

Ebenso werden Fangmöglichkeiten für bestimmte andere Bestände unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern und der Jahrestagungen der RFO, die noch nicht stattgefunden haben, vorgeschlagen. Die Standpunkte der EU, die im Hinblick auf diese Konsultationen und Jahrestagungen im Namen der EU im Einklang mit dem in der jährlichen Mitteilung dargelegten Ansatz vertreten werden sollen, werden von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat angenommen. Für die bilateralen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über gemeinsam bewirtschaftete Bestände und für die

⁵ Siehe insbesondere das Dokument „ICES approach to advice on fishing opportunities“; <https://doi.org/10.17895/ices.advice.22240624.v2>

Jahrestagungen der RFO schlägt die Kommission Spezifikationen für die über mehrere Jahre laufenden Standpunkte vor, die vom Rat angenommen werden.⁶

-
- ⁶ Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (Abl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1875/oj>).
Beschluss (EU) 2023/2900 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/865 (Abl. L, 2023/2900, 29.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2900/oj>).
Beschluss (EU) 2023/2807 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/868 (Abl. L, 2023/2807, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2807/oj>).
Beschluss (EU) 2023/2812 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/867 (Abl. L, 2023/2812, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2812/oj>).
Beschluss (EU) 2023/2901 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Thunfischkommission für den Indischen Ozean zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/860 (Abl. L, 2023/2901, 29.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2901/oj>).
Beschluss (EU) 2023/2826 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/859 (Abl. L, 2023/2826, 29.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2826/oj>).
Beschluss (EU) 2024/366 des Rates vom 16. Januar 2024 über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/812 (Abl. L, 2024/366, 19.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/366/oj>).
Beschluss (EU) 2023/2823 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereiorganisation für den Südostatlantik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/861 (Abl. L, 2023/2823, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2823/oj>).
Beschluss (EU) 2023/2810 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/862 (Abl. L, 2023/2810, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2810/oj>).
Beschluss (EU) 2023/2828 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union auf der Jahreskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/866 (Abl. L, 2023/2828, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2828/oj>).
Beschluss (EU) 2023/2888 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union im Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/858 (Abl. L, 2023/2888, 21.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2888/oj>).
Beschluss (EU) 2023/2801 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/863 (Abl. L, 2023/2801, 19.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2801/oj>).
Beschluss (EU) 2024/395 des Rates vom 16. Januar 2024 über den im Namen der Europäischen Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/824 (Abl. L, 2024/395, 24.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/395/oj>).

Solange die Konsultationen noch laufen, die Jahrestagungen bestimmter RFO noch nicht stattgefunden haben bzw. noch keine wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, enthalten die betreffenden Erwägungsgründe und Bestimmungen des vorliegenden Vorschlags den Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates⁷ in eckigen Klammern, und die Fangmöglichkeiten sind mit „pm“ angegeben.

Sobald die Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern abgeschlossen sind, die Jahrestagungen der einschlägigen RFO stattgefunden haben bzw. die wissenschaftlichen Gutachten vorliegen, wird dieser Vorschlag mittels Non-Papers der Kommissionsdienststellen aktualisiert.

Anlandeverpflichtung

Gemäß Artikel 15 der Grundverordnung unterliegen seit dem 1. Januar 2019 alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, der Anlandeverpflichtung, was bedeutet, dass alle Fänge an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht, erfasst, angelandet und gegebenenfalls auf die Quoten angerechnet werden sollten. Die Grundverordnung sieht jedoch bestimmte Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung vor. Ausgehend von gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten hat die Kommission delegierte Verordnungen mit spezifischen Vorschriften zur Umsetzung der Anlandeverpflichtung in bestimmten Fischereien erlassen, nach denen Rückwürfe aufgrund von Ausnahmen wegen Geringfügigkeit bzw. Ausnahmen aufgrund hoher Überlebensraten zulässig sind.

Seit der Einführung der Anlandeverpflichtung und gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Grundverordnung müssen die Fangmöglichkeiten nicht mehr die angelandete, sondern die gefangene Menge widerspiegeln, da Rückwürfe grundsätzlich nicht länger gestattet sind.

Unter Berücksichtigung der Anwendung der Anlandeverpflichtung schlägt die Kommission TACs auf der Grundlage der ICES-Fangempfehlungen vor. Die vorgeschlagenen EU-Quoten berücksichtigen Rückwürfe auf der Grundlage festgelegter Ausnahmen; diese Mengen werden nicht angelandet und auf die Quoten angerechnet und werden daher von den EU-Quoten abgezogen. Bis zur Berechnung dieser Mengen werden die EU-Quoten in diesem Vorschlag mit „pm“ angegeben. Darüber hinaus schlägt die Kommission für Bestände, für die der ICES nur Anlandeempfehlungen vorlegt, TACs auf der Grundlage dieser Gutachten vor.

Jahresübergreifende Flexibilität

Ferner sind die Zusammenhänge zwischen der Grundverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁸ zu berücksichtigen. Die Artikel 3 und 4 der letztgenannten Verordnung

Beschluss (EU) 2023/2826 des Rates vom 11. Dezember 2023 über den im Namen der Europäischen Union in der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/859 (Abl. L 2023/2826, 29.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2826/oj>).

Beschluss (EU) 2022/392 des Rates vom 3. März 2022 über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission für die Fischerei im Nordpazifik zu vertretenden Standpunkt (Abl. L 79 vom 9.3.2022, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/392/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (Abl. L 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (Abl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>).

sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten sowohl für Bestände mit einer analytischen Bewertung als auch für Bestände mit einer vorsorglichen Bewertung vor. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund der biologischen Lage der Bestände die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Die Kommission schlägt vor, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände mit einer analytischen Bewertung mit einer Biomasse unterhalb von B_{lim} ⁹ und für Bestände mit einer vorsorglichen Bewertung, für die der ICES entweder Nullfänge oder die Aussetzung der gezielten Fischerei empfiehlt, auszuschließen.

Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung sieht eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für Quoten vor. Um jedoch eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollten die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung nicht kumulativ gelten.

Die jahresübergreifende Flexibilität für Quoten gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung sollte auch ausgeschlossen werden, wenn sie die Verwirklichung der GFP-Ziele untergraben würde, insbesondere i) bei Beständen mit einer analytischen Bewertung mit einer Biomasse unterhalb von B_{lim} , für die nur Beifangfischereien oder wissenschaftliche Fischereien zulässig sind, und ii) bei Beständen mit einer vorsorglichen Bewertung, für die nur die genannten Fischereien zulässig sind. Darüber hinaus sollte die jahresübergreifende Flexibilität für Bestände ausgeschlossen werden, bei denen die EU und das betreffende Nicht-EU-Land bzw. die betreffenden Nicht-EU-Länder sich nicht auf die Anwendung der jahresübergreifenden Flexibilität geeinigt haben oder deren Anwendung auf der Grundlage der biologischen Lage der Bestände ausgeschlossen haben.

Freizeitfischerei

Die Freizeitfischerei kann wesentliche Auswirkungen auf Bestände haben, wenn diesen Beständen im Rahmen der Freizeitfischerei ein erheblicher Teil der Gesamtfänge entnommen wird. Bei solchen Beständen sollten daher alle Tätigkeiten berücksichtigt werden, die Auswirkungen auf die Bestandslage haben können, unabhängig davon, ob es sich um gewerbliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten der Freizeitfischerei handelt. Zur Verwirklichung der Ziele der GFP und, sowie zutreffend, im Einklang mit Artikel 10 Absatz 4 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 11 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer, schlägt die Kommission auch Maßnahmen für die Freizeitfischerei, auch wenn sie vom Ufer aus betrieben wird, vor.

Vorgeschlagene Fangmöglichkeiten und Erläuterung

Autonome Bestände der EU

⁹ „ B_{lim} “ ist der Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands, unterhalb dessen die Reproduktionskapazität verringert sein kann.

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2025 (in Tonnen)	Vorgesetzte TAC-Änderung gegenüber 2024	Erläuterung
Seeteufel (<i>Lophiidae</i>) Südlicher Golf von Biskaya und Iberische Gewässer von 8c, 9 und 10; EU-Gewässer des CECAF-Gebiets 34.1.1	ANF/8C3 411	5 432	+17 %	<p>Der ICES legt MSY-Gutachten¹⁰ für zwei verschiedene Seeteufelarten in diesem Gebiet vor: Schwarzer Seeteufel (<i>Lophius budegassa</i>) und Weißer Seeteufel (<i>Lophius piscatorius</i>).</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für beide Arten im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F_{MSY}-Punkts¹¹ festzusetzen.</p>
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>) Südlicher Golf von Biskaya und Iberische Gewässer 8c, 9 und 10; EU-Gewässer von CECAF 34.1.1	HKE/8C3 411	17 445	Unverändert	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten¹² vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC des Jahres 2024 beizubehalten und sie im Einklang mit dem MSY-Gutachten zwischen dem Wert des F_{MSY}-Punkts und dem höchsten Wert innerhalb der F_{MSY}-Spanne („MSY F_{upper}“) festzusetzen. Dies steht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer und trägt dem Rechnung, dass Seehecht in den gemischten Fischereien die am stärksten limitierende Art ist.¹³ Um den Bestand, für den seit 2022 TACs im Einklang mit MSY F_{upper} festgesetzt werden, langfristig zu schützen, schlägt die Kommission darüber hinaus vor, die TAC für 2025 unterhalb von MSY F_{upper} festzusetzen.</p>
Butte (<i>Lepidorhombus</i> spp.) Südlicher Golf von Biskaya und Iberische Gewässer 8c, 9 und 10; EU-Gewässer von CECAF 34.1.1	LEZ/8C34 11	4 448	+23 %	<p>Der ICES legt MSY-Gutachten¹⁴ für zwei verschiedene Arten von Butten in diesem Gebiet vor: <i>Lepidorhombus whiffagonis</i> und <i>Lepidorhombus Bosci</i>.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC für beide Arten im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F_{MSY}-Punkts festzusetzen.</p>

¹⁰ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019351.v1>
<https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019162.v1>

¹¹ Der Wert des F_{MSY} -Punkts ist der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen zu einem langfristigen MSY führt.

¹² <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019306.v1>

¹³ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.24212058.v1>

¹⁴ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019345.v1>

<https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019318.v1>

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2025 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2024	Erläuterung
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>) Südlicher Golf von Biskaya und Kantabrische See 8c, Funktionseinheit 31	NEP/8CU 31	29	+134 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten¹⁵ vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.</p>
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>) Kattegat	PLE/03AS .	2 349	Unverändert	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten¹⁶ vor.</p> <p>Diese TAC entspricht einem Anteil (26 %) des ICES-Gutachtens für Scholle im Gebiet „Kattegat, Belte und Sund“. Diese Zahl basiert auf der im ICES-Gutachten angegebenen Fangverteilung im Jahr 2024.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und unterhalb des niedrigsten Werts innerhalb der F_{MSY}-Spanne („MSY F_{lower}“) festzusetzen. Sie schlägt vor, die TAC unterhalb von MSY F_{lower} festzusetzen, da Scholle und Kabeljau in den gezielten Fischereien auf Kaisergranat als Beifänge gefangen werden und es für Kabeljau ein Gutachten zur Empfehlung von Nullfängen gibt.</p>
Seezunge (<i>Solea solea</i>) Golf von Biskaya 8a und 8b	SOL/8AB.	2 510	+0,8 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten¹⁷ vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten und dem Wert des F_{MSY}-Punkts festzusetzen, der proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen (es wird davon ausgegangen, dass die Biomasse bei etwa 93 % von MSY B_{trigger}¹⁸ liegen wird, weshalb die empfohlene Gesamtfangmenge um 5 % verringert wird).</p>

¹⁵ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019396.v1>

¹⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019435.v1>

¹⁷ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019684.v1>

¹⁸ MSY B_{trigger} ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Bestand wieder aufgefüllt und auf ein Niveau gebracht werden kann, das langfristig den MSY ermöglicht.

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2025 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2024	Erläuterung
Seezunge (<i>Solea solea</i>) Skagerrak-Kattegat und westliche Ostsee 3a; EU-Gewässer der Unterdivisionen 2 2-24	SOL/3AB C24	200	-39 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten¹⁹ vor.</p> <p>Der ICES schätzt, dass bei einer Fangmenge von mehr als 15 Tonnen im Jahr 2025 die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand 2026 unter B_{lim} fällt, bei mehr als 5 % liegt.</p> <p>Gemäß Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 1 des Mehrjahresplans für die Nordsee schlägt die Kommission daher vor, die gezielte Fischerei auf Seezunge auszusetzen.</p> <p>Würde die TAC für Seezunge jedoch so festgesetzt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand unter B_{lim} fällt, weniger als 5 % beträgt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesem Bestand in gemischten Fischereien, zu dem Phänomen der limitierenden Arten²⁰ in den Fischereien auf Kaisergranat führen. Daher schlägt die Kommission vor, für die Fischerei auf Kaisergranat eine Beifang-TAC von 200 Tonnen für Seezunge festzusetzen. Diese Menge entspricht in etwa der Fangmenge von Seezunge im Jahr 2023 und führt nach Schätzungen des ICES dazu, dass die Biomasse des Bestands stabil bleibt.</p>
Bastardmakrelen (<i>Trachurus spp.</i>) Iberische Gewässer von 9	JAX/09.	173 873	+5 %	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten²¹ vor.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.</p>

¹⁹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019666.v1>

²⁰ Limitierende Arten (sogenannte „choke species“) sind Arten ohne Quote, die dazu führen können, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen.

²¹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019312.v1>

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2025 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2024	Erläuterung
Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>) Golf von Biskaya 8a und 8b	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	<p>Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten²² vor.</p> <p>Der ICES geht davon aus, dass die Biomasse des Bestands 2024 weiter zurückgehen und unterhalb MSY $B_{trigger}$, aber oberhalb von B_{lim} bleiben wird.</p> <p>Die Kommission schlägt vor, dass Frankreich und Spanien bei der gemeinsamen Festlegung ihrer Quoten für die gewerbliche Fischerei sicherstellen sollten, dass die Summe der gewerblichen Anlandungen und Rückwürfe und der Anlandungen und Rückwürfe im Rahmen der Freizeitfischerei den Wert des F_{MSY}-Punkts für die Gesamtentnahme nicht überschreitet, der proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen (es wird davon ausgegangen, dass die Biomasse bei etwa 92 % von MSY $B_{trigger}$ liegen wird, weshalb die empfohlene Gesamtfangmenge um 7 % verringert wird).</p> <p>Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, in der Freizeitfischerei die Fangbegrenzung von 1 Fisch pro Fischer und Tag beizubehalten.</p> <p>Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung der Ziele und Vorschriften der Grundverordnung und der Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer überwachen kann, schlägt die Kommission außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten ihr Informationen über diese Quoten übermitteln.</p>

Autonome Tiefseebestände der EU

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene EU-Quote für 2025 und 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene Änderung der EU-Quote gegenüber 2024	Erläuterung
-----	----------	-------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	-------------

²²

<https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019186.v1>

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene EU-Quote für 2025 und 2026 (in Tonnen)	Vorgeschlagene Änderung der EU-Quote gegenüber 2024	Erläuterung
Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) Skagerrak-Kattegat EU-Gewässer von 3	RNG/03-	0,9	-5 %	Der ICES legt ein Vorsorgegutachten für diesen Bestand vor und empfiehlt für 2025 und 2026 Nullfänge. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 16 Absatz 4 der Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absätze 1 und 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung schlägt die Kommission vor, in der Fischerei auf Eismeergarnele (<i>Pandalus borealis</i>) eine TAC für unvermeidbare Beifänge von Rundnasen-Grenadier in Höhe von 0,9 Tonnen festzusetzen. Diese Menge entspricht in etwa der 2023 angelandeten Menge.

In Anhang 36 Tabelle F des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführte Bestände

Darüber hinaus schlägt die Kommission Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände vor, die in Anhang 36 Tabelle F des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits²³ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) aufgeführt sind. In diesem Anhang sind Bestände aufgeführt, die nur in den Gewässern einer Vertragspartei zu finden sind.

²³ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj)).

TAC	TAC-Code	Vorgeschlagene TAC für 2025 (in Tonnen)	Vorgeschlagene TAC-Änderung gegenüber 2024	Erläuterung
Rote Fleckbrasse (<i>Pagellus bogaraveo</i>) Gewässer der Azoren 10	SBR/10-	399	-35 %	Der ICES legt für diesen Bestand ein MSY-Gutachten ²⁴ vor. Die Kommission schlägt vor, die TAC im Einklang mit dem MSY-Gutachten festzusetzen.

Aal

Der ICES legt Gutachten für das gesamte natürliche Verbreitungsgebiet des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) vor, zu dem der Nordostatlantik und das Mittelmeer gehören. Angesichts des kritischen Zustands des Europäischen Aals hat der ICES

- i) in den zurückliegenden 20 Jahren stets empfohlen, die anthropogene Mortalität bei Europäischem Aal in seinem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet möglichst bei Null zu halten;
- ii) im November 2023 empfohlen²⁵, dass 2024 bei Anwendung des Vorsorgeansatzes Aalfänge in allen Lebensräumen unterbleiben sollten. Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein;
- iii) am 30. Mai 2022 mitgeteilt²⁶, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates²⁷ gegeben habe, EU-weit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen. Der ICES empfahl zudem, dass sich die Bemühungen auf Bestandserhaltungsmaßnahmen konzentrieren sollten, bei denen per definitionem eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die Mortalität zu verringern und die Abwanderung zu erhöhen.

Das ICES-Gutachten für 2025 wird am 1. November 2024 veröffentlicht.

In den jährlichen Verordnungen über die Fangmöglichkeiten für die Meeres- und Brackgewässer der EU im Nordostatlantik (von 2018 bis 2022) wurde eine Schonzeit von drei

²⁴ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21828435.v1>

²⁵ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21907860.v1>

²⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.19902958>

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (Abl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2007/1100/oj>).

aufeinanderfolgenden Monaten für die Aalfischerei festgelegt. Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates²⁸ wurde die Schonzeit für alle Aalfischereien in den Meeres- und Brackgewässern der EU im Nordostatlantik auf sechs Monate verlängert. Darüber hinaus wurde mit der Verordnung (EU) 2023/194 jede Freizeitfischerei auf Aal in diesen Gewässern verboten. Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates²⁹ wurden diese Maßnahmen fortgeführt und, um einen wirksamen Schutz von Blankaalen zu gewährleisten, die von der Ostsee in die Nordsee wandern, wurde in der genannten Verordnung festgelegt, dass sich die Küstenmitgliedstaaten des ICES-Untergebiets 3, d. h. Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, und Schweden, auf wirksame Schonzeiten für Blankaale einigen müssen. Darüber hinaus wurde in der Verordnung (EU) 2024/257 klargestellt, unter welchen Bedingungen die Ausnahmeregelung für eine fortgesetzte begrenzte Aalfischerei während der Aalwanderungsbewegungen angewendet werden darf.

Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals schlägt die Kommission für 2025 vor, die in der Verordnung (EU) 2024/257 festgelegten Maßnahmen für Aal beizubehalten. Dieser Vorschlag wird aktualisiert, nachdem der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für den Europäischen Aal im Nordostatlantik und im Mittelmeer für 2025 veröffentlicht hat.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Grundverordnung und der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere mit der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ („Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie“) und sollen dazu beitragen, einen guten Umweltzustand zu erreichen, insbesondere in Bezug auf Deskriptor 3, wonach sich alle kommerziell genutzten Fische und Schalentiere innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden müssen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

²⁸ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj>).

²⁹ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

³⁰ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oi>).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Grundverordnung und den Mehrjahresplänen für die Nordsee und die westlichen Gewässer sowie den Ergebnissen bestimmter bereits abgehaltener Jahrestagungen von RFO zugeteilt. Folglich sollten die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien nach Möglichkeit auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Erwägungen festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der Grundverordnung können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, wie die ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten nach bestimmten in diesen Artikeln festgesetzten Kriterien auf Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum bei der Aufteilung der zugeteilten Quoten im Einklang mit dem von ihnen bevorzugten sozialen/wirtschaftlichen Modell zur Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung gilt als das am besten geeignete Instrument, da darin Anforderungen festgelegt werden können, die unmittelbar für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Wirtschaftsakteure gelten. Dies wird dazu beitragen, dass die Anforderungen zeitnah und einheitlich umgesetzt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

- a) Konsultationsmethoden, wichtigste angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Die Kommission hat Interessenträger konsultiert, insbesondere über die Beiräte, auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2025“.

- b) Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission hat diese Antworten bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags berücksichtigt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien des ICES haben einen Rahmen für ihre wissenschaftlichen Gutachten erarbeitet. Die wissenschaftlichen Gutachten des ICES werden

auf der Grundlage dieses Rahmens und im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Grundverordnung und der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer erstellt, wie von der Kommission gefordert.

Eines der Ziele der GFP besteht darin, Bestände wieder auf ein Niveau zu bringen, das den MSY ermöglicht, und sie auf diesem Niveau zu halten. Dieses Ziel wurde ausdrücklich in die Grundverordnung aufgenommen; gemäß Artikel 2 Absatz 2 muss dieses Ziel „für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht“ werden.

Die Fangmöglichkeiten für die Bestände von Zielarten in der Nordsee und in den westlichen Gewässern³¹, für die MSY-Gutachten vorliegen, sind auf der Grundlage der jeweiligen Mehrjahrespläne festzusetzen, in denen eine Spanne für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt ist, bei der der MSY erreicht wird (F_{MSY} -Spanne), sodass unter bestimmten Bedingungen ein gewisses Maß an Flexibilität gewährleistet ist. Die Kommission hat den ICES gebeten, wissenschaftliche Gutachten vorzulegen, die zur Umsetzung der Flexibilität herangezogen werden können, einschließlich der Bewertung, ob die Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Flexibilität erfüllt sind. Der obere Bereich der F_{MSY} -Werte kann für die Festsetzung von TACs zugrunde gelegt werden, sofern die Biomasse des betreffenden Bestands über $B_{trigger}$ liegt, und nur, wenn dies im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und Erkenntnissen erforderlich ist, um

- im Falle gemischter Fischereien die im jeweiligen Mehrjahresplan festgelegten Ziele zu erreichen oder
- zu verhindern, dass ein Bestand durch die Dynamik innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen ernsthaft geschädigt wird, oder
- hohe Schwankungen zwischen einzelnen Jahren zu begrenzen.

Liegt die Biomasse eines Bestands unter MSY $B_{trigger}$, sollten die Fangmöglichkeiten auf ein der fischereilichen Sterblichkeit entsprechendes Niveau festgesetzt werden, das proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen.

Dementsprechend wird in dem vorliegenden Vorschlag soweit verfügbar auf MSY-Gutachten zurückgegriffen. Werden TACs auf der Grundlage von MSY-Gutachten vorgeschlagen, so entsprechen diese im Einklang mit den Zielen der GFP der Menge, durch die diesen Gutachten zufolge das Erreichen des MSY sichergestellt würde. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Grundsätzen der jährlichen Mitteilung „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2025“.

Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 4 Absatz 7 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer sollten die Fangmöglichkeiten für Zielbestände so festgesetzt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse unter B_{lim} fällt. Liegen MSY-Gutachten vor, kann der ICES in seinem Gutachten auf solche kurzfristigen Wahrscheinlichkeiten hinweisen. Um sicherzustellen, dass die Wahrscheinlichkeit erreicht wird, muss die fischereiliche Sterblichkeit des Zielbestands gegebenenfalls entsprechend verringert oder die gezielte Fischerei ausgesetzt werden.

Für Zielbestände mit begrenzter Datenlage enthält das wissenschaftliche Gutachten des ICES quantitative Fangempfehlungen, die zur Festsetzung der Höhe der vorgeschlagenen TACs herangezogen wurden.

³¹ Bestände, die in Artikel 1 Absatz 1 der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer aufgeführt sind.

Die Fangmöglichkeiten für Beifangbestände in der Nordsee und den westlichen Gewässern sollten ebenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Mehrjahrespläne festgesetzt werden. TACs für Beifangbestände werden, soweit verfügbar, auf der Grundlage des MSY-Gutachtens vorgeschlagen. Bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten für Beifangbestände sollten im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer und Artikel 16 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstaben c und f der Grundverordnung auch Überlegungen zu gemischten Fischereien einfließen.

Für Beifangbestände mit begrenzter Datenlage werden die TACs auf der Grundlage der im wissenschaftlichen Gutachten des ICES enthaltenen quantitativen Fangempfehlungen vorgeschlagen.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich der Verordnung über die Fangmöglichkeiten ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Dabei werden Initiativen von Interessenträgern und Beiräten berücksichtigt, wenn sie vom ICES positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des Ziels des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY) eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit ist, da diese drei Ziele nicht getrennt voneinander erreicht werden könnten.

Was die Fangmöglichkeiten für Bestände von RFO und mit Nicht-EU-Ländern gemeinsam bewirtschaftete Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Aspekte zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Überwachung und die Einhaltung der Vorschriften werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates³² gewährleistet.

³² Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht- Unionsgewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ (im Folgenden „Grundverordnung“) sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 der Grundverordnung werden die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die relative Stabilität der Fischereitätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei zu gewährleisten.
- (2) Die zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches – TACs) sollten daher gemäß Artikel 3 der Grundverordnung auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und vor dem Hintergrund der Meinungen der konsultierten Interessenträger festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 15 der Grundverordnung unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlandeverpflichtung, auch wenn bestimmte Ausnahmen gelten. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Grundverordnung hat die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung für bestimmte Fischereien festgelegt wurden.
- (4) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe

³³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten diese auf der Grundlage der Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für die Gesamtfänge festgesetzt werden. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von dieser Grundlage für die Gesamtfänge abgezogen werden. Darüber hinaus sollten die Fangmöglichkeiten für Bestände, für die der ICES nur Anlandeempfehlungen vorlegt, auf der Grundlage dieses Gutachtens festgesetzt werden.

- (5) Mit der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ wurde ein Mehrjahresplan für die Nordsee (im Folgenden „Mehrjahresplan für die Nordsee“) und mit der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ ein Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer (im Folgenden „Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer“) festgelegt. In den Mehrjahresplänen für die Nordsee und die westlichen Gewässer sind Ziele und Maßnahmen für die langfristige Bewirtschaftung der unter diese Mehrjahrespläne fallenden Bestände festgelegt. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen aufgeführten Bestände (Zielbestände) sollten im Einklang mit den Spannen für die fischereiliche Sterblichkeit, bei denen der höchstmögliche Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) erreicht wird (FMSY-Spannen), oder darunter, und in Übereinstimmung mit den Schutzmaßnahmen gemäß diesen Verordnungen festgesetzt werden. Die FMSY-Spannen sind in den einschlägigen ICES-Gutachten enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für die Zielbestände oder die Bestände gemäß Artikel 1 Absatz 4 dieser Verordnungen (Beifangbestände) entsprechend dem Vorsorgeansatz gemäß den genannten Verordnungen festgesetzt werden.
- (6) Gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 4 Absatz 7 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer sollten die Fangmöglichkeiten für Zielbestände so festgesetzt werden, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % besteht, dass die Biomasse unter B_{lim} fällt.³⁶
- (7) Gemäß Artikel 7 des Mehrjahresplans für die Nordsee und Artikel 8 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer gilt: Wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass die Biomasse des Laicherbestands i) unter MSY $B_{trigger}$ ³⁷ liegt, müssen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, durch die insbesondere die Fangmöglichkeiten auf einem Niveau festgelegt werden, das unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse der fischereilichen Sterblichkeit entspricht, bzw. ii) unter B_{lim} liegt, müssen weitere Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen,

³⁴ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/973/oj>).

³⁵ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

³⁶ B_{lim} ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann.

³⁷ MSY $B_{trigger}$ ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden müssen, damit ein Bestand wieder aufgefüllt und auf ein Niveau gebracht werden kann, das langfristig den MSY ermöglicht.

dass der betreffende Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Abhilfemaßnahmen können beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände oder andere Bestände in den Fischereien umfassen.

- (8) Bei bestimmten Beständen empfiehlt der ICES Nullfänge oder geringe Fangmengen oder prognostiziert, dass eine Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 %, dass die Biomasse unter B_{lim} fällt, i) nur bei geringen Fangmengen, ii) nur bei Nullfängen oder iii) nicht einmal bei Nullfängen erreicht werden kann. Würden die TACs für diese Bestände jedoch auf dem vom ICES empfohlenen Niveau festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten führen. Limitierende Arten (sogenannte „choke species“) sind Arten ohne Quote, die dazu führen können, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer und Artikel 16 Absatz 4 der Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese Beifang-TACs sollten in einer Höhe festgesetzt werden, die gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und/oder ihre Biomasse stabil bleibt und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen geboten werden. Um bei Beständen mit festgesetzten Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt.
- (9) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Grundverordnung genutzt werden, ist es angebracht, einen Quotentauschpool für diejenigen Mitgliedstaaten einzurichten, die über keine Quote zur Abdeckung ihrer unvermeidbaren Beifänge verfügen.
- (10) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4 der Grundverordnung gilt für Bestände, die nicht unter den Mehrjahresplan für die Nordsee oder den Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer fallen: Wenn angemessene wissenschaftliche Informationen vorliegen, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit der fischereilichen Sterblichkeit auf MSY-Niveau festgesetzt werden, und wenn solche Informationen nicht verfügbar sind, sollten die Fangmöglichkeiten im Einklang mit dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Grundverordnung festgesetzt werden.
- (11) Für bestimmte Bestände bleibt das ICES-Gutachten mehrere Jahre gültig, und dieses Gutachten ist nach wie vor das beste verfügbare wissenschaftliche Gutachten für den gesamten Gutachtenzeitraum. In diesen Fällen sollten jährliche TACs für den gesamten Gutachtenzeitraum (im Folgenden „mehrjährige TAC“) festgesetzt werden. Wenn jedoch in diesem Zeitraum ein neues ICES-Gutachten vorliegt, sollte sichergestellt werden, dass die mehrjährige TAC weiterhin mit dem neuen Gutachten

in Einklang steht. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die jährlichen Abzüge von den Zahlen der Gutachten für die Gesamtfänge zur Berücksichtigung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung mit den verfügbaren Daten übereinstimmen.

- (12) Das ICES-Gutachten für 2025 geht davon aus, dass die Biomasse von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 8a und 8b 2024 weiter zurückgeht und unterhalb von MSY $B_{trigger}$, aber oberhalb von B_{lim} liegen wird. Daher müssen Frankreich und Spanien gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer gemeinsam sicherstellen, dass bei der Festlegung ihrer Quoten für die gewerbliche Fischerei auf diesen Bestand die Summe der gewerblichen Anlandungen und Rückwürfe und der Anlandungen und Rückwürfe im Rahmen der Freizeitfischerei unter dem Wert des F_{MSY} -Punkts³⁸ für die Gesamtentnahme liegt, der proportional verringert wird, um dem Rückgang der Biomasse Rechnung zu tragen. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung der Ziele und Vorschriften der Grundverordnung und des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer überwachen kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über diese Quoten übermitteln.
- (13) Die zusätzlichen Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollten angesichts der erheblichen Auswirkungen der Freizeitfischerei auf die Biomasse des genannten Bestands und unter Berücksichtigung des Rückgangs der Biomasse beibehalten werden.
- (14) Für bestimmte Bestände empfiehlt der ICES Fänge geringe Fangmengen. Würden die TACs für diese Bestände jedoch auf diesem Niveau festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten und einer vorzeitigen Schließung bestimmter Fischereien führen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer und Artikel 16 Absatz 4 der Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Die Höhe dieser Beifang-TACs sollte auf Nachweisen beruhen, die belegen, dass eine Festsetzung der TACs in der vom ICES empfohlenen Höhe sowohl zu einer vorzeitigen Schließung einer oder mehrerer Fischereien führen und möglicherweise schwere sozioökonomische Folgen haben würde. Zudem sollten diese Beifang-TACs in einer Höhe festgesetzt werden, die i) das Phänomen der limitierenden Arten und die Wahrscheinlichkeit der vorzeitigen Schließung der betreffenden Fischereien verringert, ii) die damit verbunden sozioökonomischen Folgen reduziert, iii) die fischereiliche Sterblichkeit dieser Bestände verringert und/oder gewährleistet, dass deren Biomasse stabil bleibt, und iv) Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen schafft.

³⁸ Der Wert des F_{MSY} -Punkts ist der Wert der geschätzten fischereilichen Sterblichkeit, der bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen zu einem langfristigen MSY führt.

- (15) [Wissenschaftlichen Gutachten zufolge sind die Pollackfänge im Rahmen der Freizeitfischerei in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 nicht unerheblich. Es ist daher angezeigt, Beschränkungen der Freizeitfischerei in diesen Gebieten beizubehalten. Zum Schutz der Laichgründe und zur Begrenzung des Fangs von Jungfischen darf vom 1. Januar bis zum 30. April in der Freizeitfischerei kein Pollackexemplar gefangen und an Bord behalten werden, und für den Rest des Jahres könnte der Fang von höchstens zwei Exemplaren zugelassen werden.]
- (16) [*Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2025 aktualisiert.*] Der ICES stellte im Mai 2022 fest, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erholung der Bestände des Europäischen Aals (*Anguilla anguilla*) insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates³⁹, unionsweit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen, gegeben hatte und dass keine eindeutigen Muster für die Mortalität beobachtet werden konnten. So empfahl der ICES im November 2023 erneut, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes in allen Lebensräumen und in allen Lebensstadien keine Fänge von Europäischem Aal im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet, einschließlich des Nordostatlantiks und des Mittelmeers, getätigt werden sollten. Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaaalen zur Wiederaufstockung und für Aquakulturen ein.]
- (17) [*Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2025 aktualisiert.*] Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates⁴⁰ wurde die Schonzeit für alle gewerblichen Aalfischereien in den Meeres- und Brackgewässern der Union im Nordostatlantik auf sechs Monate verlängert. Ebenfalls verboten sind alle Freizeitfischereien auf Aal in diesen Gewässern. Es wurde die Auffassung vertreten, dass eine sechsmonatige Schonzeit den Bestand besser schützen würde als die bis 2022 umgesetzten Unions- und nationalen Maßnahmen. Außerdem war man der Meinung, die verlängerte Schonzeit würde einen weiteren Schritt in Richtung auf das in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates festgelegte Abwanderungsziel von mindestens 40 % der Blankaale bedeuten. Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates⁴¹ wurden diese Maßnahmen beibehalten und gleichzeitig die Kriterien für die Festlegung der Schonzeit und für die mögliche Ausnahmeregelung für eine fortgesetzte begrenzte Aalfischerei während der Aalwanderungsbewegungen klargestellt. Angesichts des nach wie vor kritischen Zustands des Europäischen Aals ist es angezeigt, diese Maßnahmen 2024 beizubehalten.]

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1100/oj>).

⁴⁰ Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/194/oj>).

⁴¹ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

- (18) [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2025 aktualisiert.] [Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 gilt die Wiederaufstockung von Glasaaal als Bestandserhaltungsmaßnahme, für die sich bestimmte Mitgliedstaaten in ihren Bewirtschaftungsplänen für Aal entschieden haben. Um diesen Mitgliedstaaten die weitere Durchführung dieser Maßnahme zu ermöglichen, können Glasaaalfänge in den Meeres- und Brackgewässern der Union des Nordostatlantiks zum geeigneten Zeitpunkt des Jahres und möglicherweise während des Hauptwanderungszeitraums bzw. der Hauptwanderungszeiträume erforderlich sein. Daher können die Mitgliedstaaten ausschließlich zur Wiederaufstockung die Fortsetzung der Glasaaalfischerei während des Hauptwanderungszeitraums oder der Hauptwanderungszeiträume von Glasaaal für weitere 50 Tage gestatten.]
- (19) In seinen Gutachten für bestimmte Knorpelfischbestände (Rochen, Haie) empfiehlt der ICES aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands bzw. in den Fällen, in denen selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen könnte, Nullfänge. Darüber hinaus weisen solche Knorpelfische hohe Überlebensraten auf, wenn sie zurückgeworfen werden. Folglich sollten Fänge aus diesen Beständen zurückgeworfen und nicht angelandet werden, da Rückwürfe ihre fischereiliche Sterblichkeit nicht wesentlich erhöhen und sogar zur Erhaltung dieser Bestände beitragen würden. Daher sollte die Befischung solcher Arten verboten werden, da gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Grundverordnung die Anlandeverpflichtung nicht für Arten gilt, deren Befischung verboten ist. Unbeabsichtigt gefangenen Exemplaren dieser Arten wird kein Leid zugefügt, und sie sollten umgehend freigesetzt werden.
- (20) Damit die Fangmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschöpft werden können, sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.
- (21) Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁴² sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten für Bestände vor, für die sowohl vorsorgliche als auch analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund ihrer biologischen Lage, die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität bei Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung nicht kumulativ gelten. Schließlich sollte die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage von Beständen ausgeschlossen werden.
- (22) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugeteilt, so ist es zweckmäßig, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu ermächtigen, diese TAC selbst festzusetzen. Eine

⁴² Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>).

solche Ermächtigung ist angemessen, sofern der Mitgliedstaat bei der Festsetzung der Höhe der TAC die Ziele und Vorschriften der Grundverordnung sowie der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer beachtet. Damit die Kommission die ordnungsgemäße Anwendung der Ziele und Vorschriften der Grundverordnung und der Mehrjahrespläne für die Nordsee und für die westlichen Gewässer überwachen kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission Informationen über diese TACs übermitteln. Darüber hinaus kann die Kommission den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) ersuchen, diese TACs zu bewerten, und kommt der STECF zu dem Ergebnis, dass diese TACs nicht den Zielen und Vorschriften der Grundverordnung und der Mehrjahrespläne für die Nordsee und die westlichen Gewässer entsprechen, sollten die Mitgliedstaaten die TACs im Einklang mit dem STECF-Gutachten überarbeiten.

- (23) Es ist notwendig, die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge im westlichen Ärmelkanal (ICES-Division 7e) gemäß Artikel 12 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer festzusetzen.
- (24) Für 2025 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 6, 11, 13 und 16 der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ festgesetzt werden.
- (25) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates,⁴⁴ insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.
- (26) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.]* [Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (North-East Atlantic Fisheries Commission, NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 die Bestandserhaltungsmaßnahmen für die beiden Rotbarschbestände (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee für 2024 bestätigt; damit ist die gezielte Befischung dieser Bestände sowie die Betankung und jegliche Unterstützungstätigkeit verboten. Um Beifänge zu minimieren, untersagte die NEAFC außerdem Fischereitätigkeiten in dem Gebiet, in dem sich Rotbarsch sammelt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]

⁴³ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

- (27) [Der Erwagungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NEAFC-Jahrestagung aktualisiert.] [Makrele (*Scomber scombrus*), Blauer Wittling (*Micromesistius poutassou*) und skandinavischer Atlantikherring (*Clupea harengus*) im Nordostatlantik sind Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten über das Fischereimanagement für diese Bestände, und diese Bestände werden auch durch die NEAFC verwaltet. Die Union hat auf der Grundlage der vom Rat am 5. Oktober 2023 gebilligten Standpunkte an diesen Konsultationen teilgenommen. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurde in den vereinbarten Niederschriften festgehalten für skandinavischen Atlantikherring im Nordostatlantik für 2024, unterzeichnet am 13. Oktober 2023, für Blauen Wittling im Nordostatlantik für 2024, unterzeichnet am 18. Oktober 2023 und für Makrele im Nordostatlantik für 2024, ebenfalls unterzeichnet am 18. Oktober 2023. Auf ihrer 42. Jahrestagung 2023 hat die NEAFC Empfehlungen zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für skandinavischen Atlantikherring und Makrele für 2024 angenommen. Die NEAFC hat keine Empfehlung zu Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Blauen Wittling für 2024 angenommen. Es ist daher angezeigt, die TAC für skandinavischen Atlantikherring und Makrele im Nordostatlantik in der Höhe der Fangmöglichkeiten festzusetzen, die in den jeweiligen vereinbarten Niederschriften der Küstenstaaten und in den NEAFC-Empfehlungen vereinbart wurden. Darüber hinaus ist es angezeigt, die TAC für Blauen Wittling im Nordostatlantik in der Höhe der Fangmöglichkeiten festzusetzen, die in der vereinbarten Niederschrift der Küstenstaaten für Blauen Wittling und gemäß dem von der Union in der NEAFC geäußerten Standpunkt festgesetzt wurden.]
- (28) [Der Erwagungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der ICCAT-Jahrestagung aktualisiert.] [Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 vereinbart, im Jahr 2024 die TACs beizubehalten, die 2023 für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Ostatlantik, Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Mittelmeer und im Südatlantik, Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Mittelmeer und im Nord- und Südatlantik, Blauen Marlin (*Makaira nigricans*), Weißen Marlin (*Tetrapturus albidus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) festgelegt wurden, sowie eine Genehmigung für das Anbordbehalten für Kurzflossen-Mako im Südatlantik (*Isurus oxyrinchus*). Darüber hinaus hat die ICCAT für Weißen Thun im Nordatlantik eine TAC von 47 251 Tonnen und für Blauhai im Nord- und Südatlantik (*Prionace glauca*) eine TAC von jeweils 30 000 und 27 711 Tonnen für 2024 festgesetzt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (29) [Der Erwagungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCAMLR-Jahrestagung aktualisiert.] [Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 für Zielarten und Beifangarten Fangbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (30) Die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (Indian Ocean Tuna Commission, IOTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2024 Maßnahmen für Gelbflossenthun und Großaugenthun im IOTC-Zuständigkeitsbereich für 2025 beibehalten: i) die Fangbeschränkung; ii) die Beschränkung der Fangkapazität und iii) die Begrenzung

von Fischsammelgeräten (FADs) und Versorgungsschiffen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (31) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) ist vom 17. bis 21. Februar 2025 angesetzt. Die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich, die operativ mit den TACs verbunden sind, sollten daher bis zu der Jahrestagung und bis die TACs für 2025 festgesetzt sind, vorübergehend beibehalten werden.
- (32) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der IATTC-Jahrestagung aktualisiert.]* [Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (Inter-American Tropical Tuna Commission, IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 beschlossen, die derzeit im IATTC-Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (33) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der CCSBT-Jahrestagung aktualisiert.]* [Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2023 die TAC für Südlichen Blauflossenthun (*Thunnus maccoyii*) für einen Dreijahreszeitraum (2024 bis 2026) angenommen. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (34) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der SEAFO-Jahrestagung aktualisiert.]* [Auf ihrer Jahrestagung 2023 hat die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) beschlossen, die für 2023 im SEAFO-Übereinkommensbereich festgesetzten TACs für 2024 beizubehalten.]
- (35) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der WCPFC-Jahrestagung aktualisiert.]* [Die Jahrestagung 2023 der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission, WCPFC) fand vom 4. bis 8. Dezember 2023 statt. Bis die Ergebnisse dieser Tagung vorliegen, sollten die derzeitigen Maßnahmen im WCPFC-Übereinkommensbereich, die funktional mit den TACs und der Höchstzahl der Fischereifahrzeuge zusammenhängen, vorläufig beibehalten werden, bis die Maßnahmen für 2024 bekannt sind.]
- (36) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der NAFO-Jahrestagung aktualisiert.]* Auf ihrer 45. Jahrestagung im Jahr 2023 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im NAFO-Übereinkommensbereichs für das Jahr 2024 verabschiedet. Darüber hinaus hat sie für 2024 bestimmte Maßnahmen angenommen, die funktional mit den Fangmöglichkeiten für nördlichen Kurzflossen-Kalmar (*Illex illecebrosus*) in den NAFO-Untergebieten 3 und 4 und Gelbschwanzflunder (*Limanda ferruginea*) in den NAFO-Divisionen 3LNO verbunden sind, um die Beifänge von Nichtzielarten auf ein Minimum zu beschränken, und ohne die die Fangmöglichkeiten für diese Bestände zum Schutz der Nichtzielarten verringert werden müssten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (37) Auf ihrer Jahrestagung 2024 hat die Organisation für die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, SIOFA) die

Fangmöglichkeiten für Zahnfische (*Dissostichus* spp.) im Del-Cano-Gebiet überarbeitet. Auch wenn die SIOFA die Empfehlung des Wissenschaftsausschusses nicht angenommen hat, ein neues Bewirtschaftungsgebiet für Zahnfische im Gebiet des Südindischen Rückens einzurichten und eine Fangbeschränkung festzulegen, sollte die Union diese Maßnahmen im Einklang mit dieser Empfehlung und ihrem in der SIOFA vertretenen Standpunkt anwenden. Die SIOFA hat auch die Liste der Tiefseehaie aktualisiert, deren gezielte Befischung im SIOFA-Übereinkommensbereich verboten ist. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (38) Nach Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁴⁵ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) halten die Union und das Vereinigte Königreich jährlich Konsultationen ab, um bis zum 10. Dezember jedes Jahres die TACs für das Folgejahr für die Bestände nach Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festzusetzen. Wenn diese TACs nicht bis zum 10. Dezember vereinbart werden, haben die Vertragsparteien gemäß Artikel 499 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit unverzüglich wieder Konsultationen aufzunehmen, um weiter auf eine Vereinbarung der TACs hinzuwirken.
- (39) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]* [2023 hat die Union mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Konsultationen zur Festsetzung einer großen Zahl von TACs für 2024 für die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände geführt. Diese Konsultationen wurden gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit geführt. Die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage von Spezifikationen des vom Rat am 12. Oktober 2023 gebilligten Standpunkts der Union und späterer ergänzender Non-Paper gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2021/1875 des Rates⁴⁶ teil. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einem am 6. Dezember 2023 unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten und am 8. Dezember 2023 durch ein Addendum ergänzt. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten daher in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden. Die anderen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen, die ebenfalls in diesem schriftlichen Protokoll enthalten sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]
- (40) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.]* [Die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen haben 2023 trilaterale Konsultationen zu sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen in den Gebieten im Hoheitsgebiet der drei Vertragsparteien abgehalten, um die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für 2024 zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 3. November und dem 8. Dezember 2023 auf der Grundlage des vom Rat am 12. Oktober 2023 gebilligten

⁴⁵ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj).

⁴⁶ Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1875/oj>).

Standpunkts der Union und darauf folgender, ergänzender Non-Paper geführt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer am 8. Dezember 2023 von den Delegationsleitern unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe zusammen mit den anderen Bestimmungen der Vereinbarung festgesetzt werden.]

- (41) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.]* [Die Union hat mit Norwegen bilaterale Konsultationen zu einem gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Bestand im Skagerrak (Wittling) abgehalten, um die Bewirtschaftung dieses Bestands und die Fangmöglichkeiten für 2024 sowie den Quotentausch und Zugangsregelungen zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 30. Oktober und dem 8. Dezember 2023 auf der Grundlage des vom Rat am 12. Oktober 2023 gebilligten Standpunkts der Union geführt. Das Ergebnis der Konsultationen wurde in einer Vereinbarung festgehalten. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der mit Norwegen vereinbarten Höhe zusammen mit den anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung festgesetzt werden.]
- (42) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks aktualisiert.]* [Gemäß dem in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits und dem Protokoll zur Durchführung jenes Abkommens⁴⁷ vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2024 festgesetzt. Der Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2024 wurde im Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 21. bis 23. November 2023 in Brüssel festgehalten. Demnach sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der in diesem Protokoll angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der Übertragungen an Norwegen im Rahmen des jährlichen Tauschs von Fangmöglichkeiten festgesetzt werden. Die Höhe der Fangmöglichkeiten für Garnele (*Pandalus borealis*) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 beinhaltet nicht die Reserve von 150 Tonnen, die gemäß der Vereinbarung der Fischereikonsultationen zwischen der Union und Norwegen für 2024 zu berücksichtigen ist.]
- (43) Der Vertrag vom 9. Februar 1920 über Spitzbergen (Svalbard) (Pariser Vertrag von 1920) garantiert allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union bezüglich dieses Zugangs wurde in mehreren Verbalnoten an Norwegen dargelegt, zuletzt am 26. Februar 2021, am 28. Juni 2021 und am 1. August 2022. Was die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinne (*Chionoecetes spp.*) um Svalbard angeht, so ist es angebracht, die Anzahl der für diese Fischereitätigkeiten zugelassenen Fischereifahrzeuge zu beschränken, um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinne um Svalbard gemäß den nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, die von Norwegen festgelegt wurden, das in diesem Gebiet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Pariser Vertrags von 1920 die Hoheitsrechte und die

⁴⁷

ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/793/oj.

Gerichtsbarkeit ausübt. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2025. In der Union liegt die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten.

- (44) [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen über die Bestände in der Nordostarktis werden aktualisiert, sobald die entsprechenden Informationen vorliegen.] [Hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Nordost-Arktischen Kabeljau ist es angezeigt, die Unionsquote für Kabeljau in den Svalbard-Gewässern und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 und der ICES-Division 2b auf der Grundlage der Referenz-TAC für diesen Bestand und der historischen Fangrechte der Union festzusetzen. Diese Unionsquote sollte den Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates⁴⁸ vorbehaltlich der aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union erforderlichen Anpassungen gemäß Anhang 36 Tabelle E des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zugeteilt werden.]
- (45) [Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen über die Fangmöglichkeiten in den Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas werden aktualisiert, sobald die entsprechenden Informationen vorliegen.] [Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten und von der Union mit dem Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates⁴⁹ genehmigten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern gewährte Höchstzahl an Fanggenehmigungen für Schnapper festzusetzen.]
- (46) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einzelne Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung zu ermächtigen, um für die endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten und die verstärkte Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter zusätzliche Tage auf See zu gewähren und um die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Fischereifahrzeugenunter der Flagge eines Mitgliedstaats festzulegen. Die Kommission sollte diese Befugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ ausüben.

⁴⁸ Beschluss 87/277/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABL. L 135 vom 23.5.1987, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1987/277/oj>).

⁴⁹ Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom 14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABL. L 244 vom 19.9.2015, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1565/oj>).

⁵⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABL. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (47) Um die ununterbrochene Geltung der Vorschriften zu gewährleisten und Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Jahresende und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das folgende Jahr zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2026 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026 in Kraft tritt. Aus denselben Gründen sollten Bestimmungen, die vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 gelten, Anfang 2027 bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2027 weiterhin gelten.
- (48) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten. Die Bestimmungen über Fischereiaufwandsbeschränkungen sollten jedoch ab dem 1. Februar 2025 gelten. Aus Dringlichkeitsgründen und um schnellstmöglich für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (49) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) haben Ende 2024 bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, festgelegt, und diese Maßnahmen wurden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung solcher Maßnahmen in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2024 gelten, sollten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Darüber hinaus läuft die Fangsaison für Zahnfische im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November, und die TACs für diese Artengruppe werden für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2024 festgesetzt, weshalb die TACs ab diesem Zeitpunkt gelten sollten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Vertragspartei im CCAMLR-Übereinkommensbereich und im SIOFA-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen.
- (50) Die Mitgliedstaaten sollten gemäß den ICCAT-Regeln sicherstellen, dass ihre Fischereifahrzeuge in den 15 Tagen vor Beginn der Schonzeit, d. h. ab 17. Dezember 2024, keine FADs ausbringen. Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Umsetzung dieser Maßnahme in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 *Gegenstand*

- (1) Mit dieser Verordnung werden Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.

- (2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:
- a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2025 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für das Jahr 2026;
 - b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2025, mit Ausnahme der in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2026 gelten;
 - c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich und für bestimmte Bestände im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025;
 - d) Fangmöglichkeiten für den Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 im Bereich der Kommission für die Fischerei im Nordpazifik (NPFC).

Artikel 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für folgende Fischereifahrzeuge:
- a) Fischereifahrzeuge der Union und
 - b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern in Unionsgewässern.
- (2) Diese Verordnung gilt für
- a) bestimmte Freizeitfischereien, die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt sind, und
 - b) gewerbliche Fischerei vom Ufer aus.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Fischereifahrzeug aus einem Drittland“ ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;
- b) „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports genutzt werden;
- c) „internationale Gewässer“ die Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;
- d) „zulässige Gesamtfangmenge“ („total allowable catch“, TAC)
 - i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
- e) „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;

- f) „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;
- g) „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
- h) „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung, sondern eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes oder keine Bewertung verfügbar ist;
- i) „Maschenöffnung“ die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241⁵¹;
- j) „Fischereiflottenregister der Union“ das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;
- k) „Fischereilogbuch“ das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;
- l) „Instrumentenboje“ eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;
- (m) „operative Boje“ jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden Fischsammelgerät (fish aggregating device, FAD) oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt.

*Artikel 4
Fanggebiete*

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten die folgenden Fischereigebietsbestimmungen:

- a) „ICES-Gebiete“ (International Council for the Exploration of the Sea, Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵²;
- b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;

⁵¹ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 109 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

⁵² Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/218/oj>).

- c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;
- d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 53°30'N 15°00'W,
 - 53°30'N 11°00'W,
 - 51°30'N 11°00'W,
 - 51°30'N 13°00'W,
 - 51°00'N 13°00'W,
 - 51°00'N 15°00'W;
- e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43°00'N 9°00'W,
 - 43°00'N 10°00'W,
 - 43°30'N 10°00'W,
 - 43°30'N 9°00'W,
 - 44°00'N 9°00'W,
 - 44°00'N 8°00'W,
 - 43°30'N 8°00'W;
- f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 43°00'N 8°00'W,
 - 43°00'N 10°00'W,
 - 42°00'N 10°00'W,
 - 42°00'N 8°00'W;
- g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:
- 42°00'N 8°00'W,
 - 42°00'N 10°00'W,
 - 38°30'N 10°00'W,
 - 38°30'N 9°00'W,
 - 40°00'N 9°00'W,
 - 40°00'N 8°00'W;

- h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet unter der Gerichtsbarkeit Spaniens im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der ICES-Division 9a;
- i) ‘functional unit 31 of ICES division 8c’ means the geographical sea area bounded by rhumb lines sequentially joining the following positions:
- 43°30'N 6°00'W,
 - 44°00'N 6°00'W,
 - 44°00'N 2°00'W,
 - 43°30'N 2°00'W;
- j) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23' 48" W;
- k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis⁵³;
- l) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴;
- m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica⁵⁵ (Antigua-Übereinkommen) eingesetzt wurde;
- n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik⁵⁶;

⁵³ ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1981/691/oj>. Die Union hat das CCAMLR-Übereinkommen mit dem Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis genehmigt (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1981/691/oj>).

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/216/oj>).

⁵⁵ ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2005/26/oj>. Die Union hat das Übereinkommen zur Stärkung der IATTC mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, genehmigt (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/539/oj>).

⁵⁶ ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34, ELI: [http://data.europa.eu/eli/convention/1986/238\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/convention/1986/238(1)/oj). Beitritt der Union zur ICCAT mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in

- o) „IOTC-Zuständigkeitsbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean⁵⁷;
- p) „NAFO-Gebiete“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸;
- q) „NAFO-Übereinkommensbereich“ bezeichnet die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischereizusammenarbeit im Nordwestatlantik⁵⁹;
- r) „NAFO-Regelungsbereich“ ist der Teil des NAFO-Übereinkommensbereichs außerhalb nationaler Gerichtsbarkeit;
- s) „NPFC-Übereinkommensbereich“ (North Pacific Fisheries Commission, Kommission für die Fischerei im Nordpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik⁶⁰;
- t) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik⁶¹;
- u) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das

der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj>).

⁵⁷ ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1995/399/oj. Beitritt der Union zur IOTC mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1995/399/oj>).

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/217/oj>).

⁵⁹ ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1978/3179/oj>. Beitritt der Union zum NAFO-Übereinkommen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/3179/oj>).

⁶⁰ ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 14. Beitritt der Union zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik mit dem Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/314/oj>).

⁶¹ ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2001/319/oj>. Die Union hat das SEAFO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/738/oj>).

- geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean⁶²;
- v) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik⁶³;
- w) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik⁶⁴;
- x) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;
- y) „Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:
- 150° westlicher Länge,
 - Länge 130° W,
 - Breite 4° S,
 - Breite 50° S;

⁶² ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2006/496/oj. Die Union hat das SIOFA-Übereinkommen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/780/oj>).

⁶³ ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2012/130/oj>. Die Union hat das SPRFMO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union genehmigt (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130(1)/oj)).

⁶⁴ ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2005/75/oj>. Beitritt der Union zu dem WCPFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/75\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/75(1)/oj)).

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 *TACs und Aufteilung*

- (1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgesetzt.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem betreffenden Küstenstaat ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 22 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen zu fischen.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen von dem Vereinigten Königreich ermächtigt werden, im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung unter den Bedingungen des Artikels 22 der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 und der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat, in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit seines Königreichs fallen, zu fischen.

Artikel 6 *Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs*

- (1) Die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgesetzten TACs werden, soweit dort angegeben, von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die in Absatz 1 genannten TACs in einer Höhe fest, die
 - a) den Zielen und Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie der Verordnungen (EU) 2018/973 und 2019/472 entspricht, insbesondere dem Ziel der nachhaltigen Nutzung des Bestands, und
 - b) als Ergebnis

⁶⁵ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenfischen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2403/oj>).

- i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der MSY erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder
 - ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.
- (3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 1. Februar 2025 folgende Angaben:
- a) die von ihm beschlossenen TACs;
 - b) die vom ihm erhobenen, ausgewerteten und als Grundlage für die Ermittlung der TACs dienenden Daten;
 - c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TACs den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.
- (4) Für Schwarzen Degenfisch (*Aphanopus carbo*) im CECAF-Gebiet 34.1.2 übermittelt Portugal die Angaben gemäß Absatz 3 für diese TAC für 2025 bis zum 1. Februar 2025 und für diese TAC für 2026 bis zum 1. Februar 2026.
- (5) Gegebenenfalls kann die Kommission den STECF ersuchen,
- a) die Angaben gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c zu bewerten und
 - b) zu bewerten, ob die von den Mitgliedstaaten festgesetzten TACs mit Absatz 2 im Einklang stehen.
- (6) Werden diese Angaben gemäß dem STECF-Gutachten als unzureichend erachtet, übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des STECF-Gutachtens neue Angaben im Einklang mit dem STECF-Gutachten zusammen mit Informationen zur Begründung dieser gemäß dem STECF-Gutachten geforderten neuen Angaben.
- (7) Entsprechen die von den Mitgliedstaaten festgesetzten TACs gemäß dem STECF-Gutachten nicht den Bedingungen in Absatz 2, überarbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten die von ihnen festgesetzten TACs im Einklang mit dem STECF-Gutachten und übermitteln der Kommission innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieses Gutachtens diese überarbeiteten TACs zusammen mit Informationen zur Begründung dieser gemäß dem STECF-Gutachten überarbeiteten TACs und gegebenenfalls mit den neuen Angaben gemäß Absatz 6.

Artikel 7

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

- (1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie
- a) von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder
 - b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese noch nicht ausgeschöpft ist.

- (2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 8
Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

- (1) Um der Pflicht zur Anlandung Rechnung zu tragen und um den Mitgliedstaaten, die über keine Quote für bestimmte Beifänge verfügen, Quoten dafür einzuräumen, gilt der mit den Absätzen 2 bis 5 festgelegte Quotentauschmechanismus für die in Anhang IA genannten TACs.
- (2) 6 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TACs für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Keltischen See (COD/7XAD34), Kabeljau westlich von Schottland (COD/5BE6A), Wittling in der Irischen See (WHG/07A.) und Scholle in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.) sowie 3 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TAC für Wittling westlich von Schottland (WHG/56-14) werden für einen Quotentauschpool (im Folgenden der „Pool“) bereitgestellt, der ab dem 1. Januar 2025 offensteht. Bis zum 31. März 2025 haben Mitgliedstaaten ohne Quoten den ausschließlichen Zugang zum Quotentauschpool.
- (3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 31. März 2025 den Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Pool beigetragen haben.
- (4) Mitgliedstaaten ohne Quote stellen ihrerseits Quoten für die in Anhang IA Teil C aufgeführten Bestände bereit, es sei denn, der Mitgliedstaat ohne Quote und der zu dem Pool beitragende Mitgliedstaat vereinbaren etwas anderes.
- (5) Durch Anwendung eines Markttauschkurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse haben die in Absatz 4 genannten Quoten gleichwertigen Marktwert. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige Marktwert auf der Grundlage der durchschnittlichen Unionspreise des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse angegeben wird.
- (6) Gestattet der Quotentauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 es den Mitgliedstaaten nicht, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

Artikel 9
Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e

- (1) Für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Zeitraum sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen für Seezunge in der ICES-Division 7e in Anhang II festgesetzt.
- (2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See zuteilt, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Fischereifahrzeug

unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Die Kommission erlässt diesen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren.

- (3) Stellt ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Tage zwischen dem 1. Februar 2025 und dem 31. Januar 2026 zuteilt, an denen sich Fischereifahrzeuge im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 in der ICES-Division 7e aufhalten dürfen. Eine solche Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

[Die Artikel 10 und 15 bis 18 dieser Verordnung werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]

[Artikel 10]

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 4b, 4c und 6a und im ICES-Untergebiet 7

- (1) Es ist Fischereifahrzeugen der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.
- (2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2025 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2025 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:
- a) mit Grundsleppnetzen⁶⁶ unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreihe mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;
 - b) mit Waden⁶⁷ unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreihe mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;

⁶⁶

Alle Arten von Grundsleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).

- c) mit Haken und Leinen⁶⁸ maximal 6,2 t pro Fischereifahrzeug;
- d) mit aufgespannten Kiemennetzen⁶⁹ unvermeidbare Beifänge von maximal 1,6 t pro Fischereifahrzeug.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

- (4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangmöglichkeiten sind nicht von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes übertragbar.
- (5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a und 7a bis 7k Folgendes:
 - a) Vom 1. Februar bis zum 31. März 2025
 - i) ist nur das „Fangen und Zurücksetzen“ von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt;
 - ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.
 - b) Im Januar und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2025
 - i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;
 - ii) müssen die an Bord behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen;
 - iii) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.
- (6) Absatz 5 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.]

Artikel 11

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b

- (1) Frankreich und Spanien stellen bei der Festsetzung ihrer Quoten für die gewerbliche Fischerei sicher, dass bei Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b gewerbliche Anlandungen und Rückwürfe und Anlandungen und Rückwürfe im

⁶⁷ Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).

⁶⁸ Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).

⁶⁹ Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

Rahmen der Freizeitfischerei 2 631 Tonnen nicht überschreiten. Diese Quoten gelten als Quoten, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates fallen.

- (2) Frankreich und Spanien übermitteln der Kommission bis zum 1. Februar 2025 folgende Angaben:
- a) die festgesetzten Quoten;
 - b) die von ihnen erhobenen, ausgewerteten und als Grundlage für die Ermittlung der TACs dienenden Daten und
 - c) Erläuterungen, inwiefern diese Quoten den Anforderungen des Absatzes 1 genügen.
- (3) Fänge, die im Rahmen dieser Quoten in der gewerblichen Fischerei getätigt werden, werden von Spanien (BSS/8ABSPA) und Frankreich (BSS/8ABFRA) gemeldet.
- (4) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Divisionen 8a und 8b
- a) täglich höchstens ein Wolfsbarschexemplar pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;
 - b) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.
- (5) Absatz 4 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

[Artikel 12

Maßnahmen für Pollack in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1

- (1) Für Pollackfänge in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 gilt eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 42 cm.
- (2) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, in den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1
- a) dürfen täglich höchstens zwei Exemplare von Pollack (*Pollachius pollachius*) pro Fischer gefangen und behalten werden. Ist diese Obergrenze erreicht, kann eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden;
 - b) dürfen vom 1. Januar bis zum 30. April keine Pollackexemplare gefangen und behalten werden. In diesem Zeitraum kann jedoch eine Befischung mit „Fangen und Freisetzen“ stattfinden.
- (2) Absatz 1 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.]

[Artikel 13 wird nach Veröffentlichung des ICES-Gutachtens für Europäischen Aal für 2025 aktualisiert.]

[Artikel 13

Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal in den Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9

- (1) Dieser Artikel gilt für die Meeres- und Brackgewässer der Unionsgewässer der ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 sowie für die angrenzenden Brackgewässer der Union. Zu den Brackgewässern gehören Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer.
- (2) Dieser Artikel gilt nicht für gewerbliche Fischereieinsätze, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen, sofern diese Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden und der STECF der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten gegenüber bestätigt hat, dass diese Untersuchungen wissenschaftlich gerechtfertigt sind. Diese Bedingungen gelten entsprechend für gewerbliche Fischereieinsätze, die ausschließlich zum Zweck wissenschaftlicher Untersuchungen ohne Fischereifahrzeug durchgeführt werden.
- (3) Die Beteiligung an gewerblichen Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal (*Anguilla anguilla*) in allen Lebensstadien gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zwischen dem 1. April 2025 und dem 31. März 2026 untersagt. Darüber hinaus unternehmen die Mitgliedstaaten und die Fischer alle zumutbaren Anstrengungen, um unbeabsichtigte Beifänge von Europäischem Aal zu minimieren und nach Möglichkeit zu vermeiden. Unbeabsichtigt gefangen Aalen wird kein Leid zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Zu diesem Zweck legen die betreffenden Mitgliedstaaten einzeln oder gemeinsam eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:
 - a) Gegebenenfalls können zwischen Mitgliedstaaten oder innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern des Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen;
 - b) die Schonzeit(en) erstreckt/erstrecken sich auf einen durchgehenden oder nicht durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet;
 - c) die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 und mit den gemäß Artikel 2 jener Verordnung erstellten nationalen Bewirtschaftungsplänen in Einklang stehen und
 - d) die Schonzeiten müssen jeweils mit der/den Hauptwanderungszeit(en) des Europäischen Aals einschließlich des Höchstaufkommens in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat übereinstimmen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d können die betreffenden Mitgliedstaaten für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. In diesem Fall legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder

nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für die Zeit zwischen den nicht aufeinanderfolgenden Tagen aus dem Wasser genommen.

- (5) Für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 cm oder mehr im ICES-Untergebiet 3 vereinbaren alle betroffenen Mitgliedstaaten die Schonzeit(en) gemäß Absatz 3 und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4, um einen kohärenten und wirksamen Schutz des Aals bei seiner Migration aus der Ostsee in die Nordsee zu gewährleisten. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bis zum 1. März 2025 läuft die Schonzeit in Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden vom 15. September 2025 bis zum 15. März 2026, und die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 4 kann nicht in Anspruch genommen werden.
- (6) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe d können die betreffenden Mitgliedstaaten für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 cm während der Hauptwanderungszeit die Befischung während insgesamt bis zu 30 aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Tagen gestatten; dies gilt für alle betroffenen Fischer in dem jeweiligen Fanggebiet. Darüber hinaus können die betreffenden Mitgliedstaaten während der Hauptwanderungszeit die Fischerei ausschließlich für die Wiederauffüllung für bis zu 50 Tage gestatten. In beiden Fällen legen die betreffenden Mitgliedstaaten eine zusätzliche Schonzeit über einen entsprechenden Zeitraum während des Hauptwanderungszeitraums oder ergänzend kurz vor oder nach diesem Zeitraum fest. Gestattet ein Mitgliedstaat den Fischfang an nicht aufeinanderfolgenden Tagen, so wird das Fanggerät für die Zeit zwischen den nicht aufeinanderfolgenden Tagen aus dem Wasser genommen.
- (7) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.
- (8) Die betreffenden Mitgliedstaaten informieren die Kommission einzeln oder gemeinsam
- a) bis zum 1. März 2025 über die Schonzeit(en), die sie gemäß den Absätzen 3 bis 6 festgelegt haben, zusammen mit den entsprechenden Informationen zur Begründung des gewählten Zeitraums bzw. der gewählten Zeiträume;
 - b) über nationale Maßnahmen bezüglich der von ihnen gemäß den Absätzen 3 bis 6 festgelegten Schonzeit(en) binnen zwei Wochen nach Festlegung dieser Maßnahmen.]

Artikel 14 Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
- a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;
 - d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

- e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß den Artikeln 23 und 53 der vorliegenden Verordnung.
- (2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.
- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

*[Artikel 15
Schonzeiten für Sandaale]*

Die gewerbliche Befischung von Sandaalen (*Ammodytes spp.*) mit Grundsleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2025 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2025 verboten.]

*[Artikel 16
Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee]*

- (1) Die Gebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV festgelegt.
- (2) Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 70 mm in den ICES-Divisionen 4a und 4b beziehungsweise mindestens 90 mm in der ICES-Division 3a sowie Langleinen⁷⁰ fischen, dürfen in Unionsgewässern der ICES-Division 4a, nördlich von 58°30'00"N und südlich von 61°30'00"N sowie in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a.20 (Skagerrak), 4a und 4b, nördlich von 57°00'00"N und östlich von 5°00'00"E nicht fischen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen in jenem Absatz genannte Fischereifahrzeuge in den in jenem Absatz genannten Gebieten fischen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Der Anteil der Kabeljaufänge an den Gesamtfangmengen je Fangreiße liegt nicht über 5 %; bei Fischereifahrzeugen, deren Fänge von Kabeljau 5 % ihrer Gesamtfangmengen im Zeitraum 2017–2019 nicht überschritten haben, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen, sofern sie weiterhin

⁷⁰

Fangerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX, LL, LLS.

- dasselbe Fanggerät einsetzen, das sie in dem genannten Zeitraum verwendet haben; diese Annahme kann widerlegt werden;
- b) es werden regulierte und hochselektive Grundsleppnetze oder Waden eingesetzt, die einer wissenschaftlichen Studie zufolge zu einer Verringerung der Kabeljaufänge um mindestens 30 % gegenüber Schiffen führen, die mit einer Mindestmaschenöffnung für gezogenes Fanggerät gemäß Anhang V Teil B Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2019/1241 fischen; solche Studien können vom STECF evaluiert werden und im Fall einer negativen Evaluierung werden diese Fanggeräte nicht mehr als für den Einsatz in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebieten geeignet angesehen;
 - c) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (TR1) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
 - i) Bauchsleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 600 mm;
 - ii) angehobene Fangleine (0,6 m);
 - iii) waagerechte Trennpaneelle mit Fluchtfenster mit großen Maschenöffnungen;
 - d) für Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr in der ICES-Division 4a beziehungsweise 90 mm oder mehr in der ICES-Division 3a und weniger als 100 mm (TR2) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:
 - i) ein horizontales Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - ii) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
 - iii) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
 - e) die Fischereifahrzeuge unterliegen einem nationalen Kabeljauvermeidungsplan, mit dem durch räumliche oder technische Maßnahmen oder eine Kombination aus beiden Kabeljaufänge entsprechend der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau gehalten werden, das den auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgesetzten Fangmöglichkeiten entspricht; diese Pläne werden spätestens zwei Monate nach ihrer Umsetzung, im Falle der Mitgliedstaaten vom STECF und im Falle von Drittländern von ihren zuständigen nationalen wissenschaftlichen Gremien, bewertet und erforderlichenfalls weiter überarbeitet, wenn diese Bewertungen zu dem Schluss kommen, dass das Ziel des nationalen Kabeljauvermeidungsplans nicht erreicht wird.
- (4) Die Mitgliedstaaten verstärken die Überwachung und Kontrolle der in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Bedingungen sicherzustellen.
- (5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.]

[Artikel 17

Technische Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See und die Gewässer westlich von Schottland

- (1) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 7f, 7g und dem nördlich von 49°30' N gelegenen Bereich der ICES-Division 7h und dem nördlich von 49°30' N und östlich von 11° W gelegenen Bereich der ICES-Division 7j mit Grundsleppnetzen und Waden fischen, gilt Folgendes:
- a) Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen oder Waden fischen, verwenden Fanggerät mit einer der folgenden Maschenöffnungen:
 - i) 110-mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 120 mm;
 - ii) 100 mm-T90-Steert;
 - iii) 120 mm-Steert;
 - iv) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 160 mm;
 - b) Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu mindestens 20 % aus Schellfisch bestehen, verwenden außerdem Fanggeräte, die so konstruiert sind, dass der Abstand zwischen der Fangleine und dem Bodenfanggerät mindestens einen Meter beträgt.

Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen fischen und deren vor Rückwürfen gewogene Fänge zu weniger als 1,5 % aus Kabeljau bestehen, von der Anwendung von diesem Buchstaben ausnehmen, sofern diese Fischereifahrzeuge einer schrittweisen Erhöhung des Einsatzes von Beobachtern auf See auf mindestens 20 % aller ihrer Fangreisen unterworfen werden;
 - c) Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen oder Waden fischen und deren Fänge zu mehr als 30 % aus Kaisergranat bestehen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:
 - i) Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;
 - ii) Seltra-Netzblatt;
 - iii) Selektionsgitter mit einem Abstand von 35 mm zwischen den Gitterstäben oder eine ähnliche Netzgitter-Selektionsvorrichtung;
 - iv) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm;
 - v) doppelter Steert, wobei der obere Steert mit T90-Maschen von mindestens 100 mm ausgelegt und mit einem Siebnetz mit einer Maschenöffnung von höchstens 300 mm versehen ist;
 - d) Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen oder Waden einsetzen und deren Fänge zu mehr als 55 % aus Wittling oder zu mehr als 55 % fischen einer kombinierten Menge von Seeteufel, Seehecht oder Butten bestehen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:
 - i) 100 mm-Steert mit Quadratmaschen-Netzblatt von 100 mm;
 - ii) 100 mm-T90-Steert und Verlängerung.

- (2) Für Fischereifahrzeuge, die in den ICES-Divisionen 6a und 5b mit Grundsleppnetzen oder Waden in den Unionsgewässern östlich von 12° W (westlich von Schottland) auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) fischen, gilt Folgendes:
- Fischereifahrzeuge, deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von weniger als 100 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) mit einer Maschenöffnung von mindestens 300 mm; bei Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und/oder mit einer Motorleistung von 200 kW oder weniger darf jedoch die Gesamtlänge des Netzblatts 2 Meter und die Maschenöffnung des Netzblatts 200 mm betragen;
 - Fischereifahrzeuge, deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen und deren Fanggerät eine Maschenöffnung des Steerts von 100 mm bis 119 mm aufweist, verwenden ein Quadratmaschen-Netzblatt (feste Ausrichtung) mit einer Maschenöffnung von mindestens 160 mm.
- (3) Für Fischereifahrzeuge, die mit Grundsleppnetzen oder Waden in der ICES-Division 7a (Irische See) fischen, gilt Folgendes:
- Schiffe, die mit Grundsleppnetzen oder Waden mit einer Maschenöffnung des Steerts Fischereifahrzeuge mindestens 70 mm und weniger als 100 mm fischen und deren Fänge mehr als 30 % Kaisergranat umfassen, verwenden eines der folgenden Fanggeräte:
 - Quadratmaschen-Netzblatt von 300 mm; Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern dürfen ein 200 mm langes Quadratmaschen-Netzblatt verwenden;
 - Seltra-Netzblatt;
 - Selektionsgitter mit einem Abstand von 35 mm zwischen den Gitterstäben;
 - CEFAS-Netzgitter;
 - Flip-Flap-Netz;
 - Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, die mit Grundsleppnetzen oder Waden fischen und deren Fänge aus einer kombinierten Menge von mehr als 10 % Schellfisch, Kabeljau und Rochen bestehen, verwenden einen 120 mm-Steert.
- (4) Die Fanganteile gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 als Anteil am Lebendgewicht aller nach jeder Fangreise angelandeten biologischen Meeresressourcen berechnet.
- (5) Fischereifahrzeuge dürfen in den folgenden Gebieten nicht mit Grundsleppnetzen und Waden fischen:
- ICES-Divisionen 7f bis 7k,
 - im Gebiet westlich von 5° W in der ICES-Division 7e und
 - in den ICES-Divisionen 7b und 7c.
- Dieses Verbot gilt nicht für Fischereifahrzeuge,
- die eine Maschenöffnung des Steerts von mindestens 100 mm verwenden oder

- ii) deren Kabeljaubefänge nach Bewertung des STECF 1,5 % nicht überschreiten, wenn sie außerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete fischen.]

[Artikel 18]

Technische Maßnahmen für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 bis 8

- (1) In den ICES-Untergebieten 6 bis 8 gilt eine Mindestreferenzgröße von 36 cm für die Bestandserhaltung für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*).
- (2) Für Freizeitfänge von Roter Fleckbrasse gilt in den ICES-Untergebieten 6 und 7 eine Mindestreferenzgröße von 40 cm für die Bestandserhaltung.
- (3) Die Fischerei auf Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6, 7 und 8 ist vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 für Fischereifahrzeuge unter französischer Flagge verboten.
- (4) Vom 1. Februar bis zum 30. September 2025 ist die Fischerei mit Grundlangleinen (LLS) und Grundsleppnetzen (OTB) im westlichen Gebiet der Kantabrischen See gegenüber Asturien und Galicien verboten.
- (5) Die Freizeitfischerei auf Rote Fleckbrasse ist in den folgenden geografischen Gebieten verboten: Gebiet RF 1 (Cariño/Celeiro), Gebiet RF 2 (Ribadeo), Gebiet RF 3 (Navia), Gebiet RF 4 (Ensenada Canero), Gebiet RF 5 (Ensenada de Cabrera/Ría San Martín de la Arena), Gebiet RF 6 (Ría de Treto), Gebiet RF 7 (Bilbao/Plentzia), Gebiet RF 8 (Bermeo/Mundaka).]

[Artikel 19]

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im Kattegat mit Grundsleppnetzen⁷¹ mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm fischen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:
 - a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;
 - b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;
 - c) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;
 - d) reguliertes hochselektives Fanggerät, dessen technische Merkmale nach einer vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich solches Fanggerät an Bord mitführen, zu weniger als 1,5 % Kabeljaufänge führen.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union, die an einem Projekt eines Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 verwenden. Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 31. März 2025 eine Liste dieser Schiffe.

⁷¹

Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB.

- (3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.]

Artikel 20
Verbotene Arten

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen die nachstehenden Arten nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:
- a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 7d, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, und Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - b) Südlicher Kaiserbarsch (*Beryx splendens*) im NAFO-Untergebiet 6;
 - c) Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Gewässern außerhalb des Mittelmeers;
 - d) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8; in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und des Untergebiets 5 und in Unionsgewässern der Untergebiete 3, 9 und 10;
 - e) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;
 - f) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Untergebiets 5, Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der Untergebiete 6 bis 8 und internationalen Gewässern der Untergebiete 12 und 14 gefangen wird;
 - g) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;
 - h) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - i) Perlrochen (*Raja undulata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 6 und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 10;
 - j) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Gewässern;
 - k) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer und
 - l) in Anhang IA Teil D aufgeführte Tiefseearten in Unionsgewässern, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der ICES-Gebiete 1, 2 (ausgenommen Gewässer des Vereinigten Königreichs der Division 2a), 5 bis 10, 12 und 14 sowie der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2. Eingeschlossen sind darüber hinaus die Gewässer der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4, soweit in dem genannten Anhang angegeben.

- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 21
Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwand an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

Kapitel II
Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 22
Fanggenehmigungen

- (1) Die Höchstanzahlen der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die gegebenenfalls in Drittlandgewässern fischen, sind in Anhang V Teil A angegeben.
- (2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nach Unterrichtung der Kommission in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat, so wird die Übertragung gegebenenfalls mit einer angemessenen Übertragung von Fanggenehmigungen einhergehen. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden. Der übertragende Mitgliedstaat teilt der Kommission diese Übertragung von Fanggenehmigungen zum Zeitpunkt der Mitteilung der Quotenübertragung an die Kommission mit.

Kapitel III
Fangmöglichkeiten in von regionalen Fischereiorganisationen verwalteten Gewässern

ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 23
Übertragung und Tausch von Quoten

- (1) Lassen die Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder den Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien dieser RFO zu, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betreffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei dieser RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.
- (2) Nach Inkennnissetzung der Kommission gemäß Absatz 1 kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten billigen. Billigt die Kommission den Entwurf, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Sie

teilt dem Sekretariat der RFO die Übertragung oder den Tausch gemäß den Vorschriften dieser RFO mit.

- (3) Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über jegliche vereinbarte Übertragung bzw. jeglichen vereinbarten Tausch von Quoten.
- (4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von dem betreffenden Mitgliedstaat erhaltenen oder übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die seiner Zuteilung zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Solche Übertragungen und Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

[Die Abschnitte 2 bis 4 und 8 bis 9 dieser Verordnung werden nach den Jahrestagungen der RFO aktualisiert.]

[ABSCHNITT 2 NEAFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH]

Artikel 24 Rotbarsch in der Irmingersee

- (1) In dem durch die folgenden Koordinaten, gemessen nach dem WGS84-System, begrenzten Gebiet sind alle Fangtätigkeiten verboten:

Breitengrad	Längengrad
63°00'N	30°00'W
61°30'N	27°35'W
60°45'N	28°45'W
62°00'N	31°35'W
63°00'N	30°00'W

- (2) Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee (ICES-Untergebiete 5, 12 und 14 sowie NAFO-Untergebiete 1 und 2) darf von Fischereifahrzeugen nicht gefischt, nicht an Bord mitgeführt und nicht in Häfen der Union bzw. im Falle von Fischereifahrzeugen der Union auch nicht in Häfen von Drittländern umgeladen oder angelandet werden.
- (3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen nicht an der Umladung der in Absatz 2 genannten Bestände beteiligt sein.
- (4) Fischereifahrzeugen der Union ist es untersagt, Fischereifahrzeuge mit Fängen aus den in Absatz 2 genannten Beständen zu betanken oder Unterstützungsdienste für sie zu erbringen.]

[ABSCHNITT 3 ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 25 Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

- (1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinenfischern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgelegt.
- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgelegt.
- (3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgelegt.
- (4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgelegt.
- (5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgelegt.
- (6) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107 des Rates⁷² Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgelegt.
- (7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgelegt.

Artikel 26 Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

Artikel 27 Haie

Zusätzlich zu den in den Artikeln 32 bis 36 der Verordnung (EU) 2017/2107 festgelegten Verboten ist auch die gezielte Fischerei auf Fuchshaiarten der Gattung *Alopias* verboten.

⁷² Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

Artikel 28
Fischsammelgeräte für tropischen Thunfisch

- (1) Der Einsatz von FADs im ICCAT-Übereinkommensbereich ist vom 1. Januar 2025 bis zum 12. März 2025 verboten.
- (2) Vom 17. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2024 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge keine FADs ausbringen.]

**[ABSCHNITT 4
CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH]**

Artikel 29
Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische in der Fangsaison 2025–2026

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen in den FAO-Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 sowie in den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 7 Absätze 2 bis 7 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates⁷³ an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfisch (*Dissostichus* spp.) im Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026 teilnehmen oder ihre Fischereifahrzeuge ermächtigen, daran teilzunehmen.
- (2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen die Mitgliedstaaten, die dies beabsichtigen, dies dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 1. Juni 2025 mit.

Artikel 30
Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2024–2025

- (1) Zusätzlich zu den besonderen Bedingungen für Versuchsfischereien gemäß Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 ist die Fischerei auf Zahnfische im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VII Tabelle A beschränkt, und es gelten die in jenem Anhang Tabelle B genannten TACs und Beifanggrenzen.
- (2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.
- (3) Gegebenenfalls ist die Fischerei auf Zahnfische in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Fangsaison für den Fischfang zu schließen.
- (4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials

⁷³ Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

erforderlichen Informationen zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. In den FAO-Untergebieten 48.6, 88.1 und 88.2 darf nicht in Tiefen von weniger als 550 m gefischt werden.

Artikel 31

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2025–2026

- (1) Für die Zwecke des Artikels 5a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 teilen die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, im Zeitraum vom 1. Dezember 2025 bis zum 30. November 2026 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) zu befischen, dies der Kommission unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang VII, Anlage, Teil B bis spätestens 1. Mai 2025 mit.
- (2) Abweichend von den Fristen gemäß Artikel 7 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 und auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen übermittelt die Kommission die Mitteilungen dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2025.
- (3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthält für jedes Fischereifahrzeug, das die Genehmigung zur Krill-Fischerei erhält, die in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.
- (4) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu befischen, so teilt er dies nur für fangberechtigte Fischereifahrzeuge mit, die zum Zeitpunkt der Mitteilung
 - a) seine Flagge führen oder
 - b) die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Fischerei voraussichtlich die Flagge dieses Mitgliedstaats führen werden.
- (5) Kann ein fangberechtigtes Fischereifahrzeug, das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifiziert wurde, aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilnehmen, so darf der betreffende Mitgliedstaat seine Ersetzung durch ein anderes Fischereifahrzeug genehmigen. In diesem Fall informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat unverzüglich mit der Kommission in Kopie und übermittelt Folgendes:
 - a) die vollständigen Angaben zu dem/den vorgesehenen Ersatz-Fischereifahrzeug(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, und
 - b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.]

ABSCHNITT 5

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Artikel 32

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

- (1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.

- (2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand in Bezug auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.
- (4) Wird die Übertragung von Kapazitäten auf die Flotte eines Mitgliedstaats vorgeschlagen, vergewissert sich dieser Mitgliedstaat, dass die zu übertragenden Fischereifahrzeuge im IOTC-Register für zugelassene Fischereifahrzeuge oder im Fischereifahrzeugregister anderer RFO, die Thunfisch-Fischerei verwalten, erfasst sind. Fischereifahrzeuge, die in einer der RFO-Listen von Fischereifahrzeugen aufgeführt sind, die an illegaler, ungemeldeter und unregulierter (IUU) Fischerei beteiligt waren, dürfen nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 33
Treibende FADs und Versorgungsschiffe

- (1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen zu versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.
- (2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 operativen Bojen folgen.
- (3) Jährlich dürfen höchstens 500 Instrumentenbojen für jeden Ringwadenfänger erworben werden. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt über mehr als 500 Instrumentenbojen – sowohl Bojen auf Lager als auch operative Bojen – verfügen.
- (4) Es dürfen höchstens drei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von mindestens zehn Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Dieser Absatz gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.
- (5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.
- (6) Die Union nimmt keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe auf.

ABSCHNITT 6
SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 34
Pelagische Fischerei

- (1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festgesetzten TACs pelagische Bestände befischen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten dürfen die in Anhang IH festgesetzten Fangmöglichkeiten nur nutzen, wenn sie der Kommission bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats folgende Angaben übermitteln, sodass die Kommission diese dem SPRFMO-Sekretariat mitteilen kann:
- eine Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben;
 - monatliche Fangmeldungen.

[ABSCHNITT 7 NEAFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH]

Artikel 35 Ringwadenfischerei

- (1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:
- entweder vom 29. Juli 2025, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2025, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2025, 00.00 Uhr, bis zum 19. Januar 2026, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - amerikanische Pazifikküste,
 - 150° westlicher Länge,
 - 40° nördlicher Breite,
 - 40° südlicher Breite;
 - vom 9. Oktober 2025, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2025, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:
 - 96° westlicher Länge,
 - 110° westlicher Länge,
 - 4° nördlicher Breite,
 - 3° südlicher Breite.
- (2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats vor dem 1. April 2025 die von dem Fischereifahrzeug gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit.
- (3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und laden sie um oder landen sie an.
- (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn
- der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt;
 - es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 36
Treibende FADs

- (1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als 400 aktive FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.
- (2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a gewählten Schonzeit im IATTC-Übereinkommensbereich
 - a) keine FADs ausbringen
 - b) und müssen genauso viele FADs einsammeln wie sie ursprünglich ausgebracht haben.

Artikel 37
Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang IL festgesetzt.

Artikel 38
Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

- (1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren von Weißspitzen-Hochseehaien kein Schaden zugefügt werden, und sie sind von den Betreibern des Fischereifahrzeugs unverzüglich freizusetzen.
- (3) Die Betreiber des Fischereifahrzeugs erfassen die Anzahl der Freisetzung mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) und übermitteln diese Informationen dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie sind. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese 2023 erhobenen Informationen bis zum 31. Januar 2024 an die Kommission.]

[ABSCHNITT 8
SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 39
Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),
- b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),
- d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),

- e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- f) Rochen (*Rajidae*),
- g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),
- h) andere Tiefseehaie der Überordnung Selachimorpha,
- i) Dornhai (*Squalus acanthias*).]

[ABSCHNITT 9 WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 40

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) in den Hochseegebieten zwischen 20° N und 20° S des WCPFC-Übereinkommensbereichs nicht mehr als 403 Fangtage gewährt werden.
- (2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S nicht gezielt befischen.
- (3) Die Zahl an Ringwadenfängern der Union, die in den Hochseegebieten zwischen 20° N und 20° S des WCPFC-Übereinkommensbereichs tropischen Thunfisch befischen dürfen, darf die in Anhang IX Tabelle 2 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Artikel 41 Steuerung der Fischerei mit FADs

- (1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist es Ringwadenfängern, Begleitschiffen und anderen Schiffen, die Ringwadenfänger unterstützen, in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2025, 00.00 Uhr, und dem 15. August 2025, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.
- (2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20° N und 20° S einen zusätzlichen Monat, vom 1. April 2025, 00.00 Uhr, bis zum 30. April 2025, 24.00 Uhr, oder vom 1. Mai 2025, 00.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2025, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2025, 00.00 Uhr, bis zum 30. November 2025, 24.00 Uhr, oder vom 1. Dezember 2025, 00.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2025, 24.00 Uhr, verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen.
- (3) Die betreffenden Mitgliedstaaten legen gemeinsam fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeit für Ringwadenfänger unter ihrer Flagge gilt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2025 gemeinsam die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2025 die von den betreffenden Mitgliedstaaten gewählte gemeinsame Schonzeit mit.

- (4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

Artikel 42

Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgelegt.

Artikel 43

Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20° S

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch (*Xiphias gladius*) durch Langleinenfänger südlich von 20° S die in Anhang IG Tabelle 2 festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2025 nicht überschreiten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass dies nicht zu einer Verlagerung des Fischereiaufwands für Schwertfisch in den Bereich nördlich von 20° S führt.]

ABSCHNITT 10 BERINGMEER

Artikel 44

Verbot des Befischens von Pazifischem Pollack in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

ABSCHNITT 11 SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Artikel 45

Beschränkungen in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

- a) bezüglich ihres jährlichen Grundfischereiaufwands die in Anhang X festgesetzte Obergrenze beachten;
- b) Grundfischfang ausschließlich mit Grundlangenlinien betreiben und
- c) nicht in den vorübergehenden Schutzgebieten Atlantis Bank, Coral, Fools Flat, Middle of What und Walter's Shoal, wie in Anhang IK definiert, fischen, ausgenommen mit Grundlangenlinien und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.

Artikel 46
Maßnahmen für die Zahnfischfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Zahnfische (*Dissostichus spp.*) befischen,

- a) nicht in Tiefen von weniger als 500 Metern fischen;
- b) zu jeder Zeit mindestens einen wissenschaftlichen Beobachter an Bord haben, der das Ziel hat, während der Dauer des Fangeinsatzes 25 % der pro Leine ausgelegten Haken zu beobachten, und
- c) Zahnfische mit einer Frequenz von mindestens fünf Fischen je Tonne Fanggewicht markieren und freisetzen. Sobald 30 oder mehr Zahnfische gefangen wurden, gilt für die Freisetzung markierter Fische eine Mindestüberschneidungsstatistik von 60 %.

Artikel 47
Verbot der gezielten Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Arten von Tiefseehaien im SIOFA-Übereinkommensbereich ist verboten:

- a) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*), außer im Zusammenhang mit der Beifangmenge gemäß Anhang IK,
- b) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calceus*),
- c) Schlinghai (*Centrophorus granulosus*),
- d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*),
- e) Bachs Katzenhai (*Bythaelurus bachi*),
- f) Dunkelmaul-Chimäre (*Chimaera buccanigella*),
- g) Falkor-Chimäre (*Chimaera didierae*),
- h) Seefahrer-Chimäre (*Chimaera willwachi*),
- i) Samtiger Langnasendornhai (*Centroscymnus crepidater*),
- j) Langdorn-Hai (*Scymnodon macracanthus*),
- k) Kleinmaulsamthai (*Zameus squamulosus*),
- l) Weißwange-Laternenhai (*Etmopterus alaphus*),
- m) Kleinbäuchiger Katzenhai (*Apristurus indicus*),
- n) Langnasenchimäre (*Harriotta raleighana*);
- o) Schmalkopf-Katzenhai (*Bythaelurus tenuicephalus*),
- p) Kragenhai (*Chlamydoselachus anguineus*),
- q) Großaugen-Sechskeimerhai (*Hexanchus nakamurai*),
- r) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),
- s) Südlicher Schlafhai (*Somniosus antarcticus*),
- t) Koboldhai (*Mitsukurina owstoni*),
- u) Etmopterus viator (*Etmopterus viator*),

- v) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),
- w) Blattschuppiger Schlängerhai (*Centrophorus squamosus*),
- x) Kleiner Schlängerhai (*Centrophorus uyato*),
- y) Kleinspitzen-Dornhai (*Squalus mitsukurii*),
- z) Langschnauzen-Dornhai (*Deania quadrispinosa*),
- za) Pfeilspitzen-Dornhai (*Deania profundorum*)
- zb) Bathyraja tunae (*Bathyraja tunae*),
- zc) Rhinochimaera africana (*Rhinochimaera africana*).

ABSCHNITT 12 **NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH**

Artikel 48 *Fischerei auf Japanische Makrele*

- (1) Für Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, übermitteln die Flaggenmitgliedstaaten der Kommission bis zu folgenden Zeitpunkten die folgenden aggregierten Daten:
 - a) die monatlichen Fänge im Rahmen der Fangbeschränkungen für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) für alle NPFC-Vertragsparteien für Trawler bzw. Ringwadenfänger gemäß Anhang IM, wenn die Ausschöpfung dieser Fangmöglichkeiten unter 60 % liegt, bis zum Siebten des Folgemonats und
 - b) wöchentliche Fänge von Japanischer Makrele im Rahmen dieser Fangmöglichkeiten, wenn die Ausschöpfung dieser Fangmöglichkeiten über 60 % und unter 95 % liegt, bis zum Dienstag der Folgewoche.

Die Kommission sammelt diese Informationen und leitet sie umgehend an den NPFC-Exekutivsekretär weiter.

- (2) Innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung an den NPFC-Exekutivsekretär, dass die Ausschöpfung dieser Fangmöglichkeiten 95 % erreicht hat, schließt die Kommission die Fischereien, die unter diese Fangbeschränkungen fallen.
- (3) Die Kommission erstellt eine Übersicht über die jährlichen Fänge von Japanischer Makrele im NPFC-Übereinkommensbereich und übermittelt sie dem NPFC-Exekutivsekretär bis Ende Februar des Folgejahres.
- (4) Dieser Artikel gilt zusätzlich zu den Berichtspflichten über die Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates.

Artikel 49 *Schutz von Haien im NPFC-Übereinkommensbereich*

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, dürfen im NPFC-Übereinkommensbereich Haie nicht befischen, an Bord mitführen, umladen oder anlanden.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 50

Schutz von anadromen Fischbeständen im NPFC-Übereinkommensbereich

- (1) Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben, dürfen Ketalachs (*Oncorhynchus keta*), Silberlachs (*Oncorhynchus kisutch*), Buckellachs (*Oncorhynchus gorbuscha*), Roten Lachs (*Oncorhynchus nerka*), Königslachs (*Oncorhynchus tshawytscha*), Japan-Lachs (*Oncorhynchus masou*) und Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) nicht befischen, an Bord mitführen, umladen oder anlanden.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 51

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der in Anhang I festgesetzten TACs in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 52

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich, in der Vogtei Guernsey, der Vogtei Jersey oder der Isle of Man registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, dürfen nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen der TACs gemäß Anhang I in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 53

Übertragung und Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

- (1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß diesem Artikel.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.
- (3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den

Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.

- (4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Solche Übertragungen und Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Artikel 54
Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung, des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403 sowie der delegierten Rechtsakte, die die Kommission auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassen hat.

Artikel 55
Fanggenehmigungen

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

Artikel 56
Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Fischereifahrzeugen aus Drittländern, die mit Fanggenehmigungen im Sinne des Artikels 55 Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 genannten Bedingungen.

[Artikel 57 dieser Verordnung wird nach den Konsultationen der Union mit Drittländern aktualisiert.]

Artikel 57
Verbotene Arten

- (1) Die folgenden Arten dürfen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern nicht gefischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wenn sie in Unionsgewässern angetroffen werden:
- Sandtigerhai (*Carcharias taurus*) in allen Unionsgewässern;
 - Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a und 7d sowie Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;
 - Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus cf. flossada* und *Dipturus cf. intermedia*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;

- d) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8 gefangen wird;
 - f) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Unionsgewässern;
 - g) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;
 - h) Perlrochen (*Raja undulata*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 und 10;
 - i) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) in Unionsgewässern des Mittelmeers;
 - j) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Unionsgewässern und
 - k) Tiefseearten gemäß Anhang IA Teil D in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 bis 10 und der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2. Eingeschlossen sind darüber hinaus die Unionsgewässer des ICES-Untergebiets 4, soweit in dem genannten Anhang angegeben.
- (2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden, und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL IV **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 58 *Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 59 *Übergangsbestimmungen*

Die Artikel 9 bis 13, 15 bis 20, 24, 27, 38, 39, 44, 47, 48 und 57 gelten 2026 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026 in Kraft tritt.

Artikel 60 *Inkrafttreten und Geltung*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Abweichend davon

- a) gilt Artikel 12 Absatz 1 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VII Teil A der genannten Verordnung über die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Pollack in

den ICES-Untergebieten 8, 9 und 10 und Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1 anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist.

- b) gilt Artikel 13 Absätze 1 bis 7 vom 1. April 2025 bis zum 31. März 2026;
- c) gelten die Artikel 17 und 18 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zu dem Tag, an gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlassene delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge VI und VII der genannten Verordnung über technische Maßnahmen für die Keltische See, die Irische See und die Gewässer westlich von Schottland sowie technische Maßnahmen für Rote Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6 bis 8 anwendbar werden, je nachdem, was früher der Fall ist.
- d) gilt Artikel 23 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Januar 2026;
- e) gilt Artikel 28 Absatz 2 vom 17. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2024;
- f) gelten Artikel 30 sowie Anhang VII vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025;
- g) gilt Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2025 bis zum 19. Januar 2026;
- h) endet die Geltungsdauer von Abschnitt 12 an dem Tag, an dem eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit entsprechenden Maßnahmen anwendbar wird;
- i) gelten die Anhänge IA bis IJ auch 2026, wenn dies in den genannten Anhängen angegeben ist;
- j) gilt Anhang IA Teil B Tabellen 116 bis 118 Fußnote 1 vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erlassener delegierter Rechtsakt über eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung für Dornhai anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist;
- l) gilt Anhang IK vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;
- m) gelten die Anhänge IM und XI vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026;
- n) gilt Anhang II vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2026;
- o) gelten die mit der vorliegenden Verordnung für 2025 und, soweit in dieser Verordnung festgelegt, auch für 2026 festgesetzten Fang- und Aufwandsbeschränkungen im Jahr 2026 und gegebenenfalls im Jahr 2027 ausschließlich für folgende Zwecke weiter:
 - i) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - ii) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - iii) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und
 - iv) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2024
COM(2024) 506 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände
in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-
Unionsgewässern**

DE

DE

LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG I:	TACs für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
ANHANG IA:	Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14, Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von Französisch-Guayana
ANHANG IB:	Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete 1, 2, 5, 12 und 14 und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
ANHANG IC:	Nordwestatlantik – NAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG ID:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG IE:	SEAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG IF:	Südlicher Blauflossenthun – Verbreitungsgebiete
ANHANG IG:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG IH:	SPRFMO-Übereinkommensbereich
ANHANG IJ:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IK:	SIOFA-Übereinkommensbereich
ANHANG IL:	IATTC-Übereinkommensbereich
ANHANG IM:	NPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG II:	Fischereiaufwand für Fischereifahrzeuge im Rahmen der Bewirtschaftung der Sezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division 7e
ANHANG III:	Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4
ANHANG IV:	Schonzeiten zum Schutz von laichendem Kabeljau
ANHANG V:	Fanggenehmigungen
ANHANG VI:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG VII:	CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG VIII:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IX:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG X:	SIOFA-Übereinkommensbereich
ANHANG XI:	NPFC-Übereinkommensbereich

ANHANG I

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen der Anhänge sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen festgesetzt.

Alle in den Anhängen festgesetzten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere deren Artikeln 33 und 34.

Die Angaben der Fanggebiete in den Anhängen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die wissenschaftlichen Bezeichnungen.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten zu Referenzzwecken. Die Anhänge IA bis IL sind Teil von Anhang I.

**Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen
der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten**

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Ammodytes</i> spp.	SAN	Sandaale
<i>Aphanopus carbo</i>	BSF	Schwarzer Degenfisch
<i>Argentina silus</i>	ARU	Goldlachs
<i>Beryx</i> spp.	ALF	Kaiserbarsche
<i>Brosme brosme</i>	USK	Lumb
<i>Caproidae</i>	BOR	Eberfische
<i>Centroscymnus coelolepis</i>	CYO	Portugiesenhai
<i>Chaceon</i> spp.	GER	Rote Tiefseekräbben
<i>Chionoecetes</i> spp.	PCR	Arktische Seespinnen
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Coryphaenoides rupestris</i>	RNG	Rundnasen-Grenadier
<i>Dissostichus eleginoides</i>	TOP	Schwarzer Seehecht
<i>Dissostichus mawsoni</i>	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
<i>Dissostichus</i> spp.	TOT	Zahnfische
<i>Engraulis encrasicolus</i>	ANE	Sardelle
<i>Euphausia superba</i>	KRI	Antarktischer Krill
<i>Gadus morhua</i>	COD	Kabeljau
<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	WIT	Rotzunge
<i>Hippoglossoides platessoides</i>	PLA	Raue Scharbe
<i>Hoplostethus atlanticus</i>	ORY	Granatbarsch
<i>Illex illecebrosus</i>	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
<i>Lepidorhombus</i> spp.	LEZ	Butte
<i>Leucoraja fullonica</i>	RJF	Chagrinrochen
<i>Leucoraja naevus</i>	RJN	Kuckucksrochen
<i>Limanda ferruginea</i>	YEL	Gelbschwanzflunder
<i>Lophiidae</i>	ANF	Seeteufel
<i>Macrourus</i> spp.	GRV	Grenadierfische
<i>Macrourus berglax</i>	RHG	Nordatlantik-Grenadier
<i>Makaira nigricans</i>	BUM	Blauer Marlin
<i>Mallotus villosus</i>	CAP	Lodde
<i>Melanogrammus aeglefinus</i>	HAD	Schellfisch

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Merlangius merlangus</i>	WHG	Wittling
<i>Merluccius merluccius</i>	HKE	Seehecht
<i>Micromesistius poutassou</i>	WHB	Blauer Wittling
<i>Microstomus kitt</i>	LEM	Limande
<i>Molva dypterygia</i>	BLI	Blauleng
<i>Molva molva</i>	LIN	Leng
<i>Nephrops norvegicus</i>	NEP	Kaisergranat
<i>Pagellus bogaraveo</i>	SBR	Rote Fleckbrasse
<i>Pandalus borealis</i>	PRA	Eismeergarnelen
<i>Penaeus</i> spp.	PEN	Geißelgarnelen
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Pleuronectiformes</i>	FLX	Plattfische
<i>Pollachius pollachius</i>	POL	Pollack
<i>Pollachius virens</i>	POK	Seelachs
<i>Pseudopentaceros</i> spp.	EDW	Pseudopentaceros spp.
<i>Raja brachyura</i>	RJH	Blondrochen
<i>Leucoraja circularis</i>	RI	Sandrochen
<i>Raja clavata</i>	RJC	Nagelrochen
<i>Raja microocellata</i>	RJE	Kleinäugiger Rochen
<i>Raja montagui</i>	RJM	Fleckrochen
<i>Raja undulata</i>	RJU	Perlrochen
<i>Rajiformes</i>	SRX	Rochen
<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	GHL	Schwarzer Heilbutt
<i>Rostroraja alba</i>	RJA	Bandrochen
<i>Scomber japonicus</i>	MAS/	Japanische Makrele
<i>Scomber scombrus</i>	MAC	Makrele
<i>Scophthalmus maximus</i>	TUR	Steinbutt
<i>Scophthalmus rhombus</i>	BLL	Glattbutt
<i>Sebastes</i> spp.	RED	Rotbarsche
<i>Solea solea</i>	SOL	Seezunge
<i>Solea</i> spp.	SOO	Seezunge
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte
<i>Squalus acanthias</i>	DGS	Dornhai

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Tetrapturus albidus</i>	WHM	Weißen Marlin
<i>Thunnus alalunga</i>	ALB	Weißen Thun
<i>Thunnus maccoyii</i>	SBF	Südlicher Blauflossenthun
<i>Thunnus obesus</i>	BET	Großaugenthun
<i>Thunnus thynnus</i>	BFT	Roter Thun
<i>Trachurus murphyi</i>	CJM	Chilenische Bastardmakrele
<i>Trachurus spp.</i>	JAX	Bastardmakrelen
<i>Trisopterus esmarkii</i>	NOP	Stintdorsch
<i>Urophycis tenuis</i>	HKW	Weißen Gabeldorsch
<i>Xiphias gladius</i>	SWO	Schwertfisch

ANHANG IA

SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE 1 bis 10, 12 UND 14,
 UNIONSGEWÄSSER DER CECAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH-
 GUAYANA

TEIL A

Autonome Unionsbestände

Tabelle 1

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasiculus</i>	Gebiet:	8 (ANE/08.)
Spanien	pm		Analytische TAC
Frankreich	pm		
Union	pm		

TAC pm

Tabelle 2

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasiculus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	pm		Analytische TAC
Portugal	pm		
Union	pm (1)		

TAC pm (1)

(1) Besondere Bedingung: Davon darf maximal die folgende Menge in dem Gebiet gefangen werden, das durch die folgenden Koordinaten und die Küste abgegrenzt wird (ANE/*09AW):

pm

Punkt	Breitengrad	Breitengrad
1	36°00'00"N	5°36'00"W
2	36°00'00"N	11°00'00"W
3	37°01'20"N	8°59'47"W

Tabelle 3

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Kattegatt (COD/03AS.)
Jahr	Jeweils 2025 und 2026		
Dänemark	pm (1)		Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm (1)		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	pm (1)		
Union	pm (1)		

TAC pm (1)

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 4

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (LEZ/8C3411)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	4 448		

Tabelle 5

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANF/8C3411)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	5 432		

Tabelle 7

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HKE/8C3411)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	17 445		

Tabelle 8

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	3a (NEP/03A.)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 9

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (NEP/8ABDE.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		

Union	pm	
TAC	pm	
Tabelle 11		
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>		Gebiet: 8c, Funktionseinheit 31 (NEP/8CU31)
Spanien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	
Union	pm	
TAC	29	

		Tabelle 12
Art: Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>		Gebiet: 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (NEP/9/3411)
Spanien	pm (1)	Vorsorgliche TAC
Portugal	pm (1)	
Union	pm (1)(2)	
TAC	pm (1)(2)	
(1)	Darf nicht in den Funktionseinheiten 26 und 27 der Division 9a gefangen werden.	
(2)	Im Rahmen dieser Quote darf in Funktionseinheit 30 der Division 9a nicht mehr als die folgende Menge gefangen werden (NEP/*9U30): pm	

		Tabelle 13
Art: Geißelgarnelen <i>Penaeus spp.</i>		Gebiet: Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch festzusetzen (1)	Vorsorgliche TAC
Union	Noch festzusetzen (1)(2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
TAC	Noch festzusetzen (1)(2)	
(1)	Fangverbot für Garnelen <i>Penaeus subtilis</i> und <i>Penaeus brasiliensis</i> in Wassertiefen von weniger als 30 m.	
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Frankreichs.	

		Tabelle 14
Art: Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>		Gebiet: Kattegatt (PLE/03AS.)
Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Schweden	pm	
Union	pm	
TAC	2 349	

Tabelle 17

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (POL/8ABDE.)
Spanien	pm (1)		Analytische TAC
Frankreich	pm (1)		
Union	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

Tabelle 18

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	8c (POL/08C.)
Spanien	pm (1)		Analytische TAC
Frankreich	pm (1)		
Union	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

Tabelle 19

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POL/9/3411)
Spanien	pm (1)(2)		Analytische TAC
Portugal	pm (1)(2)(3)		
Union	pm (1)(2)		
TAC	pm (1)(2)		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 100 % in 8c (POL/*08C.) gefangen werden.		
(3)	Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu pm Tonnen fangen (POL/93411P). Im Rahmen dieser Quote sind ausschließlich Beifänge und keine gezielte Fischerei zulässig (POL/*93411P-BC).		

Tabelle 20

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24 (SOL/3ABC24)
Dänemark	pm (1)		Analytische TAC
Deutschland	pm (1)(2)		
Niederlande	pm (1)(2)		
Schweden	pm (1)		
Union	pm (1)		
TAC	200 (1)		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		
(2)	Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern von 3a und von den Unterdivisionen 22-24 gefangen werden.		

Tabelle 22

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	8a und 8b (SOL/8AB.)
------	--------------------------------	---------	-------------------------

Belgien	pm	Analytische TAC
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
TAC	2 510	

Tabelle 24

Art: n <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: 9 (JAX/09.)	
Spanien	pm (1)	Analytische TAC
Portugal	pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	pm	
TAC	59 266	
(1)	Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C.).	

Tabelle 25

Art: n <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: 10; Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/X34PRT)	
Portugal	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC
Union	Noch festzusetzen (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
TAC	Noch festzusetzen (2)	
(1)	Gewässer um die Azoren.	
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.	

Tabelle 26

Art: n <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/341PRT)	
Portugal	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC
Union	Noch festzusetzen (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
TAC	Noch festzusetzen (2)	
(1)	Gewässer um Madeira.	
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.	

Tabelle 27

Art: n <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet: Unionsgewässer von CECAF ⁽¹⁾ (JAX/341SPN)	
Spanien	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC
Union	Noch (2)	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.

festzusetzen

TAC	Noch festzusetzen	(2)
(1)	Gewässer um die Kanarischen Inseln.	
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Spaniens.	

TEIL B

Gemeinsam bewirtschaftete Bestände

Tabelle 1

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge <i>Ammodytes spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer von 3a
Dänemark	0 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Schweden	0 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	0		

⁽¹⁾ Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend angegebenen Mengen gefangen werden:

Gebiet: Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1 R) ⁽¹⁾	(SAN/234_2R) ⁽¹⁾	(SAN/234_3 R) ⁽²⁾	(SAN/234 _4)	(SAN/234_5 R)	(SAN/234_6) ⁽¹⁾	(SAN/234_7R)
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0
Schweden	0	0	0	0	0	0	0
Union	0	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0

⁽¹⁾ Bis zu 10 % dieser Quote können angespart und im folgenden Jahr nur innerhalb dieses Bewirtschaftungsgebiets genutzt werden.

⁽²⁾ Diese Quote darf nur in den Unionsgewässern von Sandaal-Bewirtschaftungsgebiet 3r als Beobachtungs-TAC mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei gefangen werden.

Tabelle 2

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (ARU/1/2.)
Deutschland	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Tabelle 3

Art:	Goldlachs	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und
------	-----------	---------	------------------------------------------

<i>Argentina silus</i>		Unionsgewässer von 4; Unionsgewässer von 3a (ARU/3A4-C)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Tabelle 4

Art:	Goldlachs <i>Argentina silus</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (ARU/567.)
Deutschland		pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich		pm	
Irland		pm	
Niederlande		pm	
Union		pm	
Vereinigtes Königreich		pm	
TAC	pm		

Tabelle 5

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1, 2 und 14 (USK/1214EI)
Deutschland		pm (1)	Vorsorgliche TAC
Frankreich		pm (1)	
Sonstige		pm (1)(2)	
Union		pm (1)	
Vereinigtes Königreich		pm (1)	
TAC	pm (1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/1214EI AMS).

Tabelle 6

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (USK/04-C.)
Dänemark		pm (1)	Vorsorgliche TAC
Deutschland		pm (1)	
Frankreich		pm (1)	
Schweden		pm (1)	
Sonstige		pm (2)	
Union		pm (1)	

Vereinigtes
Königreich

pm (1)

TAC

pm

- (1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von $58^{\circ} 30' N$ gefangen werden (USK/*6AN58).
- (2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/04-C_AMS).

Tabelle 7

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (USK/567EI.)
Deutschland	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Sonstige	pm (2)		
Union	pm (1)		
Norwegen	pm (3)(4)(5)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

TAC

pm

- (1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (USK/*04-C.).
- (2) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/567EI_AMS).
- (3) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 dürfen die nachstehende Menge nicht überschreiten (OTH/*5B67-). Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

pm

- (4) Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 gefangen werden:

Leng (LIN/*5B67-)	pm
Lumb (USK/*5B67-)	pm

- (5) Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Menge austauschbar:

pm

Tabelle 8

Art:	Lumb <i>Brosme brosme</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (USK/04-N.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		

Union	pm	
TAC	entfällt	
Tabelle 9		
Art:	Eberfische <i>Caproidae</i>	Gebiet: 6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

			Tabelle 10
Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A.)
Dänemark	pm	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC
Deutschland	pm	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Schweden	pm	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Norwegen	pm	⁽²⁾	

TAC	pm											
⁽¹⁾	Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.											
⁽²⁾	Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:											
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Dänemark</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Deutschland</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Schweden</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Union</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Norwegen</td><td>pm</td></tr> </table>	Dänemark	pm	Deutschland	pm	Schweden	pm	Union	pm	Norwegen	pm	
Dänemark	pm											
Deutschland	pm											
Schweden	pm											
Union	pm											
Norwegen	pm											
⁽³⁾	Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4 (HER/*4-UK) und 50 % dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4b (HER/*4B-EU) gefangen werden.											

		Tabelle 11
Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet: Unionsgewässer, Gewässer des Vereinigten Königreichs und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53°30' N (HER/4AB.)
Dänemark	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm	
Färöer	pm	
Norwegen	pm	⁽²⁾
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC

pm

- (1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.
- (2) Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern von 4b (HER/*04B-C) gefangen werden:

pm

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf die Union in norwegischen Gewässern südlich von 62° N nicht mehr als die nachstehend aufgeführten Mengen fangen:

Norwegische Gewässer südlich von 62°N
(HER*/4N-S62)

Union

pm

Tabelle 12

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62 N (HER/4N-S62)
Schweden	pm (1)	Analytische TAC	
Union	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

TAC

entfällt

(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 13

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	3a (HER/03A-BC)
Dänemark	pm (1)(2)(3)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (1)(2)(3)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Schweden	pm (1)(2)(3)		
Union	pm (1)(2)(3)		

TAC

pm (2)

- (1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.
- (2) Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	pm
Deutschland	pm
Schweden	pm
Union	pm

(3)

Besondere Bedingung: Bis zu 100 % dieser Quote dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (HER/*4-EU-BC).

Tabelle 14

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4 und 7d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HER/2A47DX)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		

Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm
(1)	Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.

Tabelle 15

Art:	Hering ⁽¹⁾ <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	4c und 7d ⁽²⁾ (HER/4CXB7D)
Belgien	pm ⁽³⁾	Analytische TAC	
Dänemark	pm ⁽³⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm ⁽³⁾		
Frankreich	pm ⁽³⁾		
Niederlande	pm ⁽³⁾		
Union	pm ⁽³⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽³⁾		

TAC	pm
(1)	Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.
(2)	Außer Blackwater-Bestand, also dem Heringsbestand in dem Seengebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Loxodrome begrenzt wird, die von Landguard Point (51°56'N, 1°19,1'E) genau nach Süden bis 51°33'N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.
(3)	Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden (HER/*04B.).

Tabelle 16

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b ⁽¹⁾ (HER/5B6ANB)
Deutschland	pm ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm ⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	pm ⁽²⁾		
Niederlande	pm ⁽²⁾		
Union	pm ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽²⁾		

TAC	pm
(1)	Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil der Division 6a, der östlich von 7°W und nördlich von 55°N oder westlich von 7°W und nördlich von 56°N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.
(2)	Hering darf in dem zwischen 56°N und 57°30'N liegenden Teil der Divisionen, für die diese TAC gilt, nicht gezielt gefischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Tabelle 17

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	6aS ⁽¹⁾ , 7b, 7c (HER/6AS7BC)
Irland	pm	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		

TAC

pm

⁽¹⁾

Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56°00'N und westlich von 07°00'W.

Tabelle 18

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a ⁽¹⁾ (HER/07A/MM)
Irland	pm	Analytische TAC	
Union	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
⁽¹⁾	Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert: - im Norden 52°30' N, - im Süden 52°00' N, - im Westen die Küste Irlands, - im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.		

Tabelle 19

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF.)
Frankreich	pm	Vorsorgliche TAC	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Tabelle 20

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	7a, südlich von 52°30'N; 7g ⁽¹⁾ , 7h ⁽¹⁾ , 7j ⁽¹⁾ und 7k ⁽¹⁾ (HER/7G-K.)
Deutschland	pm ⁽²⁾	Analytische TAC	
Frankreich	pm ⁽²⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Irland	pm ⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm ⁽²⁾		
Union	pm ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽³⁾		

TAC

pm

⁽¹⁾

Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:

- im Norden 52°30' N,
- im Süden 52°00' N,
- im Westen die Küste Irlands,
- im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

⁽²⁾

Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

⁽³⁾

Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die Fischereibehörden des Vereinigten Königreichs übermitteln der Seeschiffahrtsorganisation die Namen der

Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Tabelle 21

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 22

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	pm (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm (1)(2)		
Niederlande	pm (1)		
Schweden	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm (3)		
Vereiniges Königreich	pm (1)(2)		
TAC	pm		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (COD/*07D.).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58°30' gefangen werden (COD/*6AN58).

(3) Hiervon darf nicht mehr als die folgende Menge in Unionsgewässern gefangen werden (COD/*3AX4-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

pm

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in dem folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer von 4 (COD/*04N-)

Union pm

Tabelle 23

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62°N (COD/4N-S62)
Schweden	pm (1)	Analytische TAC	
Union	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

(1) Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Tabelle 24

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b westlich von 12°00'W sowie von 12 und 14 (COD/5W6-14)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.		

Tabelle 25

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b östlich von 12°00'W (COD/5BE6A)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Irland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Tabelle 26

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7a (COD/07A.)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

Tabelle 27

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	

Irland	pm	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Niederlande	pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)	

TAC pm (1)

(1) Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.

Tabelle 28

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	7d (COD/07D.)
Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Niederlande	pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm	(2)	

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gebiet 4, der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4, der Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4X).

Tabelle 29

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (WIT/03A-C.)
Dänemark	pm	(1)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Schweden	pm	(1)	
Union	pm	(1)	

TAC pm

(1) Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 sowie in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C1) gefangen werden.

Tabelle 30

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (LEZ/2AC4-C)
Belgien	pm	(1)	Analytische TAC
Dänemark	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	
Niederlande	pm	(1)	
Union	pm	(1)	

Vereinigtes
Königreich

pm (1)

TAC

pm

(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LEZ/*6AN58).
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 31

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b internationale Gewässer von 12 und 14 (LEZ/56-14)
Spanien	pm (1)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

TAC

pm

(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (LEZ/*2AC4C).
-----	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 32

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	7 (LEZ/07.)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Spanien	pm (2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	pm (2)		
Irland	pm (2)		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm (2)		

TAC

pm

(1)	10 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge genutzt werden (LEZ/*8ABDE).
(2)	35 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (LEZ/*8ABDE).

Tabelle 33

Art:	Butte <i>Lepidorhombus</i> spp.	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	pm		

TAC

pm

Tabelle 34

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Belgien	pm (1)(2)	Vorsorgliche TAC	

Dänemark	pm	(1)(2)
Deutschland	pm	(1)(2)
Frankreich	pm	(1)(2)
Niederlande	pm	(1)(2)
Schweden	pm	(1)(2)
Union	pm	(1)(2)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)

TAC pm

(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (ANF/*6AN58).
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a südlich von 58°30' N, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b sowie internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 gefangen werden (ANF/*56-14).

Tabelle 35

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (ANF/04-N.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		

TAC entfällt

Tabelle 36

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm (1)		
Spanien	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

TAC pm

(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (ANF/*2AC4C).
-----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 37

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	7 (ANF/07.)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		

Irland	pm	(1)
Niederlande	pm	(1)
Union	pm	(1)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Tabelle 38

Art:	Seeteufel <i>Lophiidae</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
------	-------------------------------	---------	-----------------------------------

Spanien pm Analytische TAC

Frankreich pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Union pm

TAC pm

Tabelle 39

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	3a (HAD/03A.)
------	------------------------------------------------	---------	------------------

Belgien pm Analytische TAC

Dänemark pm Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Deutschland pm

Niederlande pm

Schweden pm

Union pm

TAC pm

Tabelle 40

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HAD/2AC4.)
------	------------------------------------------------	---------	---------------------------------------------------------------

Belgien pm (1)(2) Analytische TAC

Dänemark pm (1)(2) Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.

Deutschland pm (1)(2)

Frankreich pm (1)

Niederlande pm (1)(2)

Schweden pm (1)(2)

Union pm (1)

Norwegen pm (3)

Vereinigtes
Königreich pm

TAC pm

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (HAD/*6AN58).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 3a (HAD/*03A.) gefangen werden.

(3) Davon dürfen pm Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (HAD/*04-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden.

Norwegische Gewässer von 4 (HAD/*04N-)

Union	pm	
Tabelle 41		
Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Norwegische Gewässer südlich von 62 N (HAD/4N-S62)
Schweden	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Union	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
TAC	entfällt	
⁽¹⁾ Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HAD/6B1214)
Belgien	pm	Analytische TAC
Deutschland	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: 6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (HAD/5BC6A.)
Belgien	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	pm ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Frankreich	pm ⁽¹⁾	
Irland	pm ⁽¹⁾	
Union	pm ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	
⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (HAD/*2AC4).		

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet: 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm	
Union	pm	

Vereinigtes
Königreich pm

TAC pm

Tabelle 45

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	7a (HAD/07A.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		

TAC pm

Tabelle 46

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	3a (WHG/03A.)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		

TAC pm

Tabelle 47

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (WHG/2AC4.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	pm		

TAC pm

⁽¹⁾ Hiervon dürfen pm Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (WHG/*04-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in dem folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (POK/*04N-)

Union pm

Tabelle 48

Art:	Wittling	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14
------	----------	---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Merlangius merlangus</i>		(WHG/56-14)
Deutschland	pm	Analytische TAC
Frankreich	pm	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Tabelle 49

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7a (WHG/07A.)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Niederlande	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Tabelle 50

Art:	Wittling <i>Merlangius merlangus</i>	Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm (3)(4)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)		
TAC	pm		

(1) Hier von darf maximal die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k gefangen werden (WHG/*7XAD). Diese Menge gilt ausschließlich für Beifänge; es ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.
pm

(2) Hier von darf maximal die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (WHG/*07D.).
pm

(3) Hier von dürfen maximal die folgenden Mengen in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k gefangen werden (WHG/*7XAD). Nur als Beifänge. Im Rahmen der unter „hier von“ genannten Menge ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt. Innerhalb dieser Quoten dürfen in den Gebieten 7b, 7c, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k die nachstehend aufgeführten Mengen nur als Beifang gefangen werden:

Belgien	pm
Frankreich	pm
Irland	pm
Niederlande	pm

	Union	pm
(4) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (WHG/*07D.). Innerhalb dieser Quoten dürfen im Gebiet 7d nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:		
	Belgien	pm
	Frankreich	pm
	Irland	pm
	Niederlande	pm
	Union	pm

Tabelle 51

Art:	Wittling und Pollack <i>Merlangius merlangus</i> und <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62 N (W/P/4N-S62)
Schweden	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Union	pm		
TAC	entfällt		
(1) Beifänge von Kabeljau, Schelffisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			

Tabelle 52

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	3a (HKE/03A.)
Dänemark	pm	(1)	Analytische TAC
Schweden	pm	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	pm		
TAC	pm		
(1)	Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.		

Tabelle 53

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Belgien	pm	(1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	pm	(1)(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm	(1)(2)	
Frankreich	pm	(1)(2)	
Niederlande	pm	(1)(2)	
Union	pm	(1)(2)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)	
TAC	pm		
(1)	Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge im Gebiet 3a genutzt werden (HKE/*03A.).		
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 6 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden		

Tabelle 54

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (HKE/04-N.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	entfällt		
Union	pm		
TAC	entfällt		

Tabelle 55

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Spanien	pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm		

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4 und Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 2a sind zulässig. Sie müssen der Union oder dem Vereinigten Königreich jedoch nachträglich jährlich gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten melden diese Übertragungen zuvor der Kommission.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

8a, 8b, 8d und 8e (HKE/*8ABDE).

Belgien	pm	
Spanien	pm	
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

Tabelle 56

Art:	Seehecht <i>Merluccius merluccius</i>	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	pm		

Niederlande	pm (1)
Union	pm

TAC	pm
-----	----

(1) Übertragungen dieser Quoten auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:
6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14
(HKE/*57-14)

Belgien	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Niederlande	pm
Union	pm

Tabelle 57

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2 und 4 (WHB/24-N.)
------	----------------------------------------------------	---------	-------------------------------------------------

Dänemark	pm	Analytische TAC
Union	pm	

TAC	entfällt
-----	----------

Tabelle 58

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
------	----------------------------------------------------	---------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dänemark	pm (1)	Analytische TAC
Deutschland	pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien	pm (1)(2)	
Frankreich	pm (1)	
Irland	pm (1)	
Niederlande	pm (1)	
Portugal	pm (1)(2)	
Schweden	pm (1)	
Union	pm (1)(3)	
Norwegen	pm (4)(5)	
Färöer	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	

TAC	entfällt
-----	----------

(1) Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsbegrenzung von pm Tonnen für die Union dürfen die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fangen: pm %

(2) Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete 8c, 9 und 10 sowie die Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind möglich. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.

(3) Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf

die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:

pm

- (4) Darf in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56°30' N, 6b und 7 westlich von 12°W gefangen werden (WHB/*46AB7-EU).
- (5) Besondere Bedingung: Von der Quote Norwegens darf folgende Menge in den Unionsgewässern der Gebiete 4, 6a nördlich von 56° 30' N, 6b und 7 westlich von 12° W gefangen werden:

pm

Tabelle 59

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
------	-------------------------------------------------------	---------	------------------------------------------------------------------

Spanien	pm	Analytische TAC
Portugal	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union	pm (1)	

TAC	entfällt
-----	----------

- (1) Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/* NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden:

pm

Tabelle 60

Art:	Limande und Rotzunge <i>Microstomus kitt</i> und <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)
------	---------------------------------------------------------------------------------------	---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Schweden	pm	
Union	pm (3)(4)	
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)	

TAC	pm
-----	----

- (1) Hiervon darf maximal die folgende Menge an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (LEM/*07D.) gefangen werden:

pm

- (2) Hiervon darf maximal die folgende Menge an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/*07D.) gefangen werden:

pm

- (3) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen an Limande in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (LEM/*03A-C.) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (LEM/*07D.) gefangen werden:

Belgien	pm
Dänemark	pm
Deutschland	pm
Frankreich	pm

Niederlande	pm
Schweden	pm
Union	pm

(4) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen an Rotzunge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (WIT/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (WIT/*03A-C.) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d (WIT/*07D.) gefangen werden:

Belgien	pm
Dänemark	pm
Deutschland	pm
Frankreich	pm
Niederlande	pm
Schweden	pm
Union	pm

Tabelle 61

Art:	Limande <i>Microstomus kitt</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LEM/03A-C.)
Dänemark	pm (1)		Analytische TAC
Deutschland	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Schweden	pm (1)		
Union	pm (1)		
TAC	pm		
(1)	Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C1) gefangen werden.		

Tabelle 62

Art:	Limande <i>Microstomus kitt</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 7d (LEM/07D.)
Belgien	pm (1)		Analytische TAC
Frankreich	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereiniges Königreich	pm (1)		
TAC	pm		
(1)	Hiervon dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (LEM/*2AC4-C2) gefangen werden.		

Tabelle 63

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (BLI/5B67-)
Deutschland	pm		Analytische TAC
Estland	pm		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Spanien	pm		
Frankreich	pm		

Irland	pm
Litauen	pm
Polen	pm
Sonstige	pm (1)
Union	pm
Norwegen	pm (2)
Färöer	pm (3)
Vereinigtes Königreich	pm

TAC pm

(1) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67_AMS).

(2) In Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen (BLI/*24X7C).

(3) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzer Degenfisch sind auf diese Quote anzurechnen. In den Unionsgewässern des Gebiets 6a nördlich von 56°30'N und des Gebiets 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung unterliegen.

Tabelle 64

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 12 (BLI/12INT-)
Estland	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	pm (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm (1)		
Litauen	pm (1)		
Sonstige	pm (1)(2)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

TAC pm (1)

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT_AMS).

Tabelle 65

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (BLI/24-)
Dänemark	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Sonstige	pm (1)(2)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

TAC pm (1)

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24_AMS).

Tabelle 66

Art:	Blauleng <i>Molva dypterygia</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (BLI/03A-)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 67

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (LIN/1/2.)
Dänemark	pm	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Sonstige	pm ⁽¹⁾		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
⁽¹⁾	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2 AMS).		

Tabelle 68

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LIN/03A-C.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Tabelle 69

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (LIN/04-C.)
Belgien	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Deutschland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	pm ⁽¹⁾		
Niederlande	pm ⁽¹⁾		
Schweden	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	pm ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		

TAC	pm
(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (LIN/*6AN58).
(2)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 Tonnen in den Unionsgewässern des Gebiets 3a gefangen werden (LIN/*03A-C).

Tabelle 70

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (LIN/05EI.)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm (1)		
Deutschland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

TAC	pm (1)
-----	--------

(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Leng erlaubt.
-----	----------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 71

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	6, 7, 8, 9 und 10; internationale Gewässer von 12 und 14 (LIN/6X14.)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm (1)		
Deutschland	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Spanien	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Portugal	pm (1)		
Union	pm (1)		
Norwegen	pm (2)(3)(4)		
Färöer	pm (5)(6)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

TAC	pm
-----	----

(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 40 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 gefangen werden (LIN/*04-C.).
(2)	Besondere Bedingung: Hier von ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 5ab, 6 und 7 (OTH/*6X14.) dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten: Kabeljaubefänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

(3)	pm
(3)	Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden:

Leng (LIN/*5B67-)	pm
Lumb (USK/*5B67)	pm

-)

(4)

Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge austauschbar:

pm

(5)

Einschließlich Lumb. Im Gebiet 6a nördlich von 56°30'N und im Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.).

(6)

Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b (OTH/*6AB.) dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten: pm

Tabelle 72

Art:	Leng <i>Molva molva</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
TAC	entfällt		

Tabelle 73

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NEP/2AC4-C)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Tabelle 74

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (NEP/04-N.)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 75

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (NEP/5BC6.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm		

Irland	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

Tabelle 76

Art:	Kaisergranat <i>Nephrops norvegicus</i>	Gebiet:	7 (NEP/07.)
Spanien	pm (1)		Analytische TAC
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:
Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7
(NEP/*07U16)

Spanien	pm
Frankreich	pm
Irland	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm

Tabelle 77

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.)	
Dänemark	0 (1)		Analytische TAC	
Schweden	0 (1)		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	0 (1)		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0 (1)			

(1) Diese Quote gilt vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.

Tabelle 78

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (PRA/2AC4-C)	
Dänemark	pm (1)		Vorsorgliche TAC	
Niederlande	pm (1)		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	pm (1)			
Union	pm (1)			
Vereinigtes Königreich	pm (1)			
TAC	pm (1)			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeergarnelen erlaubt.

Tabelle 79

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62 N (PRA/4N-S62)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Schweden	pm	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	pm		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Tabelle 80

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 81

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Dänemark	pm		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Norwegen	pm	(1)	
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
(1)	Hiervon dürfen pm Tonnen in Unionsgewässern gefangen werden (PLE/*3AX4-EU). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.		

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (POK/*04N-)

Union pm

Tabelle 82

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (PLE/56-14)
Frankreich	pm	Vorsorgliche TAC	

Irland	pm
Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

Tabelle 83

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7a (PLE/07A.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Tabelle 84

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7d und 7e (PLE/7DE.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	pm ⁽³⁾⁽⁴⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	pm		

(1) Hiervon darf maximal die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (PLE/*07D.):

pm

(2) Hiervon darf maximal die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7e gefangen werden (PLE/*07E.):

pm

(3) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7d gefangen werden (PLE/*07D.):

Belgien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

(4) Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7e gefangen werden (PLE/*07E.):

Belgien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

Tabelle 85

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm		
Irland	pm		

Union	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

Tabelle 86

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Scholle erlaubt.

Tabelle 87

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (POL/56-14)
Spanien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Pollack erlaubt.

Tabelle 88

Art:	Pollack <i>Pollachius pollachius</i>	Gebiet:	7 (POL/07.)
Belgien	pm (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	pm (1)(2)		
Frankreich	pm (1)(2)		
Irland	pm (1)(2)		
Union	pm (1)(2)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)		
TAC	pm (1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Pollack erlaubt.

(2) Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 0 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden
(POL/*8ABDE).

Tabelle 89

Art:	Seelachs	Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten
------	----------	---------	------------------------------------

<i>Pollachius virens</i>		Königreichs von 2a (POK/2C3A4)		
Belgien	pm (1)	Analytische TAC		
Dänemark	pm (1)			
Deutschland	pm (1)			
Frankreich	pm (1)			
Niederlande	pm (1)			
Schweden	pm (1)			
Union	pm (1)			
Norwegen	pm (2)			
Vereinigtes Königreich	pm			
TAC	pm			
(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 15 in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30' N gefangen werden (POK/*6AN58).			
(2)	Hier von dürfen pm Tonnen in Unionsgewässern von 4 und 3a (POK/*3A4-C) gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quoten sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.			
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in dem folgenden Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:				
Norwegische Gewässer von 4 (POK/*04N-)				
Union	pm			

Tabelle 90

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14 (POK/56-14)
Deutschland	pm (1)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Union	pm (1)		
Norwegen	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hier von dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (POK/*2AC4C).		

Tabelle 91

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62 N (POK/4N-S62)
Schweden	pm (1)	Analytische TAC	
Union	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Tabelle 92

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POK/7/3411)
------	--------------------------------------	---------	-----------------------------------------------------------------

Belgien	pm	Vorsorgliche TAC
Frankreich	pm	
Irland	pm	
Union	pm	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	

Tabelle 93

Art:	Steinbutt und Glattbutt <i>Scophthalmus maximus und Scophthalmus rhombus</i>	Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)														
Belgien	pm	Analytische TAC														
Dänemark	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.														
Deutschland	pm															
Frankreich	pm															
Niederlande	pm															
Schweden	pm															
Union	pm ⁽³⁾⁽⁴⁾															
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾⁽²⁾															
TAC	pm															
(1)	Hiervon darf maximal die folgende Menge an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden:															
	pm															
(2)	Hiervon darf maximal die folgende Menge an Glattbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7de (BLL/*7DE.) gefangen werden:															
	pm															
(3)	Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen an Steinbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (TUR/*2AC4-C) gefangen werden:															
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Belgien</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Dänemark</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Deutschland</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Frankreich</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Niederlande</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Schweden</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Union</td><td>pm</td></tr> </table>		Belgien	pm	Dänemark	pm	Deutschland	pm	Frankreich	pm	Niederlande	pm	Schweden	pm	Union	pm
Belgien	pm															
Dänemark	pm															
Deutschland	pm															
Frankreich	pm															
Niederlande	pm															
Schweden	pm															
Union	pm															
(4)	Hiervon dürfen maximal die folgenden Mengen an Glattbutt in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C), Unionsgewässern von 3a (BLL/*03A-C.) und Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 7de (BLL/*7DE.) gefangen werden:															
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Belgien</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Dänemark</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Deutschland</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Frankreich</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Niederlande</td><td>pm</td></tr> <tr><td>Schweden</td><td>pm</td></tr> </table>		Belgien	pm	Dänemark	pm	Deutschland	pm	Frankreich	pm	Niederlande	pm	Schweden	pm		
Belgien	pm															
Dänemark	pm															
Deutschland	pm															
Frankreich	pm															
Niederlande	pm															
Schweden	pm															

Union	pm
Tabelle 94	
Art:	Glattbutt <i>Scophthalmus rhombus</i>
Dänemark	pm (1)
Deutschland	pm (1)
Niederlande	pm (1)
Schweden	pm (1)
Union	pm (1)
TAC	pm
(1)	Hier von dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C1) gefangen werden.
Tabelle 95	
Art:	Glattbutt <i>Scophthalmus rhombus</i>
Belgien	pm (1)
Frankreich	pm (1)
Niederlande	pm (1)
Union	pm (1)
Vereinigtes Königreich	pm (1)
TAC	pm
(1)	Hier von dürfen bis zu 100 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (BLL/*2AC4-C2) gefangen werden.
Tabelle 96	
Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>
Belgien	pm (1)(2)(3)(4)
Dänemark	pm (1)(2)(3)
Deutschland	pm (1)(2)(3)
Frankreich	pm (1)(2)(3)(4)
Niederlande	pm (1)(2)(3)(4)
Union	pm (1)(3)
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)(3)(4)
TAC	pm (3)
(1)	Fänge von Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.
(2)	Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreihe nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 Metern über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, die vom Vereinigten Königreich beibehalten wurde.
(3)	Gilt nicht für Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare

(4)

dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.
 Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der einschlägigen Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D2.). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D2.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D2.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D2.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

Tabelle 97

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
Dänemark	pm (1)		Vorsorgliche TAC
Schweden	pm (1)		
Union	pm (1)		
TAC	pm		
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/03A-C.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.		

Tabelle 98

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
Belgien	pm (1)(2)(3)(4)(5)		Vorsorgliche TAC
Estland	pm (1)(2)(3)(4)(5)		
Frankreich	pm (1)(2)(3)(4)(5)		
Deutschland	pm (1)(2)(3)(4)(5)		
Irland	pm (1)(2)(3)(4)(5)		
Litauen	pm (1)(2)(3)(4)(5)		
Niederlande	pm (1)(2)(3)(4)(5)		
Portugal	pm (1)(2)(3)(4)(5)		
Spanien	pm (1)(2)(3)(4)(5)		
Union	pm (1)(2)(3)(4)(5)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)(3)(4)(5)		
TAC	pm (3)(4)(5)		
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/67AKXD), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/67AKXD), Sandrochen (<i>Leucoraja circularis</i>) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (<i>Leucoraja fullonica</i>) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.		
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D.). Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*07D.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*07D.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/*07D.), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*07D.), Sandrochen (<i>Leucoraja circularis</i>) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (<i>Leucoraja fullonica</i>) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) und Perlrochen (<i>Raja undulata</i>).		
(3)	Gilt nicht für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>). Fänge dieser Art im Gebiet 7e werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet. Bei versehentlichen Fängen in den Gebieten 6a, 6b, 7a-c und 7f-k darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>), außer in 7e, 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Art sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Innerhalb dieser Quoten dürfen in 7f und 7g nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:		

(4)	Art: <i>Raja microocellata</i>	Kleinäugiger Rochen	Gebiet:	7f und 7g (RJE/7FG.)
	Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
	Estland	pm (1)		
	Frankreich	pm (1)		
	Deutschland	pm (1)		
	Irland	pm (1)		
	Litauen	pm (1)		
	Niederlande	pm (1)		
	Portugal	pm (1)		
	Spanien	pm (1)		
	Union	pm (1)		
	Vereinigtes Königreich	pm (1)		
	TAC	pm		
(1)		Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete.		
(5)	Art: <i>Raja microocellata</i>	Kleinäugiger Rochen	Gebiet:	7e (RJE/07E.)
	Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
	Estland	pm (1)		
	Frankreich	pm (1)		
	Deutschland	pm (1)		
	Irland	pm (1)		
	Litauen	pm (1)		
	Niederlande	pm (1)		
	Portugal	pm (1)		
	Spanien	pm (1)		
	Union	pm (1)		
	Vereinigtes Königreich	pm (1)		
	TAC	pm		
(1)		Nur Schiffe, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm für Kleinäugigen Rochen in 7e teilnehmen, dürfen Fänge dieses Bestands anlanden. Durch andere Schiffe gefangenen Exemplaren wird kein Schaden zugefügt und sie werden umgehend freigesetzt. Jede Partei legt unabhängig fest, wie ihre Quote auf die an ihren Überwachungssystemen teilnehmenden Schiffe aufgeteilt wird. Die teilnehmenden Schiffe werden verpflichtet, Daten zu Folgendem zu erheben und weiterzugeben: Anlandungen und Rückwürfe sowie vorzugsweise Angaben zu biologischen Merkmalen des Fangs (Länge, Gewicht und Geschlecht).		
		Tabelle 99		
	Art: <i>Rajiformes</i>	Rochen	Gebiet:	7d (SRX/07D.)
	Belgien	pm (1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
	Frankreich	pm (1)(2)(3)(4)		
	Niederlande	pm (1)(2)(3)(4)		
	Union	pm (1)(2)(3)(4)		
	Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)(3)(4)		

TAC	pm (4)
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/07D.), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/07D.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/07D.), Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (<i>Raja microocellata</i>) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 6a, 6b, 7a-c und 7e-k gefangen werden (SRX/*67AKD). Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*67AKD), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>) und für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>).
(3)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 2a und 4 gefangen werden (SRX/*2AC4C). Fänge von Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/*2AC4C), Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/*2AC4C) und Fleckrochen (<i>Raja montagui</i>) (RJM/*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (<i>Raja microocellata</i>).
(4)	Gilt nicht für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>). Fänge dieser Art werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE.) vorgesehenen Mengen angerechnet.

Tabelle 100

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	7d und 7e (RJU/7DE.)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Estland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Deutschland	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Litauen	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Portugal	pm (1)		
Spanien	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		

TAC pm (1)

(1)	Die Exemplare dürfen nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Für Fischereifahrzeuge der Union gilt dies unbeschadet der Verbote nach britischem Recht und Unionsrecht für die darin genannten Gebiete.
-----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tabelle 101

Art:	Rochen <i>Rajiformes</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9 (SRX/89-C.)
Belgien	pm (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm (1)(2)		
Portugal	pm (1)(2)		
Spanien	pm (1)(2)		
Union	pm (1)(2)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)		

TAC pm (2)

(1)	Fänge von Kuckucksrochen (<i>Leucoraja naevus</i>) (RJN/89-C.), Blondrochen (<i>Raja brachyura</i>) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (<i>Raja clavata</i>) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.
(2)	Gilt nicht für Perlrochen (<i>Raja undulata</i>). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Anlandeverpflichtung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Untergebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote nach dem

Unionsrecht für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJU/8-C.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm	(1)	
Portugal	pm		
Spanien	pm	(2)	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
(1)	Zusätzliche pm Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/8-C.SEN). Frankreich übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffs/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.		
(2)	Zusätzliche pm Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/8-C.SEN). Spanien übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffs/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.		
Art:	Perlrochen <i>Raja undulata</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 9 (RJU/9-C.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm		
Portugal	pm	(1)	
Spanien	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		
(1)	Zusätzliche pm Tonnen dürfen Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die von einem nationalen Wissenschaftsinstitut konzipierte fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand zu ermöglichen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (RJU/9-C.SEN). Portugal übermittelt der Kommission den/die Namen des Schiffs/der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird. Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.		

Tabelle 102

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (GHL/2A-C46)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm		
Estland	pm		
Spanien	pm		
Frankreich	pm		
Irland	pm		

Litauen	pm
Polen	pm
Union	pm
Norwegen	pm
Vereinigtes Königreich	pm
TAC	pm

Tabelle 103

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:
Belgien	pm (1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	pm (1)(2)(4)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	pm (1)(2)	
Frankreich	pm (1)(2)	
Niederlande	pm (1)(2)	
Schweden	pm (1)(2)(3)	
Union	pm (1)(2)	
TAC	pm	

(1) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	3a (MAC/*03A.)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c (MAC/*3A4 BC)	4b (MAC/*04 B.)	4c (MAC/*04C)	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 (MAC/*2AX 14)
Belgien	pm	pm	pm	pm	pm
Dänemark	pm	pm	pm	pm	pm
Deutschland	pm	pm	pm	pm	pm
Frankreich	pm	pm	pm	pm	pm
Niederlande	pm	pm	pm	pm	pm
Schweden	pm	pm	pm	pm	pm
Union	pm	pm	pm	pm	pm

(2) Innerhalb dieser Quoten und mit Einverständnis des entsprechenden Küstenstaates dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/*02A4 AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO 1)
Belgien	pm	pm
Dänemark	pm	pm
Deutschland	pm	pm
Frankreich	pm	pm

Niederlande	pm	pm
Schweden	pm	pm
Union	pm	pm

(3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in den norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

pm

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(4) Im Rahmen dieser Quote nimmt Dänemark folgende Übertragungen vor, die in Gewässern des Vereinigten Königreichs und in Unionsgewässern von 6, 7 und 8d, Unionsgewässern von 8a, 8b und 8e, internationalen Gewässern von 12 und 14 sowie Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 2a und 5b gefangen werden dürfen (MAC/*2A14):

Deutschland	pm
Spanien	pm
Estland	pm
Frankreich	pm
Irland	pm
Lettland	pm
Litauen	pm
Niederlande	pm
Polen	pm

Tabelle 104

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14 (MAC/2CX14-)
Deutschland	pm (1)	Analytische TAC	
Spanien	pm (1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Estland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Lettland	pm (1)		
Litauen	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Polen	pm (1)		
Union	pm (1)		
Norwegen	pm (2)(3)		
Färöer	pm (4)		
Vereinigtes Königreich	entfällt (1)		
TAC	pm		
(1)	Besondere Bedingung: Hiervom dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden; diese Menge ist von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 zu fangen (MAC/*8C910).		
(2)	Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56°30'N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h gefangen werden (MAC/*AX7H).		
(3)	Die nachstehend aufgeführte Menge der Zugangsbeschränkung (MAC/* N5630) in Tonnen darf von Norwegen nördlich von 56° 30' N gefangen werden. Die nicht unter Fußnote 2 angerechneten Mengen werden auf die von Norwegen festgesetzte Fangbeschränkung angerechnet.		
(4)	Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a nördlich von 56°30'N gefangen werden (MAC/*6AN56). Vom 1. Januar bis zum 15. Februar sowie vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember darf diese Quote jedoch auch in den Gebieten 2a und 4a nördlich von		

59° N gefangen werden (MAC/*24N59).

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a vom 1. Januar bis zum 14. Februar und vom 1. August bis zum 31. Dezember (MAC/*4A-UK)	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*2AN-)	Färöische Gewässer (MAC/*FRO 2)
Deutschland	pm	pm	pm
Spanien	pm	pm	pm
Estland	pm	pm	pm
Frankreich	pm	pm	pm
Irland	pm	pm	pm
Lettland	pm	pm	pm
Litauen	pm	pm	pm
Niederlande	pm	pm	pm
Polen	pm	pm	pm
Union	pm	pm	pm
Vereinigtes Königreich	entfällt	pm	pm

Tabelle 105

Art:	Makrele <i>Scomber scombrus</i>	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (MAC/8C3411)
Spanien	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	pm ⁽¹⁾	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	pm ⁽¹⁾		
Union	pm		

TAC entfällt

⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten 8a, 8b und 8d (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten 8a, 8b und 8d zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:
8b (MAC/*08B.)

Spanien	pm
Frankreich	pm
Portugal	pm

Tabelle 106

Art:	Seezunge	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a
------	----------	---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Solea solea</i>		(SOL/24-C.)
Belgien	pm	Analytische TAC
Dänemark	pm	
Deutschland	pm	
Frankreich	pm	
Niederlande	pm	
Union	pm	
Norwegen	pm ⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	
TAC	pm	
⁽¹⁾ Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (SOL/*04-EU.).		

Tabelle 107

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (SOL/56-14)
Irland	pm	Vorsorgliche TAC	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Tabelle 108

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7a (SOL/07A.)
Belgien	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Irland	pm ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm ⁽¹⁾		
Union	pm ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	pm ⁽¹⁾		
TAC	pm ⁽¹⁾		
⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Seezunge erlaubt.			

Tabelle 109

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7d (SOL/07D.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Tabelle 110

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Tabelle 111

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Tabelle 112

Art:	Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

Tabelle 113

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	0 (1)(2)(3)	Analytische TAC	
Deutschland	0 (1)(2)(3)		
Schweden	0 (1)(2)(3)		
Union	0 (1)(2)(3)		
TAC	0 (2)		

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Diese Quote gilt vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.

(3) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

Tabelle 114

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
Belgien	0 (1)(2)		Analytische TAC
Dänemark	0 (1)(2)		
Deutschland	0 (1)(2)		
Frankreich	0 (1)(2)		
Niederlande	0 (1)(2)		
Schweden	0 (1)(2)(3)		
Union	0 (1)(2)		
Norwegen	0 (1)		
Färöer	0 (1)(4)		
Vereinigtes Königreich	0 (1)		
TAC	0 (1)		
(1)	Die Quote gilt vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.		
(2)	Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
(3)	Einschließlich Sandaalen.		
(4)	Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.		

Tabelle 115

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	0 (1)		Analytische TAC
Dänemark	0 (1)		
Deutschland	0 (1)		
Frankreich	0 (1)		
Niederlande	0 (1)		
Union	0 (1)		
Vereinigtes Königreich	0 (1)		
TAC	0 (1)		
(1)	Die Quote gilt vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026.		

Tabelle 116

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (DGS/03A-C.)
Dänemark	pm (1)		Vorsorgliche TAC
Schweden	pm (1)		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	In den Unionsgewässern wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.		

Tabelle 117

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (DGS/2AC4-C)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Schweden	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	In den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.		

Tabelle 118

Art:	Dornhai <i>Squalus acanthias</i>	Gebiet:	6, 7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; Internationale Gewässer von 1, 12 und 14 (DGS/15X14)
Belgien	pm (1)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm (1)		
Irland	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Portugal	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	In den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs wird eine maximale Größe von 100 cm eingehalten, und bei versehentlichen Fängen oberhalb dieser Größe wird den Exemplaren kein Schaden zugefügt und sie werden unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen.		

Tabelle 119

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
Belgien	pm (1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm (1)		
Deutschland	pm (1)(2)		
Spanien	pm (1)		
Frankreich	pm (1)(2)		
Irland	pm (1)		
Niederlande	pm (1)(2)		
Portugal	pm (1)		

Schweden	pm	(1)
Union	pm	
Norwegen	pm	(3)
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)

TAC	pm
(1)	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*4BC7D). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser im Gebiet 7d gefangenenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die folgenden Gebiete gefangen abgerechnet werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/*7D-EU).
(3)	Dürfen nicht in Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden.

Tabelle 120

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Dänemark	pm	(1)(2)(4)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(1)(2)(3)(4)(5)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Spanien	pm	(1)(5)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	(1)(2)(3)(5)	
Irland	pm	(1)(2)	
Niederlande	pm	(1)(2)(3)	
Portugal	pm	(1)(5)	
Schweden	pm	(1)(2)	
Union	pm	(1)	
Färöer	pm	(1)(4)	
Vereinigtes Königreich	pm	(1)(2)(3)	

TAC	pm	(1)
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Bastardmakrele erlaubt.	
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a oder 4a gefangenenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Gewässer des Vereinigten Königreichs und die Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d genutzt abgerechnet werden (JAX/*2A4AC).	
(3)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/*07D.).	
(4)	Begrenzt auf die Gebiete 4a, 6a (nur nördlich von 56°30' N), 7e, 7f, 7h.	
(5)	Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C2.).	

Tabelle 121

Art:	Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i>	Gebiet:	8c (JAX/08C.)
Spanien	pm	(1)(2)	Analytische TAC
Frankreich	pm	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.

Portugal	pm (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm (1)	

TAC	pm (1)
-----	--------

- (1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Bastardmakrele erlaubt.
 (2) Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Quote dürfen im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/*09.).

Tabelle 122

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarkii</i>	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NOP/2A3A4.)
Jahr	2024	2025	Analytische TAC
Dänemark	pm (1)(3)	0 (1)(6)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Deutschland	pm (1)(2)(3)	0 (1)(2)(6)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Niederlande	pm (1)(2)(3)	0 (1)(2)(6)	
Union	pm (1)(3)	0 (1)(6)	
Norwegen	pm (3)(4)	0 (4)(6)	
Färöer	pm (3)(5)	0 (5)(6)	
Vereinigtes Königreich	pm (2)(3)	0 (2)(6)	
TAC	pm (3)	0 (6)	
(1)	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
(2)	Diese Quote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 befischt werden.		
(3)	Diese Quote gilt vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025.		
(4)	Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.		
(5)	Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.		
(6)	Diese Quote gilt vom 1. November 2025 bis zum 31. Oktober 2026.		

Tabelle 123

Art:	Industriefisch	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (I/F/04-N.)
Schweden	pm (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Union	pm		

TAC	entfällt
-----	----------

- (1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.
 (2) Besondere Bedingung: Hiervon nicht mehr als nachstehende Menge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.):

pm

Tabelle 124

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 6 und 7 (OTH/67-EU)
Union	entfällt	Vorsorgliche TAC	
Norwegen	pm (1)		

TAC entfällt

(1) Nur Fänge mit Langleinen.

Tabelle 125

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (OTH/04-N.)
Belgien	pm	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Frankreich	pm		
Niederlande	pm		
Schweden	entfällt (1)		
Union	pm (2)		

TAC entfällt

(1) Quote für „Andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

Tabelle 126

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Unionsgewässer von 4 und 6a nördlich von 56°30'N (OTH/46AN- EU)
Union	entfällt	Vorsorgliche TAC	
Norwegen	pm (1)(2)		
Färöer	pm		

TAC entfällt

(1) Begrenzt auf 4 (OTH/*4-EU).

(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

TEIL C

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

Die in Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung genannten TACs sind Folgende:

Für Belgien: Seezunge in 7a; Seezunge in 7f und 7g; Seezunge in 7e; Seezunge in 8a und 8b; Butte in 7; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1; Kaisergranat in 7; Kabeljau in 7a; Scholle in 7f und 7g; Scholle in 7h, 7j und 7k; Rochen in 6a, 6b, 7a-c und 7e-k.

Für Frankreich: Makrele in 3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässern von 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32; Hering in 4, 7d und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Bastardmakrele in Unionsgewässern von 4b, 4c und 7d; Wittling in 7b-k; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1; Seezunge in 7f und 7g; Wittling in 8; Rote Fleckbrasse in 6, 7 und 8; Eberfisch in 6, 7 und 8; Makrele in 6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14 Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k; Rochen in Unionsgewässern von 7d; Rochen in Unionsgewässern von 8 und 9; Perlrochen in 7d und 7e.

Für Irland: Seeteufel in 6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14; Seeteufel in 7; Kaisergranat in Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7.

TEIL D

Verbotene Tiefseearten

[Anhang IA Teil D dieser Verordnung wird nach den Konsultationen der Union mit Drittländern aktualisiert.]

(1) Tiefseehaie

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Apristurus</i> spp.	API	Tiefsee-Katzenhaie
<i>Centrophorus</i> spp ¹ .	CWO	Schlinghaie
<i>Centroscyllium fabricii</i>	CFB	Schwarzer Fabricius-Dornhai
<i>Centroscymnus coelolepis</i> ²	CYO	Portugiesenhai
<i>Centroscymnus crepidater</i>	CYP	Samtiger Langnasen-Dornhai
<i>Chlamydoselachus anguineus</i>	HXC	Kragenhai
<i>Dalatias licha</i> ³	SCK	Schokoladenhai
<i>Deania calcea</i> ⁴	DCA	Vogelschnabel-Dornhai
<i>Etmopterus princeps</i>	ETR	Großer Schwarzer Dornhai
<i>Etmopterus spinax</i>	ETX	Kleiner Schwarzer Dornhai
<i>Galeus melastomus</i>	SHO	Fleckhai
<i>Galeus murinus</i>	GAM	Maus-Katzenhai
<i>Hexanchus griseus</i>	SBL	Grauhai
<i>Oxynotus paradoxus</i>	OXN	Segelflossen-Meersau
<i>Scymnodon ringens</i>	SYR	Messerzahnhai
<i>Somniosus microcephalus</i>	GSK	Grönlandhai

(2) Tiefseerochen (*Rajiformes*)

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
-------------------------------	--------------	-------------------------------

¹ Gilt auch für Blattschuppigen Schlingerhai (*Centrophorus squamosus*) in Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.

² Gilt auch in Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.

³ Gilt auch in Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.

⁴ Gilt auch in Gewässern der Union und des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a und des ICES-Untergebiets 4.

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Raja fyllae</i>	RJY	Fyllasrochen
<i>Raja hyperborea</i>	RJG	Eisrochen
<i>Raja nidarosiensis</i>	JAD	Schwarzbäuchiger Glattrochen

(3) Tiefsee-Chimären

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Chimaera monstrosa</i>	CMO	Seeratte
<i>Chimaera opalescens</i>	WCH	Opalchimäre
<i>Harriotta haeckeli</i>	HCH	Langnasenchimäre
<i>Harriotta raleighana</i>	HCR	Schmalnasenchimäre
<i>Hydrolagus affinis</i>	CYA	Atlantische Chimäre
<i>Hydrolagus lusitanicus</i>	KXA	Portugiesische Chimäre
<i>Hydrolagus mirabilis</i>	CYH	Kleine Tiefenseeratte
<i>Hydrolagus pallidus</i>	CYZ	Blasse Chimäre
<i>Rhinochimaera atlantica</i>	RCT	Atlantische Rüsselchimäre

TEIL E

Autonome Tiefseebestände der Union

Tabelle 1

Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von CECAF 34.1.2 (BSF/C3412-)
Jahr	2025		2026	Vorsorgliche TAC
Portugal	Noch festzusetzen		Noch festzusetzen	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
Union	Noch festzusetzen ⁽¹⁾		Noch festzusetzen ⁽¹⁾	
TAC	Noch festzusetzen ⁽¹⁾		Noch festzusetzen ⁽¹⁾	
(1)	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.			

Tabelle 2

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	Unionsgewässer von 3 (RNG/03-)
Jahr	Jeweils 2025 und 2026		Vorsorgliche TAC
Dänemark	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Deutschland	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Schweden	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
TAC	0,900	⁽¹⁾⁽²⁾	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		
(2)	Es ist keine gezielte Befischung von Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/03-) werden auf diese Quote angerechnet und dürfen nicht mehr als 1 % der Quote ausmachen.		

Tabelle 3

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 9 (SBR/09-)
Jahr	Jeweils 2025 und 2026		Analytische TAC
Spanien	pm	⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Portugal	pm	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm	⁽¹⁾	
TAC	pm	⁽¹⁾	
(1)	Fänge von Roter Fleckbrasse dürfen nicht in dem Gebiet getätigt werden, das durch folgende Koordinaten und Küsten begrenzt wird:		
	Punkt	Breitengrad	Breitengrad
	1	36°10'00"N	11°00'00"W
	2	36°10'00"N	5°53'17"W
	3	36°00'00"N	5°36'00"W
	4	36°00'00"N	11°00'00"W

TEIL F

Gemeinsam bewirtschaftete Tiefseebestände

Tabelle 1

Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; Internationale Gewässer von 12 (BSF/56712-)
Deutschland	pm	Vorsorgliche TAC	
Estland	pm		
Irland	pm		
Spanien	pm		
Frankreich	pm		
Lettland	pm		
Litauen	pm		
Polen	pm		
Sonstige	pm	(1)	
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
TAC	pm		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/56712_AMS).

Tabelle 2

Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Spanien	pm	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	pm		
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 3

Art:	Kaiserbarsche <i>Beryx spp.</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 (ALF/3X14-)
Irland	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
Spanien	pm	(1)	
Frankreich	pm	(1)	
Portugal	pm	(1)	
Union	pm	(1)	

Vereinigtes
Königreich

pm (1)

TAC

pm (1)

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 4

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (RNG/5B67-)
Deutschland	pm (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Estland	pm (1)(2)		
Irland	pm (1)(2)		
Spanien	pm (1)(2)		
Frankreich	pm (1)(2)		
Litauen	pm (1)(2)		
Polen	pm (1)(2)		
Sonstige	pm (1)(2)(3)		
Union	pm (1)(2)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)		
TAC	pm (1)(2)		

(1) In Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefangen werden (RNG/*8X14- für Rundnasen-Grenadier, RHG/*8X14- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*)).

(2) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

(3) Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (RNG/5B67_AMS für Rundnasen-Grenadier; RHG/5B67_AMS für Nordatlantik-Grenadier).

Tabelle 5

Art:	Rundnasen-Grenadier <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9, 10, 12 und 14 (RNG/8X14-)
Deutschland	pm (1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Irland	pm (1)(2)		
Spanien	pm (1)(2)		
Frankreich	pm (1)(2)		
Lettland	pm (1)(2)		
Litauen	pm (1)(2)		
Polen	pm (1)(2)		
Union	pm (1)(2)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)(2)		
TAC	pm (1)(2)		

(1) Bis zu 10 % jeder Quote dürfen in den Gebieten 6 und 7, den Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5b (RNG/*5B67- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*5B67- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*)) gefangen werden.

(2) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/8X14-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

Tabelle 6

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiet:	6, 7 und 8 (SBR/678-)
Irland	pm	⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Spanien	pm	⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	⁽¹⁾	
Sonstige	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Union	pm	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾	
TAC	pm	⁽¹⁾	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.
(2) Fänge sind auf diese gemeinsame Quote anzurechnen und getrennt zu melden (SBR/678_AMS).

Tabelle 7

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 10 (SBR/10-)
Spanien	4		Vorsorgliche TAC
Portugal	391		
Union	395		
Vereinigtes Königreich	4		
TAC	399		

ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 5, 12 UND 14 UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1

Tabelle 1

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (HER/1/2-)
Belgien	pm		Analytische TAC
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Spanien	pm		
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Polen	pm		
Portugal	pm		
Finnland	pm		
Schweden	pm		
Union	pm		
Vereinigtes Königreich	pm		
Färöer	pm		
Norwegen	pm		
 TAC	pm		
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:			
Norwegische Gewässer nördlich von 62°N und die Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN) pm			
2 und 5b nördlich von 62°N (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)			
Belgien	pm		
Dänemark	pm		
Deutschland	pm		
Spanien	pm		
Frankreich	pm		
Irland	pm		
Niederlande	pm		
Polen	pm		
Portugal	pm		
Finnland	pm		
Schweden	pm		
 Tabelle 2			
Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (COD/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Griechenland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Irland	pm
Frankreich	pm
Portugal	pm
Union	pm

TAC entfällt

Tabelle 3

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Grönlandische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönlandische Gewässer von 5, 12 und 14 (COD/N1GL14)
Deutschland	pm (1)	Analytische TAC	
Union	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt		

(1) Darf vom 1. März bis zum 31. Mai nicht innerhalb des „Bewirtschaftungsgebiets Kleine Bank“ gefangen werden, das durch die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	65°00'N	38°00'W
2	65°00'N	35°15'W
3	64°00'N	35°15'W
4	64°00'N	38°00'W

Tabelle 4

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Svalbard-Gewässer; internationale Gewässer von 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Spanien	pm (1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	pm (1)(2)		
Portugal	pm (1)(2)		
andere Mitgliedstaaten	pm (1)(2)(3)		
Union	pm (1)(2)		

TAC entfällt

- (1) Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.
- (2) Die Beifänge von Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.
- (3) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B AMS).

Tabelle 5

Art:	Kabeljau und Schellfisch <i>Gadus morhua</i> und <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (C/H/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

Union pm Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

TAC entfällt

Tabelle 6

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (GRV/514GRN)
Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.			
(2) Norwegen wird nachstehende Menge zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.			
pm			

Tabelle 7

Art:	Grenadierfische <i>Macrourus</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	entfällt (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.			
(2) Norwegen wird nachstehende Menge zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (<i>Coryphaenoides rupestris</i>) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (<i>Macrourus berglax</i>) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt gefischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.			
pm			

Tabelle 8

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	2b (CAP/02B.)
Union	pm	Analytische TAC	
TAC	pm		

Tabelle 9

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	0 (2)	Analytische TAC	
Deutschland	0 (2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Schweden	0 (2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Alle Mitgliedstaaten	0 (1)		
Union	0 (2)		
Norwegen	0 (2)		

TAC	entfällt
(1)	Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/514GRN_AMS).
(2)	Diese Quote gilt vom 15. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026.

Tabelle 10

Art:	Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (HAD/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC	entfällt
-----	----------

Tabelle 11

Art:	Blauer Wittling <i>Micromesistius poutassou</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Union	pm (1)		

TAC	entfällt
-----	----------

(1) Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge von Goldlachs enthalten.

Tabelle 12

Art:	Leng und Blauleng <i>Molva molva</i> und <i>molva dypterygia</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (B/L/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC	pm
-----	----

(1) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzer Degenfisch dürfen bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F):

pm

Tabelle 13

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönlandische Gewässer von 5 und 14 (PRA/514GRN)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	pm		

Färöer pm

TAC entfällt

Tabelle 14

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (PRA/N1GRN.)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC entfällt

Tabelle 15

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (POK/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC entfällt

Tabelle 16

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (POK/1/2INT)
Union	pm	Analytische TAC	

TAC entfällt

Tabelle 17

Art:	Seelachs <i>Pollachius virens</i>	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (POK/05B-F.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	pm		
Union	pm		

TAC entfällt

Tabelle 18

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (GHL/1N2AB.)
Deutschland	pm ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Union	pm ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC	entfällt
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 19

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (GHL/1/2INT)
Union	pm (1)	Vorsorgliche TAC	

TAC	entfällt
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 20

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GHL/N1G-S68)
Deutschland	pm (1)	Analytische TAC	
Union	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Norwegen	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC	entfällt
(1)	Südlich von 68°N zu fangen.

Tabelle 21

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Union	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Norwegen	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Färöer	pm		

TAC	entfällt
(1)	Darf von höchstens sechs Fischereifahrzeugen gleichzeitig gefischt werden.

Tabelle 22

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes mentella</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (REB/1N2AB.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm		
Union	pm		

TAC	entfällt
(1)	

Tabelle 23

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)

Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
TAC	entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli bis zum 31. Dezember gefischt werden. Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.		

Tabelle 24

Art:	Rotbarsch (pelagisch) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
Deutschland	pm (1)(2)(3)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)(2)(3)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm (1)(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	pm (1)(2)		
Färöer	pm (1)(2)(4)		

TAC	entfällt																															
(1) Diese Quote darf nur vom 10. Mai bis zum 31. Dezember gefischt werden.																																
(2) Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden, das durch die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:																																
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkt</th> <th>Breitengrad</th> <th>Längengrad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>64°45'N</td><td>28°30'W</td></tr> <tr><td>2</td><td>62°50'N</td><td>25°45'W</td></tr> <tr><td>3</td><td>61°55'N</td><td>26°45'W</td></tr> <tr><td>4</td><td>61°00'N</td><td>26°30'W</td></tr> <tr><td>5</td><td>59°00'N</td><td>30°00'W</td></tr> <tr><td>6</td><td>59°00'N</td><td>34°00'W</td></tr> <tr><td>7</td><td>61°30'N</td><td>34°00'W</td></tr> <tr><td>8</td><td>62°50'N</td><td>36°00'W</td></tr> <tr><td>9</td><td>64°45'N</td><td>28°30'W</td></tr> </tbody> </table>			Punkt	Breitengrad	Längengrad	1	64°45'N	28°30'W	2	62°50'N	25°45'W	3	61°55'N	26°45'W	4	61°00'N	26°30'W	5	59°00'N	30°00'W	6	59°00'N	34°00'W	7	61°30'N	34°00'W	8	62°50'N	36°00'W	9	64°45'N	28°30'W
Punkt	Breitengrad	Längengrad																														
1	64°45'N	28°30'W																														
2	62°50'N	25°45'W																														
3	61°55'N	26°45'W																														
4	61°00'N	26°30'W																														
5	59°00'N	30°00'W																														
6	59°00'N	34°00'W																														
7	61°30'N	34°00'W																														
8	62°50'N	36°00'W																														
9	64°45'N	28°30'W																														
(3) Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden (RED/*5-14P).																																
(4) Darf nur in grönländischen Gewässern von 5 und 14 gefangen werden (RED/*514GN).																																

Tabelle 25

Art:	Rotbarsch (demersal) <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5 und 14 (RED/N1G14D)
Deutschland	pm (1)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC	entfällt																
(1) Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie gefangen werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:																	
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkt</th> <th>Breitengrad</th> <th>Längengrad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>59°15'N</td><td>54°26'W</td></tr> <tr><td>2</td><td>59°15'N</td><td>44°00'W</td></tr> <tr><td>3</td><td>59°30'N</td><td>42°45'W</td></tr> <tr><td>4</td><td>60°00'N</td><td>42°00'W</td></tr> </tbody> </table>			Punkt	Breitengrad	Längengrad	1	59°15'N	54°26'W	2	59°15'N	44°00'W	3	59°30'N	42°45'W	4	60°00'N	42°00'W
Punkt	Breitengrad	Längengrad															
1	59°15'N	54°26'W															
2	59°15'N	44°00'W															
3	59°30'N	42°45'W															
4	60°00'N	42°00'W															

5	62°00'N	40°30'W
6	62°00'N	40°00'W
7	62°40'N	40°15'W
8	63°09'N	39°40'W
9	63°30'N	37°15'W
10	64°20'N	35°00'W
11	65°15'N	32°30'W
12	65°15'N	29°50'W

Tabelle 26

Art:	Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (RED/05B-F.)
Belgien	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	entfällt		

Tabelle 27

Art:	Andere Arten	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (OTH/1N2AB.)
Deutschland	pm (1)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.		

Tabelle 28

Art:	Andere Arten ⁽¹⁾	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (OTH/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
(1)	Außer Fischarten ohne Marktwert.		

Tabelle 29

Art:	Plattfische	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (FLX/05B-F.)
Deutschland	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Tabelle 30

Art:	Beifänge ⁽¹⁾	Gebiet:	Grönländische Gewässer (B-C/GRL)
Union	pm	Vorsorgliche TAC	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt		
⁽¹⁾ Beifänge von Grenadierfischen (<i>Macrourus</i> spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von 5 und 14 (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN).			

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK – NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
Union	pm (I)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (I)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(I) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Tabelle 2

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (COD/N3NO.)
Union	pm (I)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (I)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(I) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 000 kg oder 4 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Tabelle 3

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M.)
Estland	pm (I)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (I)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	pm (I)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm (I)		
Polen	pm (I)		
Spanien	pm (I)		
Frankreich	pm (I)		
Portugal	pm (I)		
Union	pm (I)		
TAC	pm (I)		
(I) Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 31. März ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. In diesem Zeitraum darf diese Art nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Tabelle 4

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 3L (WIT/N3L.)
Union	pm (I)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (I)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(I) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Tabelle 5

Art:	Rotzunge <i>Glyptocephalus cynoglossus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
Estland	pm	Analytische TAC	
Lettland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 6

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3M (PLA/N3M.)
Union	pm (1)	Analytische TAC	
		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 7

Art:	Raue Scharbe <i>Hippoglossoides platessoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	pm (1)	Analytische TAC	
		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 8

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar <i>Illex illecebrosus</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Lettland	pm (1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	pm (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	pm (1)(2)		
andere Mitgliedstaaten	pm (1)(2)(3)		
Union	pm (1)(4)		
TAC	pm		

(1) Das Fischen auf Kalmare ist zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 30. Juni verboten.

(2) Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember gelten während eines Ausnahmezeitraums von höchstens zwei Wochen bis zu insgesamt drei Hols, bei denen jede andere Art, für die mit dieser Verordnung Fangmöglichkeiten im NAFO-Übereinkommensbereich festgesetzt werden, und mit Ausnahme von Kalmaren, den größten Gewichtsanteil des gesamten Fangs des Hols ausmacht, nicht als gezielte Fischerei, vorausgesetzt, das Fischereifahrzeug hat einen Kontrollbeobachter an Bord, verwendet eine Maschenöffnung, die nicht kleiner als 60 mm ist, und hält die NAFO-Mitteilungs- und Berichterstattungsanforderungen ein, um den genannten Ausnahmezeitraum von zwei Wochen zu nutzen. Nach jedem solchen Hol entfernt sich das Fischereifahrzeug unverzüglich für die gesamte Dauer des folgenden Hols mindestens 10 Seemeilen von

jeder Position des vorigen Hols.

- (3) Diese Menge ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/N34_AMS).
- (4) Entspricht der Summe der Quoten Estlands, Lettlands, Litauens und Polens und des nicht spezifizierten Anteils der Union, der Kanada und den Mitgliedstaaten mit Ausnahme Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Verfügung steht.

Tabelle 9

Art:	Gelbschwanzflunder <i>Limanda ferruginea</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)			
Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.				
TAC	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.				
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 2 500 kg oder 10 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Wird der Union jedoch eine Quote „Sonstige“ zugeteilt, so betragen die Beifangsgrenzen nach Ausschöpfung der Quote „Sonstige“ höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.					
Wird jedoch im Anschluss an Quotenübertragungen, Tausch oder Charter gezielte Fischerei ausgeübt, gilt Folgendes: a) Ein Beifang von 15 % Rauer Scharbe ist erlaubt. Hat ein Fischereifahrzeug jedoch einen Beobachter an Bord, so						
i) ist der Höchstwert 2 900 kg oder 15 % Rauer Scharbe, je nachdem, welche Menge größer ist, und ii) darf ein Schiff während der ersten neun Fangtage im NAFO-Reglungsbereich die Höchstwerte gemäß Ziffer i für den Beifang Rauer Scharbe, der an Bord behalten wird, überschreiten, vorausgesetzt, dass der Beifang Rauer Scharbe am Ende des genannten Zeitraums oder wenn das Schiff den NAFO-Reglungsbereich verlässt, je nachdem, was zuerst eintritt, 15 % oder weniger beträgt. b) In den ersten beiden Fällen, in denen der Fang von Rauer Scharbe den größten Gewichtsanteil des gesamten Fangs des Hols ausmacht, gelten diese Fänge als unbeabsichtigte Fänge, aber das Schiff muss sich unverzüglich für die gesamte Dauer des folgenden Hols mindestens 10 Seemeilen von jeder Position des vorigen Hols entfernen.						

Tabelle 10

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
Union	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
TAC	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Tabelle 11

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO ⁽¹⁾⁽²⁾ (PRA/N3LNOX)
Estland	pm (3)	Analytische TAC	
Lettland	pm (3)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	pm (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	pm (3)		
Spanien	pm (3)		
Portugal	pm (3)		

Union pm (3)

TAC pm (3)

(1) Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47°20'00"N	46°40'00"W
2	47°20'00"N	46°30'00"W
3	46°00'00"N	46°30'00"W
4	46°00'00"N	46°40'00"W

(2) Der Fischfang ist bei einer Wassertiefe von weniger als 200 Metern in dem Gebiet westlich einer Linie verboten, die durch die folgenden Koordinaten bestimmt wird:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	46°00'00"N	47°49'00"W
2	46°25'00"N	47°27'00"W
3	46°42'00"N	47°25'00"W
4	46°48'00"N	47°25'50"W
5	47°16'50"N	47°43'50"W

(3) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Tabelle 12

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	NAFO 3M ⁽¹⁾ (PRA/*N3M.)
------	--------------------------------------------	---------	---------------------------------------

TAC entfällt (2) Analytische TAC

(1) Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten gefischt werden:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47°20'00"N	46°40'00"W
2	47°20'00"N	46°30'00"W
3	46°00'00"N	46°30'00"W
4	46°00'00"N	46°40'00"W

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47°55'00"N	45°00'00"W
2	47°30'00"N	44°15'00"W
3	46°55'00"N	44°15'00"W
4	46°35'00"N	44°30'00"W
5	46°35'00"N	45°40'00"W
6	47°30'00"N	45°40'00"W
7	47°55'00"N	45°00'00"W

(2) Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands (EFF/*N3M.). Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervom, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	pm
Estland	pm
Spanien	pm
Lettland	pm
Litauen	pm
Polen	pm
Portugal	pm

Tabelle 13

Art:	Schwarzer Heilbutt <i>Reinhardtius hippoglossoides</i>	Gebiet:	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm		
Spanien	pm		
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 14

Art:	Rochen <i>Rajidae</i>	Gebiet:	NAFO 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland	pm	Analytische TAC	
Litauen	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 15

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	pm	Analytische TAC	
Deutschland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 16

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	pm (I)	Analytische TAC	
Deutschland	pm (I)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Lettland	pm (I)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	pm (I)		
Spanien	pm (I)		
Portugal	pm (I)		
Union	pm (I)		
TAC	pm (I)		

(1) Diese Quote gilt im Rahmen der TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgelegt ist. Innerhalb dieser TAC darf bis zum 1. Juli nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein:
pm

Tabelle 17

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Portugal	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm		

Tabelle 18

Art:	Rotbarsche <i>Sebastes spp.</i>	Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	pm (1)	Analytische TAC	
Litauen	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm (1)		
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.		

Tabelle 19

Art:	Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>	Gebiet:	NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Portugal	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm		
(1)	Wird die TAC von 2 000 Tonnen gemäß den NAFO-Regeln durch eine positive Abstimmung der NAFO-Vertragsparteien bestätigt, so gelten nachstehende Quoten für die Union und die Mitgliedstaaten:		
Spanien	pm		
Portugal	pm		
Union	pm		

ANHANG ID

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45°W (SAI/AE45W)
TAC	pm	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Tabelle 2

Art:	Segelfisch <i>Istiophorus albicans</i>	Gebiet:	Atlantik, westlich von 45°W (SAI/AW45W)
TAC	pm	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Tabelle 3

Art:	Blauer Marlin <i>Makaira nigricans</i>	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 4

Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (BSH/AN05N)
Irland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm		
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 5

Art:	Blauhai <i>Prionace glauca</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (BSH/AS05N)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Portugal	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm		

Tabelle 6

Art:	Weißer Marlin <i>Tetrapturus albidus</i>	Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Portugal	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm		

Tabelle 7

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (ALB/AN05N)
Irland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	pm		
Union	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	pm		

(1) Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird auf pm festgesetzt.
(2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden (ALB/*AN05N-UK): pm.

Tabelle 8

Art:	Südlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (ALB/AS05N)
Spanien	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm		
TAC	pm		

Tabelle 9

Art:	Weißer Thun im Mittelmeer <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	Mittelmeer (ALB/MED)
Griechenland	pm	Analytische TAC	
Spanien	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Kroatien	pm		
Italien	pm		
Zypern	pm		
Malta	pm		
Union	pm		
TAC	pm ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		

(1)	Zum Schutz junger Schwertfische gilt auch für Langleinenfänger, die gezielt Weißen Thun im Mittelmeer befischen, eine Schonzeit vom 1. Oktober bis zum 30. November. Darüber hinaus darf Weißer Thun im Mittelmeer während der folgenden Zeiträume weder als Zielart noch als Beifang gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden: <ul style="list-style-type: none"> - Griechenland, Kroatien, Italien und Zypern: 1. Oktober bis 30. November und 1. bis 31. März; - Spanien, Frankreich und Malta: 1. Januar bis 31. März.
(2)	Jeder Mitgliedstaat begrenzt die Anzahl seiner Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun im Mittelmeer befischen dürfen, auf die Zahl der Fischereifahrzeuge, die diese Art im Jahr 2017 befischen durften. Die Mitgliedstaaten können auf diese Kapazitätsgrenze eine Toleranz von 10 % anwenden.
(3)	Besondere Bedingung: Beifänge von Weißem Thun sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (ALB/MED-BC). Totfänge von Weißem Thun aus der Sport- und Freizeitfischerei sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (ALB/MED-SR).

Tabelle 10

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	Atlantik (YFT/ATLANT)
TAC	pm (1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger (YFT/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (YFT/*ATLLL) sind getrennt zu melden.		

Tabelle 11

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	pm (1)	Analytische TAC	
Frankreich	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Portugal	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden. Ab Juni müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Fischereifahrzeuge wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.		

Tabelle 12

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	pm (4)	Analytische TAC	
Griechenland	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	pm (2)(4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm (2)(3)(4)		
Kroatien	pm (6)		
Italien	pm (4)(5)		
Malta	pm (4)		
Portugal	pm		
andere Mitgliedstaaten	pm (1)		
Union	pm (2)(3)(4)(5)		
TAC	pm (1)		

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/AE45WM_AMS).

(2) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*8301):

Spanien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

(3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*641):

Frankreich	pm
Union	pm

(4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und Aufteilungen zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigt werden (BFT/*8302):

Spanien	pm
Frankreich	pm
Italien	pm
Zypern	pm
Malta	pm
Union	pm

(5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*643):

Italien	pm
Union	pm

(5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*8303F):

Kroatien	pm
Union	pm

Tabelle 13

Art:	Kurzflossen-Mako <i>Isurus oxyrinchus</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SMA/AS05N)
Union	pm	(1)	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
TAC	pm	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1)			Quote, die für die Zwecke der Anwendung einer Fangrückhaltungserlaubnis der Union für diesen Bestand festgelegt wurde.
(2)			Nur als Beifänge.

Tabelle 14

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5°N (SWO/AN05N)
Spanien	pm	(2)	Analytische TAC
Portugal	pm	(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
andere Mitgliedstaaten	pm	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	pm		

TAC	pm
(1)	Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/AN05N_AMS).
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N). Die auf die besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnenden Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*AS05N_AMS).

Tabelle 15

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5°N (SWO/AS05N)
Spanien	pm (1)	Analytisch e TAC	
Portugal	pm (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

TAC	pm
(1)	Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge können im Atlantischen Ozean nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).

Tabelle 16

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	Mittelmeer (SWO/MED)
Kroatien	pm (1)(2)	Analytische TAC	
Zypern	pm (1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	pm (1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	pm (1)(2)		
Griechenland	pm (1)(2)		
Italien	pm (1)(2)		
Malta	pm (1)(2)		
Union	pm (1)(2)		

TAC	pm
(1)	Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember gefischt werden.
(2)	Besondere Bedingung: Beifänge von Schwertfisch im Mittelmeer sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (SWO/MED-BC). Totfänge von Schwertfisch im Mittelmeer aus der Sport- und Freizeitfischerei sind auf diese Quote anzurechnen, jedoch getrennt zu melden (SWO/MED-SR).

ANHANG IE

SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die in diesem Anhang festgesetzten TACs werden nicht auf die SEAFO-Vertragsparteien aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den SEAFO-Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung einer TAC einzustellen ist.

Tabelle 1

Art:	Kaiserbarsche <i>Beryx spp.</i>	Gebiet:	SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
(1) In Unterdivision B1 dürfen nicht mehr als pm Tonnen gefangen werden (ALF/*F47NA).			

Tabelle 2

Art:	Rote Tiefseekrabben <i>Chaceon spp.</i>	Gebiet:	SEAFO Unterdivision B1 ⁽¹⁾ (GER/F47NAM)
TAC	pm	(1)	Vorsorgliche TAC
(1) Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden: - im Westen der Längengrad 0° E, - im Norden der Breitengrad 20° S, - im Süden der Breitengrad 28° S und - im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.			

Tabelle 3

Art:	Rote Tiefseekrabben <i>Chaceon spp.</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (GER/F47X)
TAC	pm		Vorsorgliche TAC

Tabelle 4

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO-Untergebiet D (TOP/F47D)
TAC	pm		Vorsorgliche TAC

Tabelle 5

Art:	Schwarzer Seehecht <i>Dissostichus eleginoides</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Untergebiet D (TOP/F47-D)
TAC	pm		Vorsorgliche TAC

Tabelle 6

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO Unterdivision B1 ⁽¹⁾ (ORY/F47NAM)
TAC	pm	(2)	Vorsorgliche TAC

- (1) Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden:
- im Westen der Längengrad 0° E,

- im Norden der Breitengrad 20° S,
- im Süden der Breitengrad 28° S und
- im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.

⁽²⁾ Ausgenommen eine Beifangquote von vier Tonnen (ORY/*F47NA).

Tabelle 7

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (ORY/F47X)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

Tabelle 8

Art:	Pseudopentaceros spp. <i>Pseudopentaceros</i> spp.	Gebiet:	SEAFO (EDW/SEAFO)
TAC	pm	Vorsorgliche TAC	

ANHANG IF

SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN — VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun <i>Thunnus maccoyii</i>	Gebiet:	Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC
TAC	pm		Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1)		Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.	

ANHANG IG

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich (BET/WCPFC)
Union	0 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt ⁽¹⁾		
(1) Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen gefischt werden.			

Tabelle 2

Art:	Schwertfisch <i>Xiphias gladius</i>	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S (SWO/F7120S)
Union	0	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt		

ANHANG IH

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich, Forschungsblöcke A und B ⁽¹⁾ (TOT/SPR-AB)
TAC	0 (2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
(1)	Forschungsblock A: NW: 50°30'S, 136°E NE: 50°30'S, 140°30'E SE: 54°50'S, 140°30'E SW: 54°50'S, 136°E		
	Forschungsblock B: NW: 52°45'S, 140°30'E NE: 52°45'S, 145°30'E SE: 54°50'S, 145°30'E SW: 54°50'S, 140°30'E		
(2)	Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei ist auf Tiefen zwischen 600 m und 2 500 m beschränkt. Die Fischerei ist auf eine Fangreise von höchstens 60 aufeinanderfolgenden Tagen beschränkt, die jederzeit zwischen dem 1. Mai und dem 15. November 2025 stattfinden darf. Vom 1. bis zum 15. November 2025 werden die Langleinen nur nachts ausgelegt, und die Fischerei wird unverzüglich eingestellt, wenn folgende Vögel zu Tode kommen: a) ein Exemplar einer der folgenden Arten: Wanderingalbatros (<i>Diomedea exulans</i>), Graukopfalbatros (<i>Thalassarche chrysostoma</i>), Schwarzbraunalbatros (<i>Thalassarche melanophrys</i>), Grausturm Vogel (<i>Procellaria cinerea</i>), Weichfedersturm Vogel (<i>Pterodroma mollis</i>) oder b) drei Exemplare einer der folgenden Arten: Südlicher Rüsselalbatros (<i>Phoebetria palpebrata</i>), Südlicher Riesensturm Vogel (<i>Macronectes giganteus</i>) und Nördlicher Riesensturm Vogel (<i>Macronectes halli</i>). Die Fischerei wird ferner auf höchstens 5 000 Haken pro Hol bei höchstens 100 Hols beschränkt. Die Langleinen müssen mindestens 3 Seemeilen voneinander entfernt sein und nicht innerhalb eines Kalenderjahres an früheren Langleinenstandorten ausgelegt werden. Die Fischerei wird entweder nach Erreichen der TAC oder nach Abschluss von 100 Hols während der Fangreise eingestellt, je nachdem, was früher der Fall ist.		
(3)	Hiervon dürfen bis zu 0 Tonnen in Forschungsblock A gefangen werden. Fänge von Zahnfischen in Forschungsblock A sind getrennt zu melden (TOT/SPR-A).		
(4)	Hiervon dürfen bis zu 0 Tonnen in Forschungsblock B gefangen werden. Fänge von Zahnfischen in Forschungsblock B sind getrennt zu melden (TOT/SPR-B).		

Tabelle 2

Art:	Chilenische Bastardmakrele <i>Trachurus murphyi</i>	Gebiet:	SPRFMO-Übereinkommensbereich (CJM/SPRFMO)
Deutschland	0	Analytische TAC	
Niederlande	0	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Litauen	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	0		
Union	0		
TAC	entfällt		

ANHANG IJ

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Gelbflossenthun <i>Thunnus albacares</i>	Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	27 710	Analytische TAC	
Italien	2 365	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	42 903	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	100 ⁽¹⁾		
Union	73 078		
TAC	entfällt		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Tabelle 2

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (BET/IOTC)
Frankreich	3 700	Analytische TAC	
Italien	410	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	12 862	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	38 ⁽¹⁾		
Union	17 010		
TAC	entfällt		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

ANHANG IK

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Portugiesenhai <i>Centroscymnus coelolepis</i>	Gebiet:	SIOFA-Untergebiet 2 ⁽¹⁾ (CYO/F517S2)		
TAC	767,6 ⁽²⁾⁽³⁾	Vorsorgliche TAC			
(1) Gebiet abgegrenzt durch					
<ul style="list-style-type: none"> - im Süden den Breitengrad 36° 00' S, - im Osten den Längengrad 49° 00' E, - im Westen den Längengrad 40° 00' E, - im Norden die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen. 					
(2) Die vorstehend festgesetzte Beifangmenge wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht.					
(3) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Beifangmenge ist keine gezielte Befischung erlaubt. Sobald die Beifangmenge ausgeschöpft ist, setzt das SIOFA-Sekretariat die SIOFA-Vertragsparteien davon in Kenntnis. Nach Eingang der Mitteilung, dass die Beifangmenge ausgeschöpft ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Schiffe, die im SIOFA-Untergebiet 2 fischen, während des restlichen Jahres keinen Portugiesenhai an Bord holen. Dieses Verbot gilt für alle Leinen, die sich im Wasser befinden, nachdem das SIOFA-Sekretariat mitgeteilt hat, dass die Beifangmenge ausgeschöpft ist. Schiffe, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung Leinen im Wasser haben, dürfen Portugiesenhaie an Bord holen, die zum Zeitpunkt des Hols tot sind. Alle lebenden Portugiesenhaie an solchen Leinen sind freizusetzen.					

Tabelle 2

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	Del Cano-Gebiet ⁽¹⁾ (TOT/F517DC)		
Union	14,66 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC			
TAC	44 ⁽²⁾				
(1) Gebiet abgegrenzt durch					
<ul style="list-style-type: none"> - im Norden den Breitengrad 44° 00' S, wenn westlich von 44° 09' E, und den Breitengrad 43° 30' S, wenn östlich von 44° 09' E, - im Süden den Breitengrad 45° 00' S, - im Westen und Osten die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen. 					
(2) Darf nur durch Fischereifahrzeuge mit Langleinen und mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 gefangen werden. Die Langleinen dürfen höchstens 3 000 Haken pro Leine aufweisen und werden mit mindestens drei Seemeilen Abstand voneinander ausgebracht.					
Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an <i>Dissostichus</i> spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger im Del Cano-Gebiet fischen.					

Tabelle 3

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	Williams Ridge ⁽¹⁾ (TOT/F574WR)
TAC	140 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
(1) Gebiet abgegrenzt durch folgende Koordinaten:			
Punkt	Breitengrad	Längengrad	
1	52°50'00"S	80°00'00"E	
2	55°00'00"S	80°00'00"E	

3	55°00'00"S	85°00'00"E
4	52°50'00"S	85°00'00"E

- (2) Die vorstehend festgesetzte TAC wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Sie darf nur durch Fischereifahrzeuge mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 gefischt werden. Nicht mehr als zwei Langleinen mit höchstens 6 250 Haken werden pro von SIOFA festgelegtem Rasterelement ausgebracht, und es wird gemäß den SIOFA-Zugangsbedingungen eine Frist von mindestens 30 Tagen zwischen den Fangreisen eingehalten.
- Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an *Dissostichus* spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Fischereifahrzeug diesen Grenzwert, darf es nicht länger in Williams Ridge fischen.
-

Tabelle 4

Art:	Zahnfische <i>Dissostichus</i> spp.	Gebiet:	Gebiet des Südindischen Rückens ⁽¹⁾ (TOT/F517SIR)
Union	78 ⁽²⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	78 ⁽²⁾		

(1) Gebiet abgegrenzt durch folgende Koordinaten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	40°00'00"S	43°30'00"E
2	44°00'00"S	43°30'00"E
3	44°00'00"S	40°55'00"E
4	43°47'20"S	40°30'00"E
5	40°00'00"S	40°30'00"E

- (2) Darf nur durch Fischereifahrzeuge mit Langleinen und mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 gefangen werden. Die Langleinen dürfen höchstens 3 000 Haken pro Leine aufweisen und werden mit mindestens drei Seemeilen Abstand voneinander ausgebracht.
- Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an *Dissostichus* spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger im Gebiet des Südindischen Rückens fischen.
-

Vorübergehende Schutzgebiete

Atlantis Bank

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	32°00'	57°00'
2	32°50'	57°00'
3	32°50'	58°00'
4	32°00'	58°00'

Coral

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	41°00'	42°00'
2	41°40'	42°00'
3	41°40'	44°00'
4	41°00'	44°00'

Fools Flat

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	31°30'	94°40'
2	31°40'	94°40'
3	31°40'	95°00'
4	31°30'	95°00'

Middle of What

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	37°54'	50°23'
2	37°56'30"	50°23'
3	37°56'30"	50°27'
4	37°54'	50°27'

Walter's Shoal

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	33°00'	43°10'
2	33°20'	43°10'
3	33°20'	44°10'
4	33°00'	44°10'

ANHANG IL

IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun <i>Thunnus obesus</i>	Gebiet:	IATTC-Übereinkommensbereich (BET/IATTC)
Union	pm ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt		

(1) Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen gefischt werden.

ANHANG IM

NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle 1

Art:	Japanische Makrele <i>Scomber japonicus</i>	Gebiet:	NPFC-Übereinkommensbereich
Union	0	(1)(3)(4)(5)	Vorsorgliche TAC
NPFC-Vertragspartieien, einschließlich der Union	0	(1)(2)(3)(4)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt		

(1) Darf nur vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 befischt werden.

(2) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Fangbeschränkung dürfen durch folgende Schiffe nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Trawler* (MAS/NPFC-TR)	Ringwadenfänger* (MAS/NPF C-PS)
0	0

* Die Fischereien im Rahmen dieser Fangbeschränkungen werden von den NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Kommission für die Union, innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung des NPFC-Exekutivsekretärs, dass die Ausschöpfung dieser Fangbeschränkungen 95 % erreicht hat, geschlossen.

(3) Jederzeit darf nur ein Schleppnetzfischer unter der Flagge eines jeweiligen Mitgliedstaats Japanische Makrele befischen. Dies gilt unbeschadet der Zuteilung künftiger Fangmöglichkeiten durch die Union im NPFC-Übereinkommensbereich, insbesondere an den Mitgliedstaat, der im Zeitraum vom 1. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 Fischfang betreiben darf.

(4) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 10 000 dürfen Japanische Makrele nicht befischen.

(5) Fänge im Rahmen dieser Quote sind getrennt zu melden (MAS/NPFC-EU).



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2024
COM(2024) 506 final

ANNEXES 2 to 11

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Rates

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände
in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-
Unionsgewässern**

DE

DE

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFahrZEUGE IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION 7e

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr, die Baumkuren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr sowie stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/472 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.
- 1.2. Fischereifahrzeuge, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn
 - a) ihre Seezungenfänge im Bewirtschaftungszeitraum 2023 weniger als 300 kg Lebendgewicht betragen;
 - b) sie keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;
 - c) jeder betroffene Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2025 und 31. Januar 2026 über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Fischereifahrzeuge für die drei vorangegangenen Jahre sowie für 2025 Bericht erstattet.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die betreffenden Fischereifahrzeuge mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:

- i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und
 - ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;
- b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;
 - c) „das Gebiet“ ist die ICES-Division 7e;
 - d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2026.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, solange sie reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

Kapitel II

Genehmigungen

4. ZUGELASSENE FISCHEREIFAHRZEUGE

- 4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2003 bis 2023 – außer der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen – keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in dem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.
- 4.2. Fischereifahrzeuge, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für das andere Fanggerät eine größere oder dieselbe Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.
- 4.3. Ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Fischereifahrzeug wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU)

Nr. 1380/2013 durchgeführten Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

Kapitel III

Zahl der Fischereifahrzeugen der Union zugewiesenen Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug während des laufenden Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkuren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien	pm
	Frankreich	pm
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	pm
	Frankreich	pm

6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

- 6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tag-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Fischereifahrzeug gestatten, sich während einer Höchstanzahl von Tagen im Gebiet aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.
- 6.2. Die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Fischereifahrzeugs mit der Anzahl Tage

auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1 erhalten würde.

- 6.3. Jeder Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Fischereifahrzeug nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Fischereifahrzeug bei Anwendung von Nummer 6.1 Anspruch hätte.

- 6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die in Nummer 6 genannten Bedingungen erfüllt sind, und kann in diesem Fall dem betreffenden Mitgliedstaat gestatten, von der in Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

- 7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums entweder gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates² kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Die Kommission kann über eine endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen von Fall zu Fall auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und mit ausreichender Begründung einreicht. In diesem Antrag wird jedes betroffene Fischereifahrzeug ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Fischereifahrzeuge wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

- 7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Fischereifahrzeuge, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Fischereifahrzeuge, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag gerundet.
- 7.3. Die Nummern 7.1 und 7.2 finden keine Anwendung, wenn ein Fischereifahrzeug gemäß Nummer 4.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.
- 7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1 Gebrauch machen möchte, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2025 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:
- a) Listen der stillgelegten Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;
 - b) die von diesen Fischereifahrzeugen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.
- 7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in seiner Flotte verbliebenen Fischereifahrzeuge umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen dürfen.
- 7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I festgelegt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.
8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN
- 8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem verstärkten Beobachterprogramm in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2025 und dem 31. Januar 2026 zuteilen, an denen sich die Fischereifahrzeuge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten

über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Anforderungen zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.

- 8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.
- 8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1 Gebrauch machen möchte, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.
- 8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und will der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, mit, dass er dieses Programm fortsetzt.

Kapitel IV

Bestandsbewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand im Einklang mit den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. BEWIRTSCHAFTUNGSZEITRÄUME

- 10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.
- 10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

³ Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

- 10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in einer bestimmten Anzahl von Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Auf Verlangen der Kommission weist der Mitgliedstaat nach, dass er Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Fischereifahrzeug seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

Kapitel V

Tausch von Aufwandszuteilungen

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS

- 11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Fischereifahrzeug unter seiner Flagge in diesem Gebiet zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Fischereifahrzeugs, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Fischereifahrzeugs in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Fischereifahrzeug im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.
- 11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Fischereifahrzeugs, das die Tage abgibt, darf nicht höher sein als die durchschnittliche jährliche Anzahl Tage, die das abgebende Fischereifahrzeug laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Fischereifahrzeugs in Kilowatt.
- 11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1 ist zwischen Fischereifahrzeugen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.
- 11.4. Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte annehmen, in denen die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben

festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 58 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

12. **ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN**

Die Mitgliedstaaten können Übertragungen von Tagen im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im Gebiet zwischen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1, 4.3, 5, 6 und 10 gelten. Wollen Mitgliedstaaten einer solchen Übertragung zustimmen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

Kapitel VI

Berichterstattungspflichten

13. **FISCHEREIAUFWANDSBERICHT**

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Fischereifahrzeuge, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das in Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. **ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN**

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Fischereifahrzeuge, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Fischereifahrzeuge in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage im Gebiet gemäß diesem Anhang herangezogen werden.

15. **ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN**

Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihr eine Übersicht der in Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2023 und 2024 oder Teile davon im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha3-ISO-Code), in dem das Schiff registriert ist
(2) Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren \geq 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(3) Bewirtschaftungszeitraum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
(4) Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums
(1)	Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.		

Tabelle IV
Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitgliedstaat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	...	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V
Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(links)/R(rechts)	Definition und Anmerkungen
(1) Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha3-ISO-Code), in dem das Fischereifahrzeug registriert ist
(2) CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (neun Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als neun Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung ⁽¹⁾ L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
(3) Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission ⁴
(4) Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
(5) Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätaarten: BT = Baumkurren \geq 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
(6) Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Fischereifahrzeug gemäß Anhang II für das gemeldete Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
(7) Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Fischereifahrzeug tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
(8) Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „– Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben
(1) Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

ANHANG III

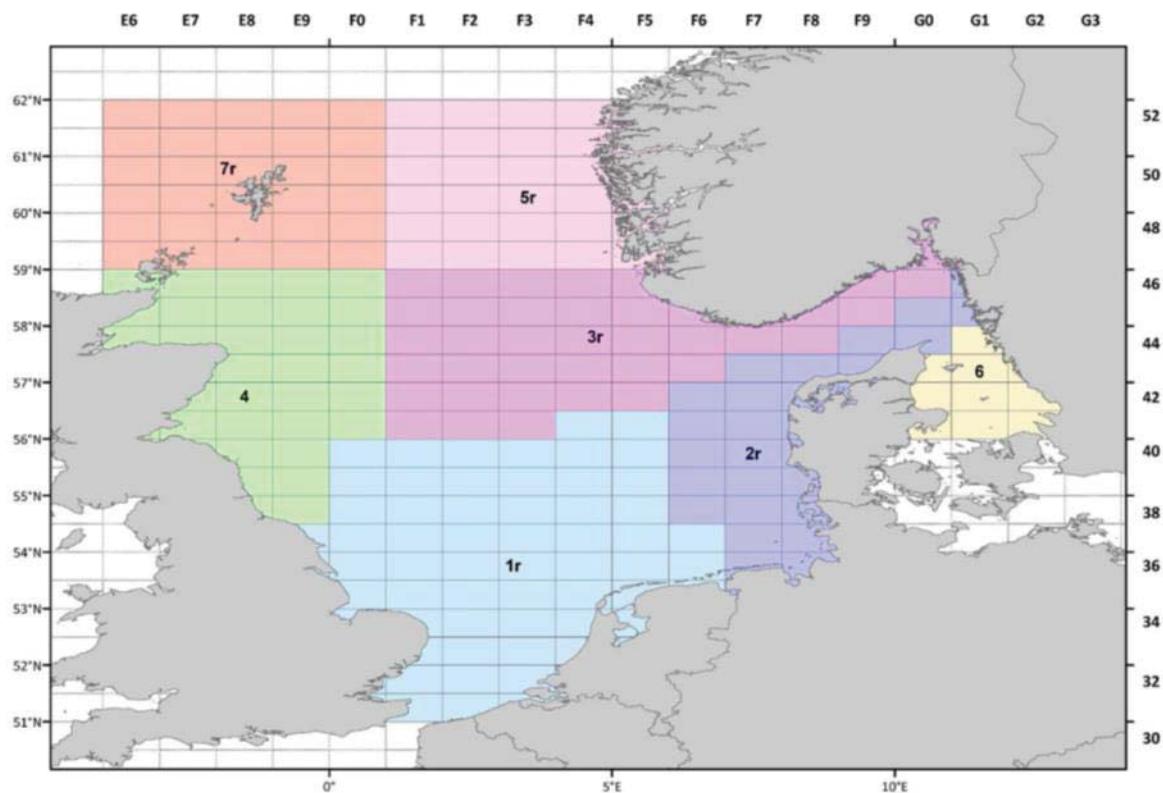
SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgesetzten Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie in diesem Anhang und in der Anlage dazu festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete	Statistische Rechtecke – ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38–40 F0–F5; 41 F4–F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38–41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41–46 F1–F3; 42–46 F4–F5; 43–46 F6; 44–46 F7–F8; 45–46 F9; 46–47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47–52 F1–F5
6	41–43 G0–G3; 44 G1
7r	47–52 E6–F0

Anlage

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



]

ANHANG IV

SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

Die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Gebiete sind für jedes Fanggerät außer pelagischem Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) während des angegebenen Zeitraums geschlossen:

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
1	Stanhope ground	60° 10' N - 01° 45' E 60° 10' N - 02° 00' E 60° 25' N - 01° 45' E 60° 25' N - 02° 00' E	1. Januar bis 30. April	
2	Long Hole	59° 07,35' N - 0° 31,04' W 59° 03,60' N - 0° 22,25' W 58° 59,35' N - 0° 17,85' W 58° 56,00' N - 0° 11,01' W 58° 56,60' N - 0° 08,85' W 58° 59,86' N - 0° 15,65' W 59° 03,50' N - 0° 20,00' W 59° 08,15' N - 0° 29,07' W	1. Januar bis 31. März	
3	Coral edge	58° 51,70' N - 03° 26,70' E 58° 40,66' N - 03° 34,60' E 58° 24,00' N - 03° 12,40' E 58° 24,00' N - 02° 55,00' E 58° 35,65' N - 02° 56,30' E	1. Januar bis 28. Februar	
4	Papa-Bank	59° 56' N - 03° 08' W 59° 56' N - 02° 45' W 59° 35' N - 03° 15' W 59° 35' N - 03° 35' W	1. Januar bis 15. März	

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
5	Foula Deep	60° 17,50' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 02° 10' W 60° 20,00' N - 02° 00' W 60° 20,00' N - 01° 50' W	1. November bis 31. Dezember	
6	Egersund Bank	58° 07,40' N - 04° 33,00' E 57° 53,00' N - 05° 12,00' E 57° 40,00' N - 05° 10,90' E 57° 57,90' N - 04° 31,90' E	1. Januar bis 31. März	(10 × 25 Seemeilen)
7	Östlich von Fair Isle	59° 40' N - 01° 23' W 59° 40' N - 01° 13' W 59° 30' N - 01° 20' W 59° 10' N - 01° 20' W 59° 30' N - 01° 28' W 59° 10' N - 01° 28' W	1. Januar bis 15. März	
8	West Bank	57° 15' N - 05° 01' E 56° 56' N - 05° 00' E 56° 56' N - 06° 20' E 57° 15' N - 06° 20' E	1. Februar bis 15. März	(18 × 4 Seemeilen)
9	Revet	57° 28,43' N - 08° 05,66' E 57° 27,44' N - 08° 07,20' E 57° 51,77' N - 09° 26,33' E 57° 52,88' N - 09° 25,00' E	1. Februar bis 15. März	(1,5 × 49 Seemeilen)
10	Rabarberen	57° 47,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 09,00' E 57° 47,00' N - 11° 09,00' E	1. Februar bis 15. März	Östlich von Skagen (2,7 × 4 Seemeilen)

]

ANHANG V

FANGGENEHMIGUNGEN

TEIL A

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDSGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62°00' N	pm	DK	pm	pm
			DE	pm	
			FR	pm	
			IE	pm	
			NL	pm	
			PL	pm	
			SE	pm	
	Grundfischarten, nördlich von 62°00' N	pm	DE	pm	pm
			IE	pm	
			ES	pm	
			FR	pm	
			PT	pm	
			Nicht aufgeteilt	pm	
	Industriearten, südlich von 62°00' N	pm	DK	pm	pm

DE

DE

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Gewässer von Svalbard; internationale Gewässer von 1 und 2b ⁽¹⁾	Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	pm	EE	pm	Nicht anwendbar
			ES	pm	
			LV	pm	
			LT	pm	
			PL	pm	

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Spitzbergen und Bear Island zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

TEIL B

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela ⁽¹⁾⁽²⁾	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	pm	pm

(1) Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Eigner des Fischereifahrzeugs, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, sodass sie auf dem Gelände dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden den betreffenden Parteien und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit.

(2) Fischereitätigkeiten werden auf Grundlage eines jährlichen Kalenders genehmigt. Ein Fischereifahrzeug kann seine Fangtätigkeit jedoch für die Dauer von bis zu drei Monaten nach Ablauf seiner Fanggenehmigung fortsetzen, sofern der Betreiber
– das Verfahren zur Erneuerung seiner Fanggenehmigung eingeleitet hat,
– alle seine vertraglichen Verpflichtungen und Informationspflichten erfüllt hat.
Diese Verlängerung läuft zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission über eine neue Fanggenehmigung oder zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Ablehnung der neuen Fanggenehmigung ab.

DE

DE

ANHANG VI

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm
Union	pm

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	pm
Frankreich	pm ⁽¹⁾
Italien	pm
Zypern	pm ⁽¹⁾
Malta	pm ⁽¹⁾
Union	pm

(1) Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Tabelle A unter Nummer 4 dieses Anhangs durch bis zu zehn Langleinenfänger ersetzt wird.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	pm
Italien	pm
Union	pm

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A

	Anzahl der Fischereifahrzeuge ⁽¹⁾⁽²⁾							
	Griechenland ⁽³⁾	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern ⁽⁴⁾	Malta ⁽⁵⁾	Portugal
Ringwadenfänger ⁽⁶⁾	0	0	0	0	0	0	0	0
Langleinenfänger	0	0	0	0	0	0	0	0
Köderschiffe	0	0	0	0	0	0	0	0
Handleinenfänger	0	0	0	0	0	0	0	0
Trawler	0	0	0	0	0	0	0	0
Fahrzeuge der kleinen Fischerei	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ⁽⁷⁾	0	0	0	0	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzuchs- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.
⁽²⁾ Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.
⁽³⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.
⁽⁴⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.
⁽⁵⁾ Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.
⁽⁶⁾ Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.
⁽⁷⁾ Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf

Höchstanzahl Tonnaren ⁽¹⁾	
Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren
Spanien	pm
Italien	pm
Portugal	pm

(1) Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch ⁽¹⁾		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Griechenland	pm	pm
Spanien	pm	pm
Kroatien	pm	pm
Italien	pm	pm
Zypern	pm	pm
Malta	pm	pm
Portugal	pm	pm

(1) Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

7. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2107

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	pm
Spanien	pm
Frankreich	pm
Portugal	pm

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	pm	pm
Frankreich	pm	pm
Portugal	pm	pm
Union	pm	pm

ANHANG VII

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich im Zeitraum vom 1. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 wird wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Fischereifahrzeuge

Mitgliedstaat	Untergebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48.6	pm
Spanien	88.1	pm
Spanien	88.2	pm

Tabelle B
TACs und Beifanggrenzen

Die in der folgenden Tabelle festgesetzten und von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet ⁽¹⁾	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke		
						Rochen (<i>Rajiformes</i>)	Grenadierfische (<i>Macrourus spp.</i>) ⁽²⁾	Andere Arten
48.6	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2024 bis 30. November 2025	48.6_2	pm	pm	pm	pm	pm
			48.6_3	pm		pm	pm	pm
			48.6_4	pm		pm	pm	pm
			48.6_5	pm		pm	pm	pm
88.1	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2024 bis 31. August 2025	A, B, C, G ⁽³⁾ („N70“)	pm	pm	pm	pm	pm
			G, H, I, J, K ⁽⁴⁾ („S70“)	pm		pm	pm	pm
			Sonderforschungszone (SFZ) des Meeresschutzgebiets im Rossmeer	pm		pm	pm	pm
88.2	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2024 bis 31. August 2025	A, B ⁽³⁾ (N70)	In der Fanggrenze für N70 in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für N70 in Untergebiet 88.1 enthalten		
			A, B ⁽⁴⁾ (S70)	In der Fanggrenze für S70 in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für S70 in Untergebiet 88.1 enthalten		
			Teil von SSRU_A innerhalb der SFZ	In der Fanggrenze für die SFZ in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für die SFZ in Untergebiet 88.1 enthalten		
			88.2_1	pm		pm	pm	pm

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (<i>Dissostichus mawsoni</i>): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet ⁽¹⁾	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke		
						Rochen (<i>Rajiformes</i>)	Grenadierfische (<i>Macrourus spp.</i>) ⁽²⁾	Andere Arten
			88.2_2	pm		pm	pm	pm
			88.2_3	pm		pm	pm	pm
			88.2_4	pm		pm	pm	pm
			14. Dezember 2024 bis 31. August 2025	88.2_H		pm	pm	pm

⁽¹⁾ Die Zielart ist Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*). Alle gefangenenen Schwarzen Seehechte (*Dissostichus eleginoides*) werden auf die Gesamtfanggrenze für Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*) angerechnet.
⁽²⁾ Wenn in Gebiet 88.1 und in den SSRUs A und B in Gebiet 88.2 die Fänge von Grenadierfisch (*Macrourus spp.*), die ein einzelnes Fischereifahrzeug in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1 500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen und 16 % der Fänge von Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus spp.*) in dieser SSRU übersteigen, stellt das Fischereifahrzeug den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.
⁽³⁾ Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.
⁽⁴⁾ Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und südlich von 70° S.

Anlage

Teil A

Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_2

54°00'S 01°00'E

55°00'S 01°00'E

55°00'S 02°00'E

55°30'S 02°00'E

55°30'S 04°00'E

56°30'S 04°00'E

56°30'S 07°00'E

56°00'S 07°00'E

56°00'S 08°00'E

54°00'S 08°00'E

54°00'S 09°00'E

53°00'S 09°00'E

53°00'S 03°00'E

53°30'S 03°00'E

53°30'S 02°00'E

54°00'S 02°00'E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_3

64°30'S 01°00'E

66°00'S 01°00'E

66°00'S 04°00'E

65°00'S 04°00'E

65°00'S 07°00'E

64°30'S 07°00'E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_4

68°20'S 10°00'E

68°20'S 13°00'E

69°30'S 13°00'E

69°30'S 10°00'E

69°45'S 10°00'E

69°45'S 06°00'E

69°00'S 06°00'E

69°00'S 10°00'E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_5

71°00'S 15°00'W

71°00'S 13°00'W

70°30'S 13°00'W

70° 30' S 11°00'W

70°30'S 10°00'W

69°30'S 10°00'W

69°30'S 09°00'W

70° 00' S 09°00'W

70° 00' S 08°00'W

69°30'S 08°00'W

69°30'S 07 00'W

70°30'S 07°00'W

70°30'S 10°00'W

71°00'S 10°00'W

71°00'S 11°00'W

71°30'S 11°00'W

71°30 S 15°00'W

Koordinaten der Forschungsblöcke 88.2

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_1

73°48'S 108°00'W

73°48'S 105°00'W

75°00'S 105°00'W

75°00'S 108°00'W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_2

73°18'S 119°00'W

73°18'S 111°30'W

74°12'S 111°30'W

74°12'S 119°00'W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_3

72°12'S 122°00'W

70°50'S 115°00'W

71°42'S 115°00'W

73°12'S 122°00'W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_4

72°36'S 140°00'W

72°36'S 128°00'W

74°42'S 128°00'W

74°42'S 140°00'W

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units – SSRUs)

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60°S 150°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
	B	Von 60°S 170°E, nach Osten bis 179°E, nach Süden bis 66°40'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 60°S 179°E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°E, nach Norden bis 66°40'S, nach Westen bis 179°E, nach Norden bis 60°S.
	D	Von 65°S 150°E, nach Osten bis 160°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°E, nach Norden bis 65°S.
	E	Von 65°S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis 68°30'S, nach Westen bis 160°E, nach Norden bis 65°S.
	F	Von 68°30'S 160°E, nach Osten bis 170°E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°E, nach Norden bis 68°30'S.
	G	Von 66°40'S 170°E, nach Osten bis 178°W, nach Süden bis 70°S, nach Westen bis 178°50'E, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 66°40'S.
	H	Von 70°50'S 170°E, nach Osten bis 178°50'E, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170°E, nach Norden bis 70°50'S.
	I	Von 70°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 73°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 70°S.
	J	Von 73°S an der Küste nahe 170°E, nach Osten bis 178°50'E, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 170°E, nach Norden bis 73°S.
	K	Von 73°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 76°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 73°S.
	L	Von 76°S 178°50'E, nach Osten bis 170°W, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis 178°50'E nach Norden bis 76°S.
	M	Von 73°S an der Küste nahe 169°30'E, nach Osten bis 170°, nach Süden bis 80°S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden bis 73°S.
88.2	A	Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
	B	Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.
	C	Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
	D	Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.
	E	Von 70°50'S 130°W, nach Osten bis 120°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130°W, nach Norden bis 70°50'S.
	F	Von 70°50'S 120°W, nach Osten bis 110°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120°W, nach Norden bis 70°50'S.
	G	Von 70°50'S 110°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110°W, nach Norden bis 70°50'S.
	H	Von 65°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 70°50'S, nach Westen

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
		bis 150°W, nach Norden bis 65°S.
I		Von 60°S 150°W, nach Osten bis 105°W, nach Süden bis 65°S, nach Westen bis 150°E, nach Norden bis 60°S.
J		Von 60°S 170°W, nach Osten bis 160°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170°W, nach Norden bis 60°S.
K		Von 60°S 160°W, nach Osten bis 150°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160°W, nach Norden bis 60°S.
L		Von 70°50'S 150°W, nach Osten bis 140°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150°W, nach Norden bis 70°50'S.
M		Von 70°50'S 140°W, nach Osten bis 130°W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140°W, nach Norden bis 70°50'S.

Teil B

Mitteilung der Absicht, sich an der Befischung von Krill (*Euphausia superba*) zu beteiligen

Allgemeine Informationen

Mitglied:

Fangsaison:

Schiffssname:

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen):

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht):

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu befischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu befischen, ist gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 21-02 (2019) mitzuteilen.

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	<input type="checkbox"/>
48.2	<input type="checkbox"/>
48.3	<input type="checkbox"/>
48.4	<input type="checkbox"/>
58.4.1	<input type="checkbox"/>
58.4.2	<input type="checkbox"/>

Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen

- herkömmlicher Schleppnetzeinsatz
- kontinuierliche Fangentnahme
- Leerung des Steerts durch Pumpen
- sonstige Methode (bitte angeben)

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) ⁽¹⁾
------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B) ⁽¹⁾
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	
(1) Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.	

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul ⁽¹⁾ (m)						
Netzmaulfläche (m ²)						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung ⁽³⁾ (mm)	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾	Außen ⁽²⁾	Innen ⁽²⁾
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
...						
Hinterstes Blatt (Steert)						

(1) Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.
(2) Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.
(3) Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01 (2019).

Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe für Überwachung und Management von Ökosystemen (Working Group on Ecosystem Monitoring

and Management) (WG-EMM) eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).
2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01(2019)), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).
3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).
4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen:

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Bitte geben Sie Einzelheiten zu jeder verwendeten Abschreckvorrichtung für Meeressäuger an, einschließlich der Angabe, ob es sich um eine Abschreckvorrichtung für Seehunde, Wale oder andere Meeressäuger handelt.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an.

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung):

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von Krill (*Euphausia superba*) und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG DES
LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungstank-Volumen	$W*L*H*\rho*1\ 000$	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeneinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeneinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser ⁽¹⁾	$V*F_{krill}*\rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	–
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
Strömungsmesser ⁽²⁾	$(V*\rho)-M$	V = Volumen der Krill-Paste	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol ⁽¹⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter
Bandwaage	$M*(1-F)$	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol ⁽²⁾ -spezifisch	direkte Beobachtung	kg

DE

DE

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	–
Behälter	$(M - M_{tray}) * N$	M _{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeneinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	–

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Umrechnung Mehl	$M_{meal} * MCF$	M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	–
Steertvolumen	$W * H * L * \rho * \pi / 4 * 1\,000$	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeneinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeneinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				

(1) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.
(2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.

DE

DE

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volumen

Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit $\pm 0,05$ m)
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser ⁽¹⁾	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und <ul style="list-style-type: none">– Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen– Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Strömungsmesser⁽²⁾

Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)
Wöchentlich ⁽¹⁾	Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)
Je Hol ⁽²⁾	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugesetzten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol ⁽²⁾	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und <ul style="list-style-type: none">– Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen– Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Behälter

Vor dem Fangeinsatz	Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit $\pm 0,1$ kg)
Je Hol	Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit $\pm 0,1$ kg) Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Umrechnung Mehl	
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1 000 bis 5 000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill
Je Hol	Messung der Masse des erzeugten Mehls Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Steertvolumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit $\pm 0,1$ m)
Monatlich ⁽¹⁾	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert
Je Hol	Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit $\pm 0,1$ m) Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

-
- ⁽¹⁾ Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.
⁽²⁾ Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

ANHANG VIII

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41 ⁽¹⁾	7 882
Portugal	15	6 925
Union	83	26 397

⁽¹⁾ In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Schiffe nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die in Nummer 1 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun befischen.
4. Die in Nummer 2 genannten Schiffe dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch tropischen Thunfisch befischen.

ANHANG IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20°S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen

Spanien	0
Union	0

- 2 Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich zwischen 20°N und 20°S tropischen Thunfisch befischen dürfen

Spanien	0
Union	0

ANHANG X

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Der jährliche Grundfischereiaufwand von Fischereifahrzeugen der Union im SIOFA-Übereinkommensbereich darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Frankreich	237 Fangtage
Spanien	2 Schiffe
andere Mitgliedstaaten	0

ANHANG XI

NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im NPFC-Übereinkommensbereich Grundfischerei betreiben dürfen

Union	0
-------	---